



Leitfaden zur Barrierefreiheit

Bauen für alle in öffentlich zugänglichen Gebäuden

Die DIN 18040-1 in der Praxis

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Hinweise zum Aufbau des Leitfadens

Dieser Leitfaden orientiert sich in erster Linie an der derzeit geltenden DIN 18040-1:2010-10, „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“.

Dieser Leitfaden begleitet Sie auf einem imaginären barrierefreien Weg von der Grundstücksgrenze bis zum Ziel im öffentlich zugänglichen Gebäude. Damit richtet sich auch der Aufbau weitgehend nach der DIN, ergänzt durch besondere Funktionsbereiche wie Sportstätten oder Räume für Dienstleistungen, Beherbergung und Bildung sowie einige Hinweise zur nicht-baulichen Barrierefreiheit.

Die DIN 18040-1 wird aktuell überarbeitet und voraussichtlich 2025 erscheinen. Diese neue DIN wird in den Leitfaden einfließen, sobald sie in Nordrhein-Westfalen gesetzlich eingeführt ist. Im aktuell vorliegenden Leitfaden ist sie noch nicht berücksichtigt. Werden Anforderungen aus anderen Normen als der DIN 18040-1 aufgeführt, werden diese im Text genannt. Der Anhang gibt Ihnen einen Überblick über die für die bauliche Barrierefreiheit relevanten Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke.

Besondere Kennzeichnungen

Die DIN 18040-1 nennt jeweils zu Beginn der inhaltlichen Abschnitte sogenannte „Schutzziele“. Diese müssen erfüllt werden, damit bauliche Anlagen als barrierefrei nach der DIN gelten können. Die Schutzziele sind in diesem Leitfaden am Beginn der Kapitel zitiert und mit einem seitlichen blauen Balken und einem Rahmen markiert.

Die Art und Weise, wie die Schutzziele zu erreichen sind, legt die DIN nicht fest. Sie nennt aber verbindliche technische Voraussetzungen und zeigt Beispiele für die mögliche Umsetzung. Alle Anforderungen aus der DIN 18040-1, die in Nordrhein-Westfalen verpflichtend einzuhalten sind, sind in diesem Leitfaden ohne besondere Kennzeichnung aufgeführt. Vereinzelt finden sich auch verpflichtende Anforderungen aus anderen gesetzlichen Regelungen in dieser Kategorie.

+ Darüber hinaus gibt es Anforderungen aus der DIN 18040-1, die in Nordrhein-Westfalen durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) ausgenommen sind. Diese Ausnahmen sind in Nordrhein-Westfalen daher zwar nicht zwingend einzuhalten, bringen aber einen deutlichen Mehrwert - also ein Plus - im Sinne der Barrierefreiheit. Sie sind im Leitfaden der „Grüne Standard“, grün hinterlegt und mit einem **grünen „Plus“** als vorbildliche Maßnahme gekennzeichnet.

★ Und dann gibt es Maßnahmen, die in der DIN 18040-1 nicht genannt sind, die sich in der Praxis aber als besonders hilfreich und sinnvoll erwiesen haben. Diese zusätzlichen, sehr empfehlenswerten Extras für eine herausragende Barrierefreiheit erkennen Sie in diesem Leitfaden als „Gelber Standard“ an dem gelben Hintergrund und einem **gelben Sternchen**.

Dieser Leitfaden verdeutlicht anhand zahlreicher Fotos gelungene Beispiele von Barrierefreiheit. Einzelne wenige Fotos zeigen negative Beispiele. Sie sind mit einem **roten Rahmen** versehen.

Abbildungen stellen den jeweiligen Sachverhalt nur schematisch dar. Alle genannten Maße sind Fertigmaße und in cm angegeben. Toleranzen sind nur zulässig, wenn das Schutzziel erreicht wird.

Die in diesem Leitfaden direkt oder indirekt genannten oder zitierten Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen bilden den Stand der Drucklegung ab. Eine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wird nicht übernommen. Maßgebend für das Anwenden einer DIN-Norm ist – wenn nichts Anderes genannt wird – deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, zu beziehen über die Beuth Verlag GmbH, www.beuth.de.

Über diesen Leitfaden



Im vorliegenden Leitfaden wurden die Inhalte der Broschüre „Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden“ der Agentur Barrierefrei NRW überarbeitet und zusammengeführt mit der Checkliste „Bauen für alle – barrierefrei!“, die der Arbeitskreis der hauptamtlichen kommunalen BehindertenkoordinatorInnen und -beauftragten NRW herausgegeben hat.

Ursprünglich hat die Checkliste „Bauen für alle“ die beiden Themen „Öffentlich zugängliche Gebäude“ und „Verkehrs- und Freiraum“ in einem Ratgeber abgedeckt. Um der Komplexität des Themas Rechnung zu tragen, hat die Agentur Barrierefrei NRW den Inhalt nun auf zwei Leitfäden zur Barrierefreiheit aufgeteilt:

- **„Bauen für alle im Verkehrs- und Freiraum“**
- **„Bauen für alle in öffentlich zugänglichen Gebäuden“**

Für Neubauten und größere Umbauten öffentlich zugänglicher Gebäude ist Barrierefreiheit gesetzlich vorgeschrieben. Dies betrifft neben den Gebäuden in öffentlicher Hand auch Einrichtungen in Privatbesitz mit Besucherverkehr, zum Beispiel Geschäfte, Restaurants, Arztpraxen oder Fitnessstudios. Wohngebäude gehören nicht dazu und werden daher in diesem Leitfaden ebenso wenig thematisiert wie barrierefreie Arbeitsplätze.

Der Leitfaden ist eine Orientierungshilfe für Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen, Verantwortliche in Kommunen sowie am Bau Beteiligte. Er gibt einen ersten, nicht abschließenden Einblick in das Thema der baulichen Barrierefreiheit und den Umgang mit den geltenden Regeln in Nordrhein-Westfalen. Zahlreiche Bilder veranschaulichen die Anforderungen, zeigen gute Umsetzungsbeispiele aus der Praxis und belegen, dass sich barrierefreies Bauen und ansprechende Gestaltung sehr gut miteinander vereinbaren lassen. Weitergehende Informationen finden Sie im Anhang oder auf der Internetseite der Agentur Barrierefrei NRW (www.ab-nrw.de).

Dieser Leitfaden will ausdrücklich dazu motivieren, Barrierefreiheit von Anfang an ganz selbstverständlich mitzudenken und Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen frühzeitig und kontinuierlich an den Planungen zu beteiligen. So ist eine bedarfsgerechte und passgenaue Gestaltung gewährleistet, und nachträgliche zeit- und kostenintensive Nachbesserungen werden in Zukunft überflüssig.

Wenn barrierefreies Planen und Bauen nicht als Last gesehen, sondern vom ersten Entwurfsgedanken an als spannende Herausforderung gedacht und umgesetzt wird, bringt das einen Mehrwert an Lebensqualität für alle Menschen.

Inhalt

Hinweise zum Aufbau des Leitfadens	2
Über diesen Leitfaden	3
Was heißt „Bauen für alle“?	6
Allgemein	7
Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit	8
Platzbedarf und Reichweiten	9
Begegnungs-, Rangier- und Umsetzflächen	10
Rechtliche Grundlagen	12
Behindertenpolitische Vorschriften	13
Bauordnungsrechtliche Vorschriften	14
Beteiligung	16
Das Barrierefrei-Konzept	17
Neubau – Bestand – Denkmalschutz	18
„Öffentlich zugänglich“ – was gehört dazu?	19
DIN 18040 und andere technische Regelwerke	20
Erschließung außen und innen	22
Allgemein	23
Parken auf dem Grundstück	26
Wege und Orientierung auf dem Grundstück	30
Eingangsbereich außen	34
Eingangsbereich innen	36
Service-Schalter, Tresen, Kassen, Kontrollen	38
Flure	40
Türen	42
Aufzüge	48
Treppen und Stufen	54
Rampen	62
Abstellplätze für Rollstühle	65

Warnen – Orientieren – Informieren – Leiten	66
Allgemein	67
Informationen für alle Sinne	68
Leitsysteme	72
Bedienelemente – Kommunikationsanlagen – Ausstattungselemente	74
Allgemein	75
Bedienelemente und Automaten	76
Kommunikationsanlagen	78
Ausstattungselemente	79
Alarmieren – Evakuieren – Brandschutz	80
Allgemein	81
Bauliche und technische Maßnahmen	82
Organisatorische Maßnahmen	85
Räume und Funktionsbereiche	86
Allgemein	87
Räume für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen	87
Sanitärräume und Umkleiden	92
Schwimm- und Therapiebecken	104
Sonstige Funktionsbereiche	108
Nicht-bauliche Barrierefreiheit	111
Anhang	112
Gesetze und Verordnungen	113
Technische Regelwerke	114
Links	116
Impressum	119

Was heißt „Bauen für alle“?

Allgemein

„Barrierefreiheit – das ist doch nur für Menschen mit Behinderungen.“ Dieser Ansatz ist noch in vielen Köpfen. Das stimmt aber nicht – Barrierefreiheit hilft allen Menschen: Menschen mit Einschränkungen, Eltern mit Kinderwagen, Reisenden mit Gepäck, besonders kleinen, besonders großen und besonders schweren Menschen, der Skifahrerin mit Gipsbein, dem Manager mit Tinnitus, dem Nachbarn mit Rheuma in den Fingern und der Freundin, die wieder ihre Lesebrille vergessen hat.

Grundsätzlich lässt sich sagen: Barrierefreiheit ist für 10 % der Bevölkerung aufgrund von starken Einschränkungen unentbehrlich und für 30 bis 40 % zumindest notwendig. Aber für 100 % der Menschen ist sie ein Gewinn an Komfort und Sicherheit. Das ist auch der Ansatz vom „Design für Alle“.

„Design für Alle“

Eine umfassende, alle Lebensbereiche betreffende Barrierefreiheit ist die Voraussetzung dafür, dass alle Menschen, selbstbestimmt leben können: zu Hause, im Beruf, in der Freizeit, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens - unabhängig von ihren persönlichen Voraussetzungen.

Artikel 2 der UN-Behindertenrechtskonvention definiert „universelles Design“ als „... ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können...“

Damit wird ein Paradigmenwechsel vollzogen von „behindertengerecht“ für bestimmte Gruppen hin zum alle Menschen einschließenden „barrierefrei“.

Nachhaltigkeit und das QNG-Siegel

Bereits heute ist in Deutschland etwa ein Fünftel der Bevölkerung über 66 Jahre alt. In 15 Jahren wird es etwa ein Viertel sein.



Dieser Aspekt der zunehmend alternden Gesellschaft fließt auch bei der Vergabe des „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)“ ein, das

der Bund seit 2021 fördert. Der Grad der Barrierefreiheit ist eines von mehreren Förderkriterien und signalisiert: Barrierefreies Planen und Bauen ist eine Architektur für heute und morgen, ein Bauen für die Zukunft.

Die Frage nach den Mehr-Kosten

Ein Hauptgrund, weshalb am Bau Beteiligte davor zurückschrecken, ihr Vorhaben umfassend barrierefrei zu planen, ist die Annahme, dass sich dadurch die Kosten gravierend erhöhen.

Die Erfahrung zeigt:

Wird Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht, geplant und umgesetzt, machen die Mehrkosten für Barrierefreiheit bei Neubauten von öffentlich zugänglichen Gebäuden im Mittel nur 1 bis 3 % der Gesamtbaukosten aus – abhängig von Art und Größe der Baumaßnahme (bei Wohngebäuden nur ca. 1 %). Der nachträgliche barrierefreie Umbau von Bestandsgebäuden ist meist aufwändiger und kostspieliger. Ganzheitlich betrachtet relativieren sich die Mehrkosten, wenn man den Wettbewerbsvorteil und den Mehrwert einer barrierefreien Immobilie für alle Nutzergruppen berücksichtigt.

Sollen öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden, ist die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit meist Pflicht.

„Unverhältnismäßiger Mehraufwand“

Der Richtwert für einen „unverhältnismäßigen Mehraufwand“ liegt bei etwa 20 % der Gesamtbaukosten. Überschreitet der Mehraufwand für Maßnahmen zur Barrierefreiheit diesen Wert, können bei der Baubehörde für das Bauvorhaben objektbezogene Abweichungen beantragt werden. Diese müssen im Gesamtkontext und in Abwägung von Aufwand und Zugewinn an Nutzwert bewertet werden.

Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit

Bauliche Anlagen sollten für alle Menschen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein, unabhängig von möglichen Einschränkungen. Dieses Ziel nennt das Behindertengleichstellungsgesetz. Dabei ist zu beachten, dass die Bedürfnisse an die Gestaltung je nach Art und Schwere einer Behinderung ganz unterschiedlich und manchmal auch gegensätzlich sein können. Zum Beispiel ist die leicht erhöhte Bordsteinkante am Überweg für den blinden Menschen eine wichtige tastbare Warnung vor dem Straßenniveau, für die Person im Rollstuhl stellt sie ein ärgerliches Hindernis dar.

Im Folgenden sind wichtige Aspekte für die jeweiligen Behinderungen beispielhaft aufgeführt.

Die drei Grundprinzipien

Werden diese Prinzipien bei allen Bauvorhaben berücksichtigt, ist bereits ein gutes Fundament für Barrierefreiheit gelegt:

Fuß-Rad-Prinzip

Alle öffentlich zugänglichen Bereiche, die gehend erreicht werden können, müssen auch rollend erreichbar sein (zum Beispiel mit einem Rollstuhl oder Rollator).

Zwei-Sinne-Prinzip

Informationen müssen so übermittelt werden, dass mindestens zwei der drei Sinne „Sehen, Hören und Tasten“ angesprochen werden.

KISS-Prinzip

„Keep it short and simple“ (KISS) - zu Deutsch: „Gestalte es so einfach wie möglich!“

Sehen

Zwei-Sinne-Prinzip und KISS-Prinzip

Seheinschränkung

- Orientierung und Leitung durch Kontraste
- Gute Lichtverhältnisse
- Gute Lesbarkeit von Informationen
- Kontrastreiche Absicherung von Gefahren

Blindheit

- Taktile Orientierung und Leitung
- Taktile und/oder akustische Informationen
- Taktile und/oder akustische Warnung vor Gefahren

Hören

Zwei-Sinne-Prinzip und KISS-Prinzip

Höreinschränkung

- gute Hörsamkeit bzw. Raumakustik
- Technische (Hör-)Hilfen

Taubheit

- Gute Lichtverhältnisse
- Gute Sichtbarkeit zu Gebärdendolmetschenden
- Taktile und/oder optische Informationen und Warnung vor Gefahren

Bewegen

Fuß-Rad-Prinzip

- Stufenlosigkeit
- Bewegungsflächen
- Breite von Engstellen und Durchgängen
- Neigung von Wegen
- Greifreichweite aus dem Rollstuhl heraus
- Kraftaufwand für Bedienelemente

Verstehen

KISS-Prinzip

- Klare, einfache Art von Informationen, Warnung vor Gefahren, Wegeführung, Gestaltung
- Gute Lichtverhältnisse

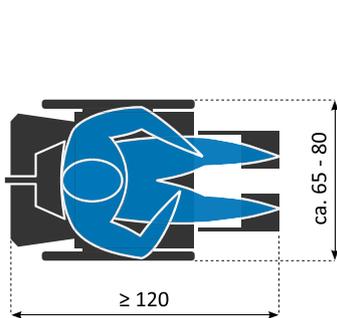
Sonstige Einschränkungen

Menschen mit multiplen, chronischen und psychischen Erkrankungen profitieren von allen zuvor genannten Maßnahmen.

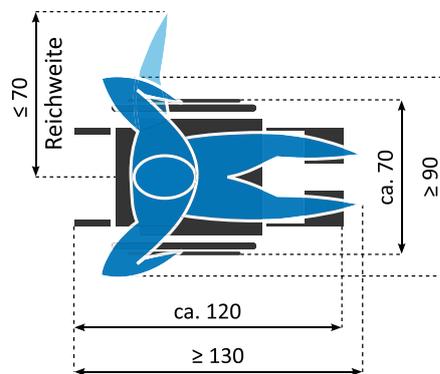
Platzbedarf und Reichweiten

Menschen mit Einschränkungen haben durch die Nutzung von Hilfsmitteln oftmals einen erhöhten Platzbedarf, insbesondere im Begegnungsfall, beim Richtungswechsel und beim Umsetzen vom Rollstuhl auf Möbel, Toiletten oder einen anderen Rollstuhl. Auch beim Unterfahren von Möbeln oder Automaten entsteht durch die Fußstützen sowie die Höhe der Knie zusätzlicher Platzbedarf. Außerdem verfügen die Betroffenen je nach Einschränkung nur über reduzierte Reichweiten. Diese Faktoren sind bei der Planung von Weg- und Durchgangsbreiten und bei der Anordnung von Bedienelementen zu berücksichtigen.

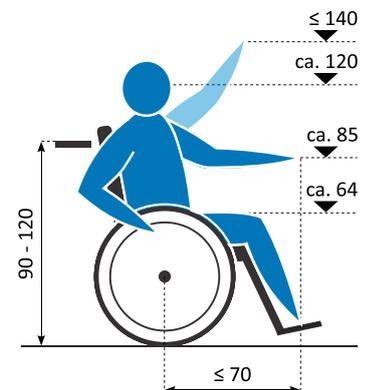
Die Skizzen verdeutlichen den Platzbedarf einzelner Personen mit Hilfsmitteln [alle Maße in cm].



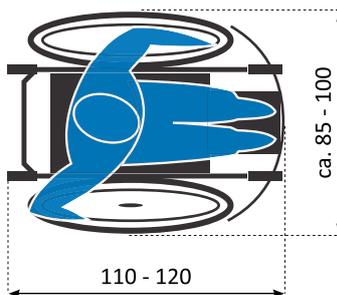
Elektro-Rollstuhl



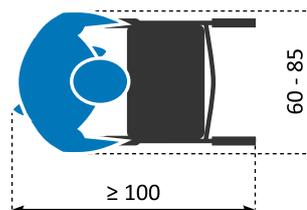
Standard-Rollstuhl
nach DIN 18040-1



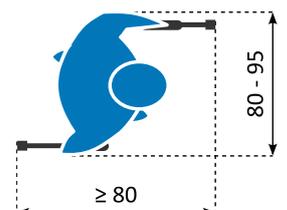
Reichweiten einer
Person Im Rollstuhl



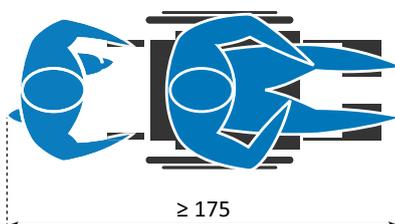
Sport-Rollstuhl



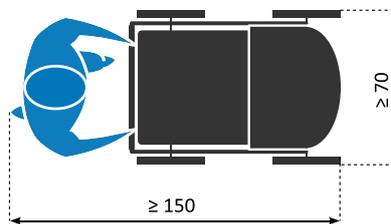
Person mit Rollator



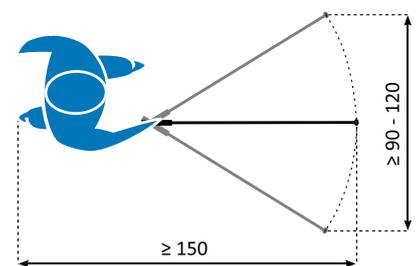
Person mit Gehstützen



Person im Rollstuhl mit Assistenz



Person mit Kinderwagen

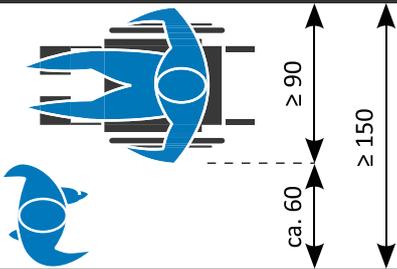


Person mit Langstock und
Pendelradius

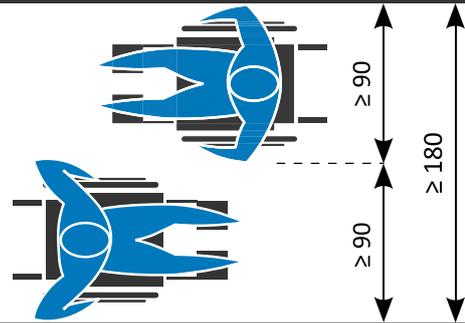
Begegnungs-, Rangier- und Umsetzflächen

Die folgenden Skizzen verdeutlichen, wie groß der Platzbedarf im Begegnungsfall und beim Richtungswechsel ist. Der Richtungswechsel erfordert durch das Rangieren einen Platzbedarf von 150 x 150 cm im Quadrat. Ein Kreis mit 150 cm Durchmesser reicht nicht aus [alle Maße in cm].

Begegnungsflächen



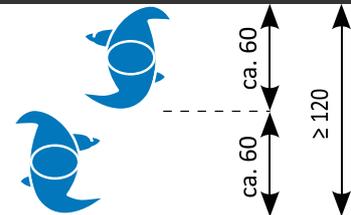
Begegnungsfläche von Rollstuhl und gehender Person



Begegnungsfläche zweier Rollstühle



Durchfahrtsmaß eines Rollstuhls an einer Engstelle



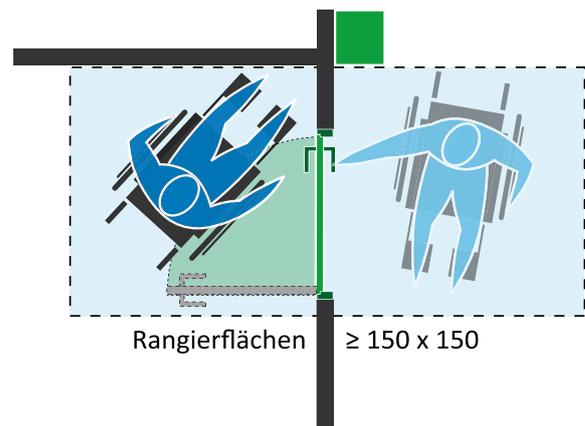
Begegnungsfläche von zwei gehenden Personen

Rangierflächen

Rangierfläche $\geq 150 \times 150$



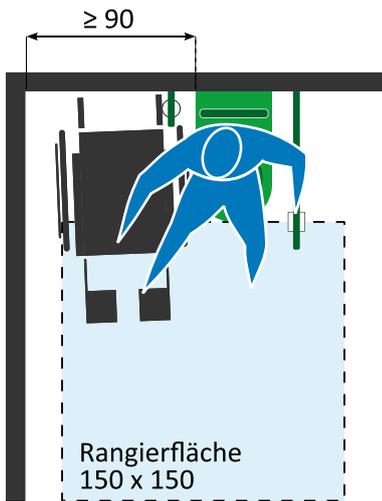
Rangierfläche eines Rollstuhls bei einem 90-Grad-Richtungswechsel



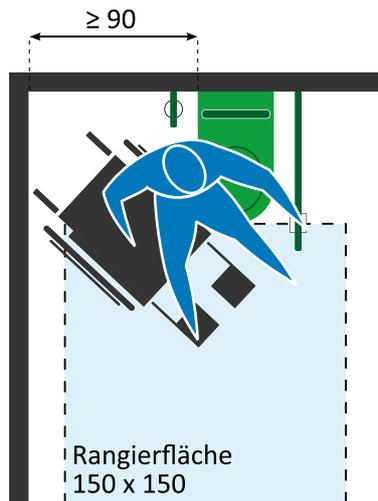
Rangierflächen eines Rollstuhls beidseits einer Tür

Umsetzflächen

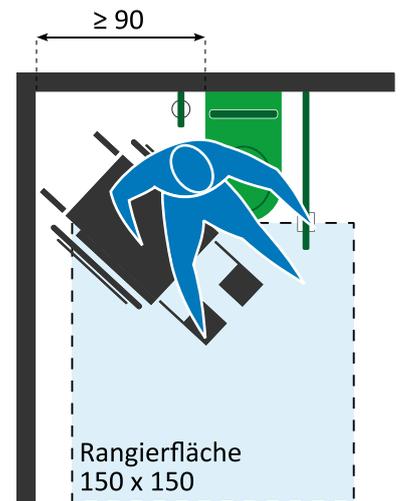
Rollstuhlnutzende haben unterschiedliche Techniken für das Umsetzen vom Rollstuhl auf Möbel, ein WC oder einen anderen Rollstuhl. Daher müssen für alle Varianten die erforderlichen Rangier- und Umsetzflächen eingeplant werden [alle Maße in cm].



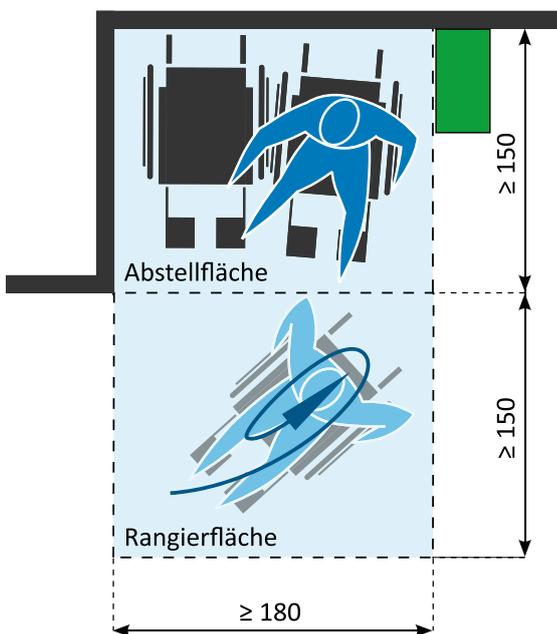
Platzbedarf für das Umsetzen vom Rollstuhl auf das WC – parallel von der Seite



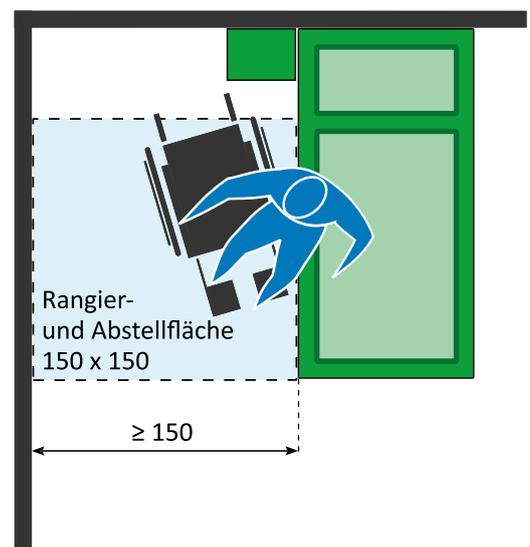
Platzbedarf für das Umsetzen vom Rollstuhl auf das WC – schräg von der Seite



Platzbedarf für das Umsetzen vom Rollstuhl auf das WC – von vorne



Platzbedarf für das Umsetzen vom Rollstuhl auf einen anderen Rollstuhl



Platzbedarf für das Umsetzen vom Rollstuhl auf ein Bett oder eine andere Sitzgelegenheit

Rechtliche Grundlagen

Definition von Barrierefreiheit

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen [...], wenn sie für Menschen mit Behinderungen

- in der allgemein üblichen Weise,
- ohne besondere Erschwernis und
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe
 - auffindbar,
 - zugänglich und
 - nutzbar sind.

Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

(BGG § 4 und sinngemäß BGG NRW, MBO, BauO NRW, BFGV, DIN 18040)

Behindertenpolitische Vorschriften

Die folgenden Gesetze regeln die Barrierefreiheit von allen Lebensbereichen auf internationaler Ebene sowie auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- Gilt seit 2006
- 2009 ratifiziert durch die Bundesrepublik, damit Verpflichtung, den Inhalt umzusetzen
- Klarstellung: Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ein Menschenrecht.
- Liste von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen ermöglichen sollen
- **Artikel 9 Zugänglichkeit** von Gebäuden und anderen gestalteten Lebensbereichen

Grundgesetz (GG)

- **Artikel 3, Absatz 3** besagt ganz konkret: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)

- Gilt seit 2002
2016 novelliert aufgrund der UN-BRK
- Regelt die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Bundesbehörden und beim Bundesrecht
- Vorbild für viele Landes-BGG
- **§ 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**
Damit Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Neu- und Bestandsbauten im Besitz oder in Anmietung des Bundes. Das betrifft neben baulichen auch andere Anlagen und sonstige gestaltete Lebensbereiche.
- Regelmäßige Berichtspflicht durch die Bundesregierung

Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)

- Gilt seit 2004
umfassend geändert 2016 und 2018
- Orientiert sich am BGG des Bundes, gilt aber für Träger öffentlicher Belange in NRW
- Enge Zusammenarbeit mit Verbänden von Menschen mit Behinderungen
- Bereithalten einer Agentur Barrierefrei NRW
- Ernennen einer/eines Behindertenbeauftragten
- Recht auf Klage durch anerkannte Verbände bei Verdacht auf Missachtung
- **§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr**
- Regelmäßige Berichtspflicht durch das zuständige Ministerium an die Überwachungsstelle des Bundes

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Produkte und Dienstleistungen, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden, müssen barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sein. Baulich betrifft das zum Beispiel Bank- und Ticketautomaten sowie bestimmte Selbstbedienungsterminals. Für einige Produkte und Dienstleistungen gibt es Übergangsfristen. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit gibt umfangreiche Informationen dazu (siehe Anhang).

Bauordnungsrechtliche Vorschriften

Die folgenden Gesetze und Verordnungen thematisieren die bauliche Barrierefreiheit auf Bundesebene und auf Landesebene von Nordrhein-Westfalen. Damit soll verhindert werden, dass Menschen mit Einschränkungen, aber auch alte Menschen oder Personen mit Kleinkindern gegenüber anderen Personen bei der Nutzung von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen benachteiligt werden.

Musterbauordnung (MBO)

Die Musterbauordnung dient als Grundlage für die Landesbauordnungen, um diese auf hohem Niveau möglichst zu vereinheitlichen. Sie wird von der Bauministerkonferenz erstellt und regelmäßig aktualisiert.

Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018)

Wer in Nordrhein-Westfalen baut, muss die Landesbauordnung NRW beachten.

- Überarbeitet und neu in Kraft getreten am 1. Januar 2024
- Für private und öffentliche Baumaßnahmen
- Bei Neubau, Umbau und Nutzungsänderung (siehe auch Abschnitt „Neubau – Bestand – Denkmalschutz“)

§ 49 Barrierefreies Bauen

ist der grundlegende Paragraf der BauO NRW zum Thema Barrierefreies Bauen.

- **Wohnungen**
In Gebäuden mit mehr als zwei Nutzungseinheiten müssen alle Wohnungen barrierefrei sein. (Absatz 1)
- **Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen**
müssen barrierefrei sein. (Absatz 2)
(Erläuterungen zur Begrifflichkeit siehe extra Abschnitt)
- **Barrierefreie Toiletten und Stellplätze**
in der erforderlichen Anzahl (Absatz 2)

■ **Ausnahmen**

nur aufgrund von unverhältnismäßigem Mehraufwand zulässig. Nach aktueller Rechtsprechung gelten bis zu 20 % der Gesamtkosten als zumutbar (Kommentar zur BauO NRW). Als Gründe für den Mehraufwand zählen ausschließlich schwierige Geländeverhältnisse oder ungünstige vorhandene Bebauung. Die Beweislast liegt im Zweifelsfall bei der Bauherrschaft. (Absatz 3)

Weitere Paragraphen zur Barrierefreiheit

- **§ 2 Begriffe** (Absatz 10)
- **§ 8 [...] Kinderspielplätze** (Absatz 2)
barrierefreie Erreichbarkeit
- **§ 34 Treppen** (Absatz 6)
beidseitige Handläufe
- **§ 39 Aufzüge** (Absätze 4 und 5)
Aufzugspflicht, barrierefrei erreichbar, Maße
- **§ 47 Wohnungen** (Absätze 3 und 5)
Abstellflächen für Mobilitätshilfen
- **§ 50 Sonderbauten** (Absatz 1, Punkt 16)
besondere Anforderungen oder Erleichterungen zur barrierefreien Nutzbarkeit, abschließende Aufzählung von Sonderbauten
- **§ 59 Bestehende Anlagen** (Absatz 2)
Wo gilt die Pflicht zur Barrierefreiheit?
- **§ 69 Abweichungen** (Absätze 1 bis 3)
sind Einzelfallentscheidungen nach Antrag
- **§ 72 Beteiligung** (Absatz 7)
(siehe extra Abschnitt)

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Aktuelle Version in Kraft seit Juli 2021, basierend auf der MusterVV TB, zuletzt geändert im Oktober 2023

- Die BauO NRW nennt grundlegende Anforderungen zur Barrierefreiheit in Wohnungen und öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, aber keine konkreten Details oder Maße. Diese finden sich in der DIN-Reihe 18040. Die VV TB NRW dient als Verbindungsglied von BauO NRW und DIN 18040.
- Die VV TB NRW führt DIN 18040 Teil 1 und 2 als anerkannte Regeln der Technik verbindlich ein und nennt konkretisierende Regelungen sowie Einschränkungen in der

Anlage A 4.2.2 Barrierefreies Bauen:
 Anlage A 4.2/2 zu DIN 18040-1
 Anlage A 4.2/3 zu DIN 18040-2

 Damit sind diese Anforderungen der beiden Teile der DIN 18040 zwingend zu erfüllen. Die Einhaltung wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.
- Das Bauministerium NRW hat zu den beiden Teilen der DIN 18040 zwei „Praxisleitfäden Barrierefreies Bauen“ als Arbeitshilfe herausgegeben, die anhand von farbigen Hervorhebungen im Originaltext der DIN verdeutlichen, welche Anforderungen nach der VV TB NRW modifiziert oder ausgenommen wurden (Link siehe Anhang)
- Im vorliegenden Leitfaden sind die durch die VV TB NRW modifizierten Passagen der DIN 18040-1 grün hinterlegt und mit einem grünen Plus gekennzeichnet. Seite 2 gibt weitere Erläuterungen der Farbmarkierungen.

Weitere gesetzliche Regelungen

Die baurechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen gelten unabhängig voneinander. Die jeweils höhere Anforderung ist zu erfüllen.

Einige für die Barrierefreiheit relevante Rechtsvorschriften

- **Bauprüfverordnung** von NRW (BauprüfVO)
- **Sonderbauverordnung** von NRW (SBauVO)
Betrifft Versammlungs-, Beherbergungs- und Verkaufsstätten, Hochhäuser und Garagen
- **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV)
Bundesrecht

Auch in den speziellen Vorschriften für bauliche Anlagen mit besonderer Nutzung, zum Beispiel Gaststätten, Apotheken oder Schulen, wird Barrierefreiheit teilweise thematisiert.

Begrifflichkeit

„Muss – sollte – kann“

In vielen gesetzlichen Regelungen und Normen geben diese Begriffe ein unterschiedliches Niveau von Verbindlichkeit wieder. Ihre Verwendung ist in DIN 820-2 „Normungsarbeit – Teil 2: Gestaltung von Dokumenten“ geregelt.

„MUSS“ - Pflicht

„ist zu ...“ / „ist notwendig“ / „darf nicht“ / „ist unzulässig“ / „ist nicht zu ...“

Die Anforderung ist zwingend zu erfüllen. Abweichungen sind nicht erlaubt.

„SOLLTE“ - Empfehlung

„es wird empfohlen“ / „ist in der Regel ...“
 „sollte nicht“ / „sollte vermieden werden“

Empfehlung für eine Ausführung. Andere Varianten der Ausführung sind möglich.

„KANN“ - Möglichkeit

„ist möglich, dass ...“

Hinweis zu möglichen Ausführungen

Beteiligung

Um nicht an den Bedürfnissen der späteren Nutzerinnen und Nutzer vorbeizuplanen, sollten Baumaßnahmen frühzeitig und möglichst auch baubegleitend mit den Interessenvertretungen von Menschen mit verschiedenen Behinderungen sowie Senioren und Seniorinnen abgestimmt werden. Das führt zu einem größtmöglichen Maß an passgenauer Barrierefreiheit und zur langfristigen Zufriedenheit aller Nutzergruppen. Außerdem verhindert es spätere kostenintensive Nachbesserungen.

In bestimmten Fällen ist eine Beteiligung rechtlich verpflichtend.

Verpflichtend nach BauO NRW

§ 72 (7) besagt:

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde muss der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit eines geplanten Bauvorhabens geben.

Das gilt für bauliche Anlagen bei

- Neubau, Umbau und Nutzungsänderung,
- somit auch bei Denkmälern,
- wenn sie öffentlich zugänglich und
- im Besitz der öffentlichen Hand sind.

Die Stellungnahme kann nur Hinweise zur Beurteilung geben. Die bauordnungsrechtliche Prüfung und Beurteilung der Barrierefreiheit einschließlich individueller Abweichungen oder Erleichterungen liegt in der Verantwortung der prüfenden Bauaufsichtsbehörde.

Mögliche Beteiligte

Bei der Beratung von Bauvorhaben sollten möglichst viele verschiedene Gruppen von Betroffenen beteiligt werden. Dadurch können unterschiedliche Sichtweisen einfließen und beste Lösungen im Sinne des „Design für Alle“ gefunden werden.

Beispiele für zu beteiligende Gremien oder Personen

- Behindertenbeiräte
- Selbsthilfeverbände
- Vereine
- Seniorenvertretungen
- Fachberatungsstellen
- Sachverständige oder Fachplaner für Barrierefreiheit
- Sachverständige für Brandschutz
- Schwerbehindertenvertretungen bei Arbeitsstätten

Beteiligungsprozess

Bauvorhaben durchlaufen meist einen langen Prozess. Eine langfristige Beteiligung von den ersten Vorüberlegungen bis hinein in die Nutzungsphase ist wünschenswert.

Empfohlene Phasen der Beteiligung

- Bei den ersten Vorüberlegungen
- Bei Nutzerbeteiligungen und Bürgerbefragungen im Vorfeld
- In allen Planungsphasen
- Während der Ausführung, um verschiedene Ausführungsvarianten oder Materialien zu testen
- In der Nutzung, um falls nötig bedarfsorientiert nachzubessern

Das Barrierefrei-Konzept

Damit die in der Bauordnung geforderte Barrierefreiheit nachweislich umgesetzt wird, muss in Nordrhein-Westfalen, wie in der Mehrzahl der Bundesländer, im Baugenehmigungsverfahren für öffentlich zugängliche Gebäude ein Nachweis zur Barrierefreiheit vorgelegt werden. So kann deren Umsetzung besser überprüft und bei Nichteinhaltung eingefordert werden. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass die Barrierefreiheit bei diesen Gebäuden nun schon sehr früh im Planungsprozess mitgedacht werden muss.

§ 9a der BauPrüfVO NRW fordert seit 1. Januar 2020:

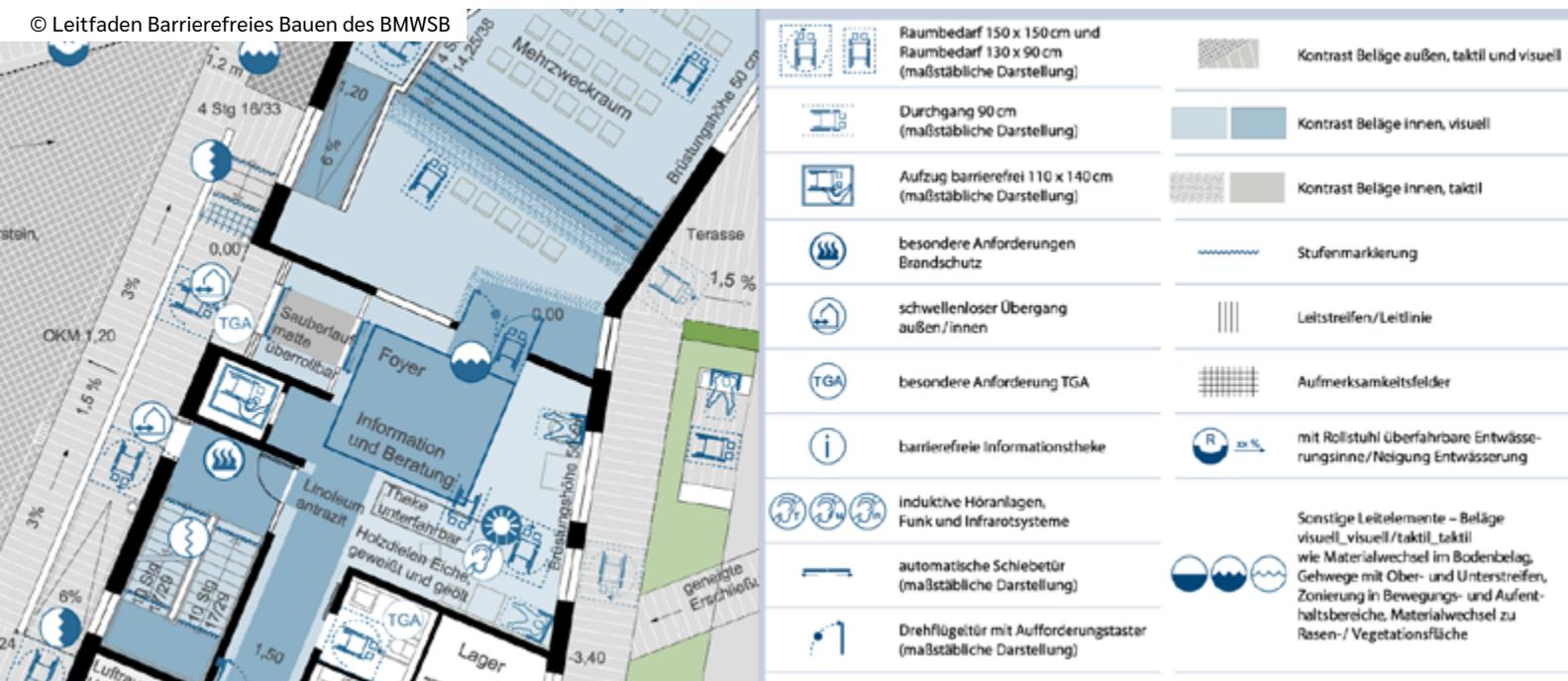
Abgabe eines Barrierefrei-Konzepts

- Für öffentlich zugängliche Neubauten, die große Sonderbauten nach § 50 BauO NRW sind
- Ausgenommen sind Bauvorhaben von Polizei und Justiz
- Darstellung der individuellen Umsetzung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen für ein konkretes Bauvorhaben (u. a. Parkplätze, Zugänge, Bewegungsflächen, Bauteile, Orientierungshilfen, WC usw.)
- Die in der DIN 18040-1 genannten und durch die VV TB NRW eingeführten Schutzziele müssen erfüllt werden. Wie das erfolgt, ist nicht festgelegt, die DIN 18040 nennt aber mögliche Umsetzungsbeispiele.

- Darstellung, welche Bereiche öffentlich zugänglich sind und für welche Bereiche das nicht zutrifft
- Angaben zur Barrierefreiheit in den nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind nicht verpflichtend aber hilfreich.
- Nachweis schriftlich und zeichnerisch. Weitere Angaben zur Form gibt es nicht, die Nutzung von Piktogrammen ist aber sinnvoll. Das Bundesbauministerium stellt den „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ mit Erläuterungen und Piktogrammen zum kostenlosen Download zur Verfügung. Auch das Portal des Rudolf Müller Verlags bietet kostenlose Downloads an (siehe Anhang).
- Beschreibung und Begründung von Abweichungen, Erleichterungen und möglichen Kompensationsmaßnahmen

Auch kleinere Sonderbauten müssen gemäß § 64 BauO NRW auf Barrierefreiheit geprüft werden. Ein Barrierefrei-Konzept ist nicht nötig.

© Leitfaden Barrierefreies Bauen des BMWSB



Neubau – Bestand – Denkmalschutz

Barrierefreiheit im Bestand zu schaffen, stellt alle Beteiligte vor große Herausforderungen. Kompromisse müssen gefunden werden zwischen Wirtschaftlichkeit und Barrierefreiheit. Kommt zusätzlich der Denkmalschutz ins Spiel, stellt sich oft die Frage, welche Aspekte höher zu bewerten sind.

Bestandsschutz

Für bestehende Anlagen gibt es keine Verpflichtung zur Barrierefreiheit. Erst wenn eine wesentliche Änderung oder eine Nutzungsänderung geplant ist, gilt:

§ 59 BauO NRW Bestehende Anlagen

Bei wesentlichen Umbauten kann die Bauprüfbehörde fordern, dass auch für nicht unmittelbar berührte Teile oder Bereiche „angemessene Regelungen zur Barrierefreiheit“ getroffen werden müssen, wenn

- die Bauteile im konstruktiven Zusammenhang mit dem Umbau stehen und
- die barrierefreie Anpassung von Teilen, die nicht vom Umbau berührt sind, keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand bewirkt.

Ausnahmen wie in § 49 beschrieben, sind möglich (siehe Absatz zur „BauO NRW“).

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung der Bauprüfbehörde nach Abwägung der Schutzziele der Barrierefreiheit und dem Aufwand.

DIN 18040-1

gilt für Neubauten. Sie „sollte sinngemäß“ auch beim Umbau oder Modernisieren von Bestandsbauten angewendet werden.

Denkmalschutz

Denkmäler bewahren das kulturelle Erbe eines Ortes, indem sie dessen Geschichte für die Allgemeinheit erlebbar machen. Nur wenn sie möglichst umfassend barrierefrei erlebbar sind, können sie diesen Auftrag erfüllen.

Das Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)

in Kraft getreten am 1. Juni 2022, setzt erstmals in mehreren Abschnitten ausdrücklich Denkmalschutz und Barrierefreiheit in Bezug:

- „[...] sind insbesondere auch die Belange [...] der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.“ (§§ 8, 9, 13)
- Entscheidung liegt bei der Denkmalbehörde bzgl. Maßnahmen zur Barrierefreiheit (§ 9)

Die Begründung zum Gesetzentwurf

vom 10. Februar 2022 erläutert die Beziehung von Barrierefreiheit und Denkmalschutz näher:

- Bezugnahme auf Artikel 9 UN-BRK, § 4 BGG NRW sowie § 49 BauO NRW: Verpflichtung zur Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen gestalteten Lebensbereichen, also auch von Denkmälern
- **Die berechtigten Anforderungen von Denkmalschutz und Barrierefreiheit sind gleichrangig und erfordern eine sorgfältige Abwägung.** Demnach gibt es weder einen pauschalen Rechtsanspruch auf barrierefreien Umbau noch auf die Unversehrtheit des Denkmals.
- Jeder Fall muss individuell durch die Denkmalbehörde beurteilt werden.
- Je „unbedeutender“ das Denkmal, desto größer der Spielraum für Barrierefreiheit
- Der Eingriff in die Bausubstanz soll möglichst gering gehalten werden. Reversible Eingriffe (ohne Verlust der Originalsubstanz rückbaubar) haben Vorrang vor nicht Reversiblen.

Die Herausforderung, Denkmalschutz und Barrierefreiheit zu vereinen, kann nur gelingen mit Kreativität und Kompromissbereitschaft von beiden Seiten. Dazu ist es wichtig, frühzeitig Fachleute für Barrierefreiheit und Interessenvertreter von Menschen mit Behinderung an der Planung zu beteiligen.

„Öffentlich zugänglich“ – was gehört dazu?

§ 49 der Bauordnung NRW fordert Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen. Welche Bereiche fallen darunter und wo ist die Abgrenzung zu Arbeitsstätten? Hier muss genau betrachtet werden, welche Personengruppen die Anlagen oder bestimmte Teilbereiche davon nutzen.

Öffentlich zugängliche Bereiche

Definition nach § 49 (2) BauO NRW:

„[...] wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von **im Vorhinein nicht bestimmbar Personen** aufgesucht werden können. Dies gilt insbesondere für

- Einrichtungen der Kultur, des Bildungs- und Erziehungswesens,
- Sport- und Freizeitstätten,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
- Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
- Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.“

Der Entwurf zur neuen DIN 18040-1

formuliert etwas konkreter:

„[...] die für die Nutzung durch den **allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr** vorgesehen sind.“

Damit wird klar: Bauliche Anlagen oder Bereiche davon, die dem Besucher-, Benutzer- und Kundenverkehr dienen, sind öffentlich zugänglich, weil sie auch von Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Das gilt für Gebäude in öffentlicher Hand wie Ämter, Schulen oder Bibliotheken ebenso wie für Anlagen in privater Hand wie beispielsweise Arztpraxen, Restaurants, Fitnessstudios, Kinos oder Geschäfte.

Entscheidend ist nicht, **wem** die Anlage gehört, sondern **wer** sie nutzt.

Sind öffentlich zugängliche Bereiche gleichzeitig Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderungen, gelten dort neben der BauO NRW auch die entsprechenden Regelungen für Arbeitsstätten.

Bei Abweichungen der Regelungen untereinander gelten immer die strengeren Anforderungen.

Arbeitsstätten

Oft sind Teilbereiche von öffentlich zugänglichen Gebäuden nicht öffentlich zugänglich, zum Beispiel der Bürotrakt eines Museums. Arbeiten dort Menschen mit Behinderungen, gelten in allen Bereichen, zu denen sie Zugang haben, die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR):

ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

- gelten für die individuellen Anpassungen an die Erfordernisse einzelner Beschäftigter mit Behinderung.
- nennen konkrete Anforderungen und Maße.

Ist das Gebäude bereits weitgehend barrierefrei (wovon alle profitieren), fallen die individuellen Anpassungsmaßnahmen deutlich geringer aus. Sie sind erst bei Bedarf umzusetzen.

SGB IX

- nennt u. a. Regelungen zu Arbeitsstätten für Schwerbehinderte

Wohnungen

Wohnungen gelten ausdrücklich nicht als „öffentlich zugänglich“. Ihre Barrierefreiheit regelt § 49 (1) BauO NRW in Verbindung mit der VV TB NRW und der DIN 18040-2.

DIN 18040-2 unterscheidet zwei Standards:

- „**Barrierefrei nutzbar**“ (auch „B-Standard“ genannt) mit zum Teil geringeren Anforderungen an Bewegungsflächen und Durchgangsmaße als der „R-Standard“
- „**Barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar**“ („R-Standard“)

Die Wohnberatungsstellen in NRW beraten zu barrierefreiem Wohnen (siehe Anhang).

DIN 18040 und andere technische Regelwerke

Die Trilogie der DIN 18040 ist die wichtigste deutsche Norm zum Themenbereich Barrierefreiheit. Sie teilt sich auf in

Teil 1 - Öffentlich zugängliche Gebäude

Teil 2 - Wohnungen

Teil 3 - Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum.

Zahlreiche weitere Normen und Richtlinien betreffen den Themenkomplex der Barrierefreiheit. All diese Regelwerke sind zunächst nicht rechtsverbindlich, gelten zumeist aber als allgemein anerkannte Regeln der Technik und bieten somit eine gute Planungsgrundlage. Rechtliche Verbindlichkeit können Regelwerke durch den Verweis in Gesetzen und Verträgen erlangen.

DIN 18040-1:2010-10

„Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“

Sie beschreibt, unter welchen Voraussetzungen öffentlich zugängliche Gebäude und deren zugehörige Außenanlagen als barrierefrei gelten und stellt damit eine wichtige Planungsgrundlage für am Bau Beteiligte dar.

DIN 18040-1 löste 2010 die frühere DIN 18024-2 aus dem Jahr 1996 ab und nahm erstmals sensorische Anforderungen auf und führte die Schutzziele ein. Dagegen wurden Arbeitsstätten aus dem Anwendungsbereich gestrichen. Die DIN stellt auch klar, dass andere Personengruppen, wie groß- oder kleinwüchsige Menschen, Personen mit kognitiven Einschränkungen, ältere Menschen oder Personen mit Kinderwagen oder Gepäck ebenfalls von barrierefreier Umwelt profitieren.

Novellierung 2024

2021 trat die europäische Norm DIN EN 17210 zum barrierefreien Bauen in Kraft, deren Inhalt widerspruchsfrei in die nationalen Normen überführt werden muss. Daher wird die DIN 18040-Trilogie aktuell überarbeitet und voraussichtlich 2025 veröffentlicht.

Die zurzeit gültige VV TB NRW bezieht sich konkret auf die DIN 18040-1:2010-10.

Bis die novellierte DIN 18040 über die VV TB in Nordrhein-Westfalen zu beachten ist, gilt somit weiterhin die Ausgabe von 2010, die in diesem Leitfadens erläutert wird.

Schutzziele

Alle drei Teile der DIN 18040 basieren auf sogenannten „Schutzziele“:

- Definieren zunächst nur, **welches** funktionale Ziel zu erreichen ist
- Legen nicht fest, **wie** das Ziel erreicht werden soll, geben aber Lösungsmöglichkeiten und teilweise konkrete Maße als Anhaltspunkt
- Oftmals werden Mindest- oder Maximalmaße oder Maßbereiche genannt, was Spielraum für die Gestaltung lässt.
- Solange das Schutzziel erreicht wird, sind auch andere Lösungen möglich. Das gibt Flexibilität, beispielsweise hinsichtlich technischer Neuerungen und lässt Planenden mehr Gestaltungsmöglichkeiten.
- Zum Teil nennt die DIN Schutzziele für einzelne spezifische Personengruppen, zum Beispiel für blinde Menschen oder Rollstuhlnutzende.
- Die DIN unterscheidet zwischen „muss“, „sollte“ und „kann“ (siehe extra Abschnitt).

Der Aufbau der DIN mit Schutzziele und den anschließenden Ausführungsbeispielen betont somit die zu erreichende Funktion und nicht deren Lösung.

DIN EN 17210:2021-08

„Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt – Funktionale Anforderungen“

- In Deutschland veröffentlicht im August 2021
- Mit rund 300 Seiten sehr umfangreich und zum Teil über rein bauliche Anforderungen hinausgehend
- Orientiert sich am „Design für Alle“
- Formuliert funktionale Schutzziele (ähnlich wie DIN 18040)
- Technische Lösungen werden nicht im gleichen Dokument dargestellt, sondern getrennt im Fachbericht CEN/TR 17621 „Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umgebung – Technische Leistungskriterien und Anforderungen“. Er liegt ausschließlich in Englisch vor und kann nur im Zusammenhang mit der Norm gelesen werden.
- In Deutschland baurechtlich nicht durch die VV TB eingeführt und damit rechtlich nicht bindend; sie kann aber vertraglich vereinbart werden
- Die novellierte Normenreihe der DIN 18040 wird DIN EN 17210 als „nationale Restnorm“ ergänzen und die für Deutschland geltenden konkreten technischen Anforderungen benennen.

Sonstige technische Regelwerke

Eine Auflistung der wichtigsten Normen und sonstige Regelwerke, die in diesem Leitfaden thematisiert werden, gibt der Anhang. Dabei handelt es sich um

- **Normen des DIN**
(Deutsches Institut für Normung)
- **Europäische Normen**
vom DIN veröffentlicht („DIN EN ...“)
- **Richtlinien des VDI**
(Verein Deutscher Ingenieure)
- **Informationen der BG**
(Berufsgenossenschaft)
- **Informationen der DGUV**
(Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Erschließung außen und innen

Allgemein

Wenn die DIN 18040-1 von „Infrastruktur“ spricht, meint sie die Erschließung von der Grenze des öffentlichen Raums bis zu den öffentlich zugänglichen Zielen im Gebäude oder auf dem Grundstück. Bei diesen Zielen kann es sich um das Bürgerbüro oder eine Arztpraxis ebenso handeln wie um die Mensa einer Hochschule oder einen Verkaufsraum. Die äußere Erschließung endet an der Haupteingangstür in das Gebäude. Sie schließt auch Verbindungswege zwischen verschiedenen öffentlich zugänglichen Gebäuden auf dem Grundstück ein sowie Wege zu den barrierefreien Parkplätzen. Die innere Erschließung beinhaltet alle horizontalen und vertikalen Wege innerhalb des Gebäudes.

Für die wesentlichen Elemente der Infrastruktur, die Verkehrs- und Bewegungsflächen, fordert die DIN:

„Sie müssen für Personen, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben, in der Regel Nutzer von Rollstühlen oder Gehhilfen, so bemessen sein, dass die Infrastruktur des Gebäudes barrierefrei erreichbar und nutzbar ist.“ (4.1 DIN 18040-1)

„Die Bewegungsfläche muss ausreichend groß für die geradlinige Fortbewegung, den Begegnungsfall sowie für den Richtungswechsel sein.“ (4.1 DIN 18040-1)

Grundsätzlich

Alle öffentlich zugänglichen Bereiche auf dem Grundstück und in Gebäuden müssen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

- **Stufen und Schwellen sind unzulässig.**
Auf den Zugängen zu allen Haupteingängen müssen vorhandene Höhendifferenzen durch geneigte Wege, Rampen oder Aufzüge überwunden werden. Barrierefreie Treppen, Fahrtreppen oder Fahrsteige erfüllen diese Forderung nicht.

Orientierung

Die Wegführung hat großen Einfluss darauf, wie einfach ein Ziel zu finden ist, vor allem für Menschen mit Einschränkungen des Sehens oder der Kognition. Folgende Maßnahmen können die Orientierung auf dem Grundstück und im Gebäude erleichtern:

- ➕ **Starke Kontraste**
von Wegbegrenzungen und Beschilderung (detaillierte Anforderungen siehe Abschnitt „Informationen für alle Sinne“)
- ➕ **Beleuchtung**
gleichmäßig, hell und blendfrei

★ Hauptwege möglichst kurz

★ Klare Wegführung

einfach, geradlinig und möglichst rechtwinklig

★ Haupt- und Nebenwege unterschiedlich gestalten

durch Farben, Kontraste, Bodenstrukturen oder Beleuchtung und verschiedene Wegbreiten und Randbegrenzungen

➕ Durchgehende Beschilderung

mit wiederholter Angabe des Ziels

■ Beschilderung gut lesbar

Schriftgrößen in Abhängigkeit vom Abstand zum Schild. Der Abschnitt „Informationen für alle Sinne“ konkretisiert die Anforderungen an die Lesbarkeit von Schrift.

★ Taktile Beschilderung

durch taktile Orientierungspläne oder -modelle

■ Leitelemente

müssen von Menschen mit Langstock und möglichst auch mit den Füßen leicht und sicher wahrgenommen werden können. Dabei kann es sich neben Leitsystemen auch um Wände, durchlaufende Kanten, oder unterschiedliche Bodenstrukturen handeln.

Neigungen

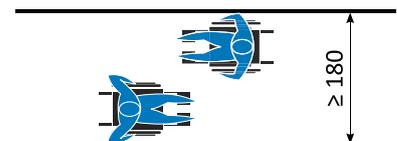
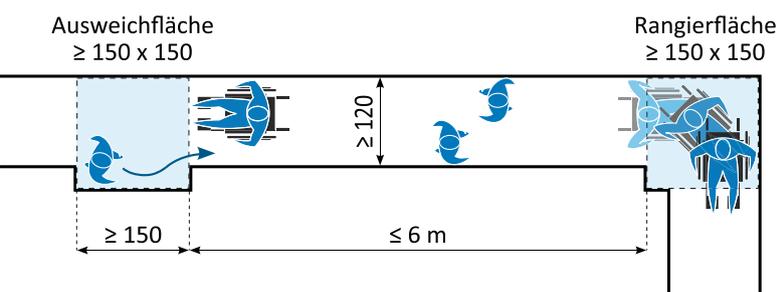
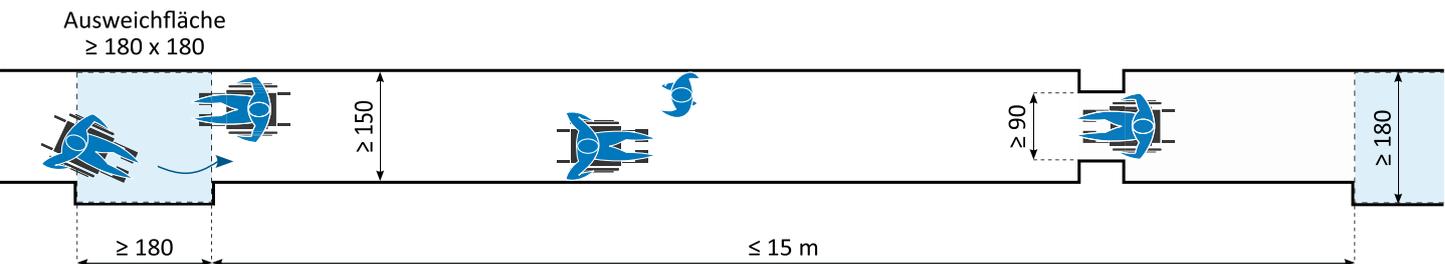
Die Anforderungen an die Neigung von Verkehrsflächen werden in den jeweiligen Abschnitten gesondert erläutert.

Bewegungsflächen und Maße

Die Breite von Wegen auf dem Grundstück und in Gebäuden sollte in Abhängigkeit von der Anzahl der Nutzenden bemessen werden. Ausschlaggebend sind dabei die Personen mit dem größten Platzbedarf, also Menschen mit Rollstuhl, Gehhilfen, Langstock oder auch mit einer Begleitperson. Menschen mit Kinderwagen benötigen ebenfalls mehr Platz. Unter Berücksichtigung der im Kapitel „Einstieg ins Thema“ genannten Schutzziele und der daraus abgeleiteten Maße gelten die folgenden Anforderungen.

Verpflichtende Mindestmaße:

- **Wegbreite 180 cm**
erlaubt alle Rangier- und Begegnungsfälle
- **Wegbreite 150 cm**
bis maximal 15 m Weglänge
danach 180 cm x 180 cm Begegnungsfläche für zwei Rollstuhlnutzende
- **Wegbreite 120 cm**
bis maximal 6 m Weglänge
danach 150 cm x 150 cm Rangierfläche für den Richtungswechsel oder als Begegnungsfläche einer Person mit Rollstuhl oder Gehhilfe mit anderen Personen
- Eine Rangierfläche von 150 cm im Kreisdurchmesser ist nicht ausreichend.
- **Engstellen von 90 cm Breite in geringer Länge**
zum Beispiel für Türen oder Durchgänge
- **Gefahrenbereiche und Baustellen**
dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken. Ist das unvermeidlich, müssen sie für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein.



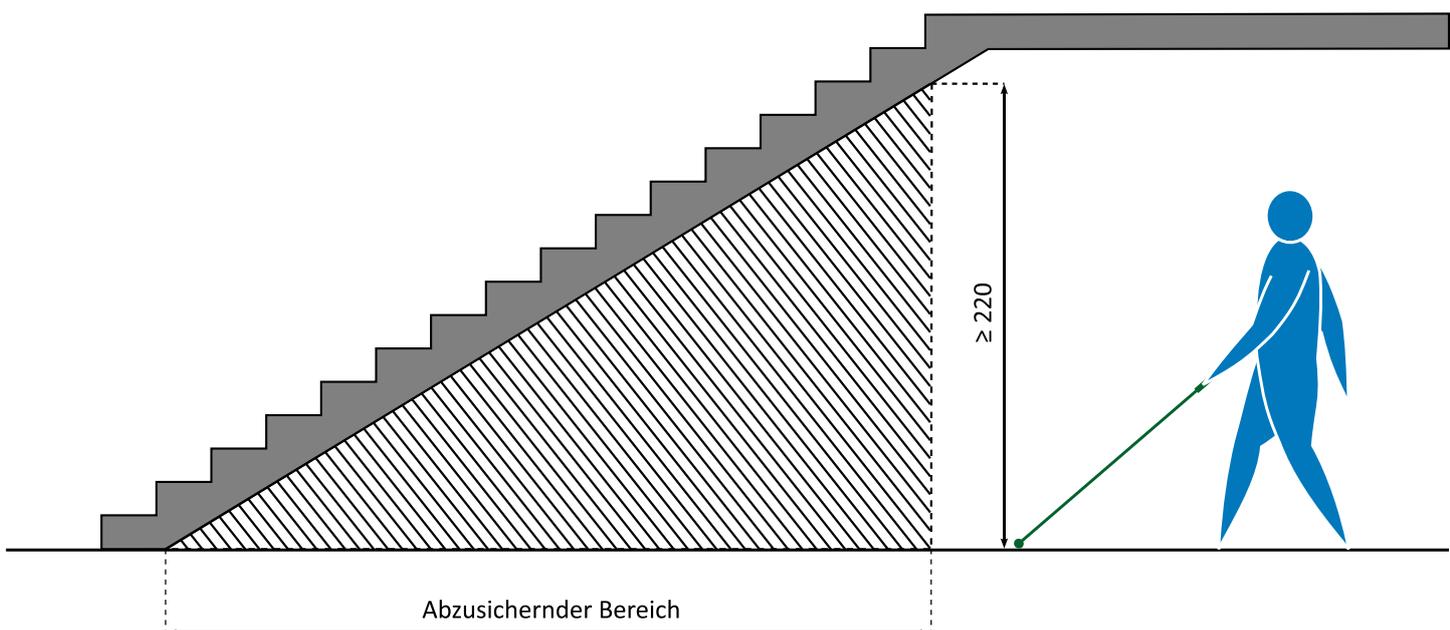
Maße [in cm] für Bewegungsflächen für verschiedene Begegnungsfälle

Hindernisse

Treppenläufe, Schilder, Blumenkübel, Bänke, Vitrinen o. ä. dürfen die Bewegungsflächen weder seitlich noch von oben einschränken. Sie stellen eine Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen dar. Ragen sie in begehbare Flächen, gelten folgende Anforderungen:

- **Kontrastreich gestaltet**
- **Mit dem Langstock tastbar**
Beispiele dazu nennt der Abschnitt „Ausstattungs-elemente“.
- **Keine Hindernisse an oder auf den Leitelementen**
möglichst durchgehende Laufzonen ohne Hindernisse bilden; Ausstattungselemente, zum Beispiel Bänke oder Fahrradständer, in seitlichen Aufenthaltsbereichen anordnen.
- **Mindestens 60 cm Abstand**
von Ausstattungselementen zu den Leitelementen; ist das nicht möglich, müssen die Hindernisse taktil erfassbar sein.

- **Durchgangshöhe mindestens 220 cm**
Ausgenommen sind Durchgänge und Türen sowie lichte Treppendurchgangshöhen. Bereiche mit geringerer Höhe müssen abgesichert sein, insbesondere unter Treppenläufen. Dort kann beispielsweise durch eine geschickte Möblierung das Unterlaufen verhindert werden. Beispiele dazu gibt der Abschnitt „Treppen“.



Maße [in cm] für den abzusichernden Bereich unter einer Treppe

Parken auf dem Grundstück

Gerade für Menschen mit motorischen Einschränkungen ist das Auto ein wichtiges Hilfsmittel, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Sind sie auf Hilfsmittel angewiesen, benötigen sie mehr Platz und mehr Zeit beim Ein- und Aussteigen. Dabei ist es unwichtig, ob sie das Fahrzeug als Fahrer oder als Mitfahrer nutzen. Barrierefreie Stellplätze müssen die folgenden Anforderungen erfüllen, damit sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

„PKW-Stellplätze, die für Menschen mit Behinderungen ausgewiesen werden, sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.“
(4.2.2 DIN 18040-1)

Anzahl

- **Die Stellplatzverordnung NRW**
fordert in Abhängigkeit von der Nutzung des Gebäudes meist 3 % der notwendigen Stellplätze, aber mindestens 1 Stellplatz. Die Stellplatzverordnung gilt in Bereichen ohne örtliche Vorschriften.
- **Die Bauordnung NRW in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**
fordert mindestens 1 % der notwendigen Stellplätze, aber mindestens 1 Stellplatz.
- **Örtliche Vorschriften**
können davon abweichen und gelten vorrangig vor der Bauordnung und der StellplatzVO.
- **Die Sonderbauverordnung**
gilt für viele Versammlungsstätten und andere Sonderbauten vorrangig und fordert mindestens 0,5 % der Besucher(sitz)plätze, aber mindestens 1 Stellplatz.
- **Bei besonderer Nutzung**
kann eine größere Anzahl nötig sein, beispielsweise bei inklusiven Arbeitsstätten oder Seniorenwohnanlagen.

★ **Ein Stellplatz für Kleinbusse**
und Autos mit Heckeinstieg sollte vorgesehen werden.

Lage und Ausstattung

- **Möglichst nahe am barrierefreien Zugang**
- **Schwellenfreie Anbindung**
an den angrenzenden Verkehrsraum, zum Beispiel durch einen abgesenkten Bordstein

★ **Gut beleuchtet**

★ **Möglichst überdacht**

Die Nutzung eines Regenschirms beim Ein- und Aussteigen ist oft hinderlich.

Kennzeichnung

- **Eindeutige Kennzeichnung**



Die Straßenverkehrsordnung fordert Verkehrszeichen Nr. 314 (Parkplatz) in Verbindung mit dem Zusatzzeichen Nr. 1044-10 (Rollstuhlzeichen). Die Kombination bedeutet: Parkplatz nur für Menschen mit einer außergewöhnlichen

Gehbehinderung oder für blinde Menschen, die im Besitz des blauen Parkausweises sind.

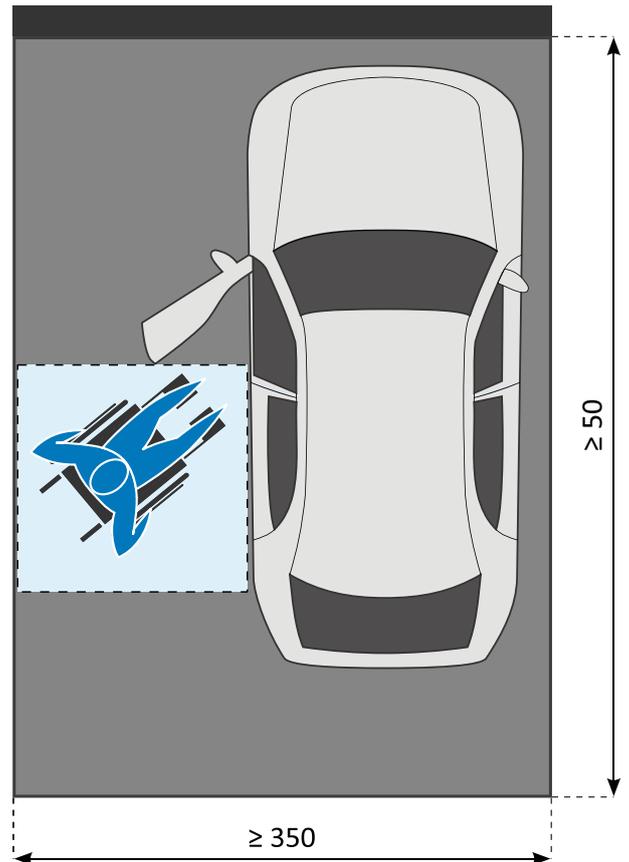
★ **Großflächiges, gut lesbares Rollstuhlsymbol auf dem Stellplatz**
alternativ oder ergänzend

★ **Kennzeichnung immer gut lesbar**
regelmäßig von Dreck, Laub und Schnee befreien

★ **Von weitem gut erkennbar**
möglichst schon von der Parkplatzzufahrt aus

Maße

- **Mindestens 3,50 m breit und 5,00 m lang** darin enthalten mindestens 1,50 m breite seitliche Rangierfläche für den Rangiervorgang eines Rollstuhls; nutzbar sowohl auf der Fahrer- als auch auf der Beifahrerseite, je nachdem, wo die betroffene Person ein- und aussteigen muss
- **Stellplatzmaße für einen Kleinbus oder Autos mit HeckEinstieg mindestens 3,50 m breit, 7,50 m lang und 2,50 m hoch** einschließlich der mindestens 2,50 m tiefen Rangierfläche hinter dem Fahrzeug für die Nutzung einer Rampe oder eines Lifts. Ein Stellplatz mit HeckEinstieg ist nicht verpflichtend. Wird er eingerichtet, sind diese Maße einzuhalten.
- **Rangierflächen** können auch auf einem möglichst niveaugleichen angrenzenden Weg, einer Einfahrt oder in der Fahrgasse des Parkplatzes liegen.
- Rangierflächen dürfen keinesfalls innerhalb von Flächen für den fließenden Verkehr liegen.

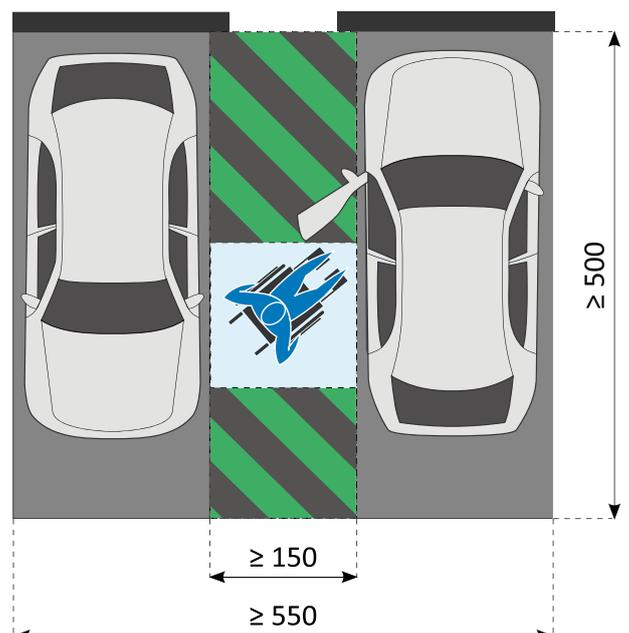


Platzsparende Kombination zweier

Kombination

Durch eine sinnvolle Kombination von zwei Stellplätzen reduziert sich die Gesamtbreite um 1,50 m. Dabei ist zu beachten, dass der Stellplatz dann eventuell rückwärts angefahren werden muss.

- **Eine gemeinsam nutzbare Rangierfläche** liegt zwischen zwei benachbarten Stellplätzen. So kann sie von beiden Seiten genutzt werden.
 - Sie muss dann als Sperrfläche markiert werden.
- Barrierefreier Stellplatz [Maße in cm]



barrierefreier Stellplätze durch gemeinsame Nutzung der Bewegungsfläche [Maße in cm]

Ausstattungs-elemente

Es gelten die gleichen Anforderungen an die Barrierefreiheit wie für alle Bedien- und Ausstattungselemente in öffentlich zugänglichen Gebäuden (siehe Kapitel „Bedienelemente ...“). Zusätzliche Anforderungen hinsichtlich barrierefreier Stellplätze:

Schranken und Kommunikationsanlagen

- **Aus dem Auto heraus gut erreichbar**
- **Seitlich gerade anfahrbar**
mit möglichst geringem Abstand zwischen dem Automaten und der Fahrgasse, damit Menschen mit eingeschränkter Motorik der Arme ihn trotzdem gut erreichen können

★ **Barrierefreie Stellplätze vor den Schranken anordnen**
So gibt es keine Probleme mit der Barrierefreiheit von Schranken.

Automaten

- **Nicht an einer Schräge platzieren**
zum Beispiel im Bereich einer geneigten Zufahrt
- **Bewegungsflächen, Unterfahrbarkeit und Greifhöhen beachten**
(Details siehe Kapitel „Bedienelemente ...“)
- **Display gut lesbar**
aus stehender und sitzender Position

★ **Von weitem gut sichtbar**
bzw. ausgeschildert – auch aus sitzender Position, beispielsweise vom Rollstuhl aus

Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge

- Es gelten die gleichen o. g. Anforderungen wie für Automaten (Details siehe Leitfaden „Einfach laden ohne Hindernisse“ des Bundesverkehrsministeriums).

Garagen und Parkhäuser

- **Möglichst nah zum barrierefreien Zugang**
sollten die barrierefreien Stellplätze positioniert werden.
- **Barrierefreier Zugang vom Gebäude aus**
möglichst mit Automatiktür (Anforderungen an Türen siehe Abschnitt „Türen“)

✚ **Lichte Höhe mindestens 2,50 m**
einschließlich der Zufahrt, wenn Stellplätze für Kleinbusse eingeplant werden

★ **Garagentore möglichst per Fernbedienung aktivierbar**
Schlüssel sind für Menschen mit Greifschwierigkeiten schwierig zu handhaben.

★ **Barrierefreie Stellplätze möglichst ebenerdig**
Nur so können sich Rollstuhlnutzende bei Gefahr selbstständig ins Freie retten.

★ **Beleuchtungsphasen verlängern**
bei Zeitschaltungen, denn Menschen mit Beeinträchtigungen benötigen meist länger für das Ein- und Aussteigen



Barrierefreier PKW-Stellplatz mit Bordsteinabsenkung vor dem Eingang eines Bürgerbüros



Platzbedarf eines PKW mit Seiteneinstieg für einen Rollstuhl



Platzbedarf eines PKW mit Heckeneinstieg für einen Rollstuhl



Ein Schild auf einem Parkplatz weist von Weitem gut sichtbar auf die Lage der barrierefreien PKW-Stellplätze hin.



Großflächige Kennzeichnung von barrierefreien PKW-Stellplätzen und der Sperrfläche dazwischen



Bedingt barrierefreier Parkautomat: die Bedienelemente und das Display sind zu hoch.



Barrierefreie PKW-Stellplätze, zum Teil überdacht



Barrierefreie überdachte PKW-Stellplätze



Standort des Parkautomaten von weitem erkennbar, verständlich auch ohne Sprachkenntnisse

Wege und Orientierung auf dem Grundstück

Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen haben auch unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung von Wegen. Das Behindertengleichstellungsgesetz fordert, dass Menschen mit Behinderungen öffentlich zugängliche Bereiche „in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ auffinden, erreichen und nutzen können sollen. Daher sollte nur in zwingenden Ausnahmefällen ein gesonderter Zugang über einen Nebeneingang erfolgen.

Am Anfang des Kapitels „Erschließung – außen und innen“ werden die allgemeinen Anforderungen für die Erschließung genannt. Die folgenden Anforderungen gelten speziell für Wege auf dem Grundstück, damit sie barrierefrei nutzbar sind.

„Gehwege müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein.“ (4.2.1 DIN 18040-1)

„Gehwegbegrenzungen sind so zu gestalten, dass sie mit dem Blindenstock leicht und sicher wahrgenommen werden können [...].“ (4.2.1 DIN 18040-1)

„Zur gefahrlosen Nutzung müssen Gehwege und Verkehrsflächen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen, die z. B. auch Rollstuhl- und Rollatornutzer leicht und erschütterungsarm befahren können.“ (4.2.1 DIN 18040-1)

Orientierung und Leitsystem

Maßnahmen um ein Ziel leicht zu finden:

★ Blickbeziehung zum Ziel

möglichst schon ab der Grundstücksgrenze. Durch kontrastreiche, farbige Eingangsportale, ein großes Vordach, Fahnen oder ähnliches können auch Menschen in sitzender Position das Ziel erkennen.

★ Taktile Orientierungspläne und -modelle am Zugang zum Grundstück

helfen blinden Menschen, sich auf einem großen Gelände eigenständig zurechtzufinden. Sie sollten in das Leitsystem eingebunden werden, damit sie auffindbar sind.

★ Große Hausnummern

beleuchtet und möglichst schon von der Grundstücksgrenze aus zu lesen, sind hilfreich für Gäste und für Einsatzkräfte.

✚ Durchgehende Beschilderung

bei großen Gebäudekomplexen bereits von der Grundstücksgrenze bis zum Haupteingang (Details siehe Kapitel „Warnen – Orientieren – Informieren – Leiten“)

■ Durchgehende taktile Leitelemente

von der Grundstücksgrenze bis zum Haupteingang, zum Beispiel Kantensteine, unterschiedliche Bodenstrukturen, Hauswände, Leitsysteme oder Bodenindikatoren nach DIN 32984, evtl. elektronisch unterstützt

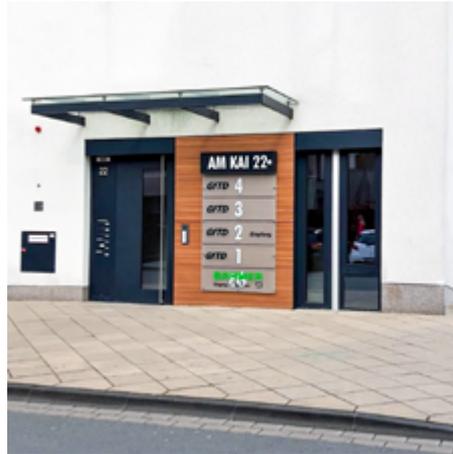
■ Höhe von Leitkanten mindestens 3 cm, damit sie mit dem Langstock leicht und sicher wahrgenommen werden können

★ Beleuchtung

gleichmäßig, hell und blendfrei sowohl für Fußgänger als auch für Rollstuhlnutzende oder kleine Menschen



Eingangsportal mit kräftiger Farbe von weitem gut erkennbar und eingebunden in das Leitsystem



Markanter Gebäudezugang mit Vordach, von weitem gut lesbarer Adresse und Nutzung der Stockwerke



Gebäude mit großer und kontrastreicher Hausnummer



Dieser Gehweg ist kontrastreich, erschütterungsarm berollbar und mit einem Langstock gut ertastbar.



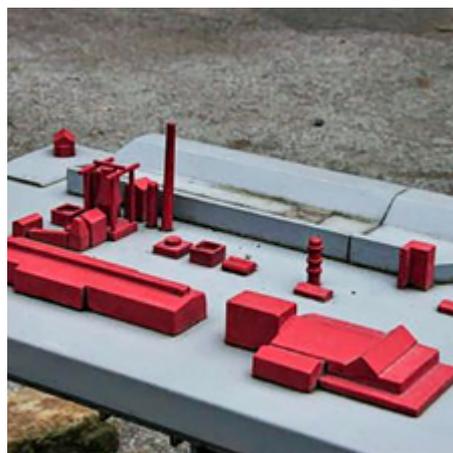
Gehstreifen mit abgeschliffenem, besser berollbarem Kopfsteinpflaster



Die seitliche Aufkantung am Weg ist ausreichend hoch, um den Langstock zu leiten.



Unterfahrbarer, kontrastreicher Tastplan im Innenhof eines Museums, eingebunden ins Leitsystem



Unterfahrbares, kontrastreiches Tastmodell eines Industriedenkmals



Barrierefreier Weg zu einem Gebäudeeingang, gleichmäßig hell und blendfrei ausgeleuchtet

Bewegungsflächen und Maße

Wie am Anfang vom Kapitel „Erschließung – außen und innen“ beschrieben

Oberflächen

- **Fest und eben**
ohne Stolperkanten
- **Leicht und erschütterungsarm befahrbar**
Das erfordert u. a. schmale Pflasterfugen und strukturarme Oberflächen.

★ Rutschhemmend

★ Reinigung je nach Jahreszeit

von Unkraut, Laub, Schnee u. ä., vor allem an den Leitelementen

Höhenunterschiede

Alle Haupteingänge müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein. Ergeben sich durch die Topografie Höhenunterschiede zwischen Grundstücksgrenze und Eingang, sollten sie möglichst durch eine entsprechende Geländemodulation mit geneigten Wegen überwunden werden. Das erfordert eine frühzeitige Planung. Ist das aus Platzgründen nicht möglich, sollten barrierefreie Rampen zum Einsatz kommen. Aufzüge sollten das letzte Mittel der Wahl sein, da technische Lösungen störanfälliger sind. Vertikale Plattformaufzüge sind bei Neubauten nicht zulässig. Die Anforderungen für Treppen, Aufzüge und Rampen nennen die jeweiligen Abschnitte.

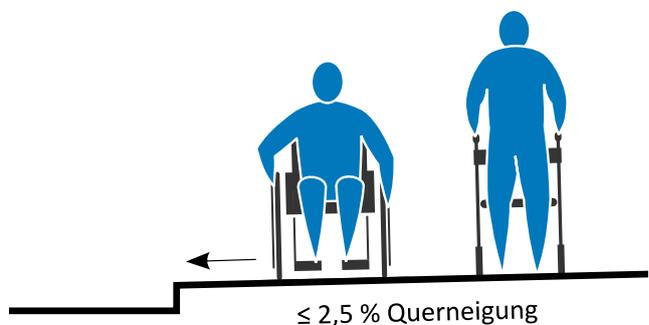
Neigungen

Neigungsstrecken sind für Menschen, die rollend unterwegs sind, sehr anstrengend zu nutzen. Sie sollten möglichst vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Das gilt insbesondere für Quergefälle, bei dem Rollstühle, Rollatoren aber auch Kinderwagen seitlich abdriften und ein dauerhaftes Gegenlenken erfordern.

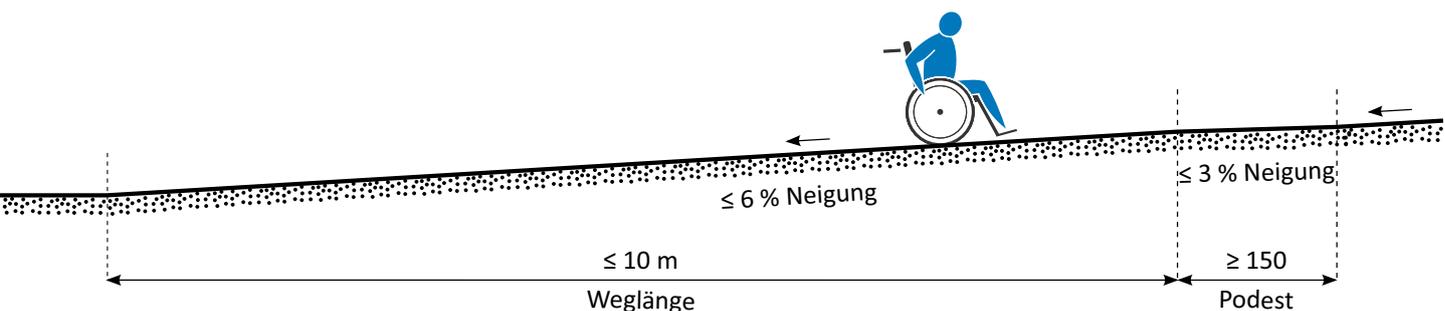
Geneigte Wege gelten mit den folgenden Werten als barrierefrei:

Verpflichtende maximale Werte:

- **Längsgefälle 3 % - grundsätzlich**
- **Längsgefälle 4 % - im direkten Umfeld des Eingangs bis 10 m Weglänge**
- **Längsgefälle 6 % - bis 10 m Weglänge**
danach jeweils Zwischenpodeste mit höchstens 3 % Längsgefälle zum Ausruhen
- **Quergefälle 2,5 %**
zulässig nur aus Gründen der Topografie oder zur Ableitung von Oberflächenwasser



Maß für die maximale Querneigung



Maße [in cm] für geneigte Wege

Ausstattungs-elemente

Es kann zwischen zwei unterschiedlichen Kategorien von Ausstattungselementen unterschieden werden:

- **Müssen auffindbar sein**
beispielsweise Automaten, Bänke oder Tastpläne. Sie sollen daher ins Leitsystem eingebunden werden (Details siehe Abschnitt „Leitsysteme“ im Kapitel „Warnen ...“).
- **Müssen nicht auffindbar sein**
beispielsweise Pfosten, Fahrradständer, Schilder oder Blumenkübel. Sie sind ein Hindernis und stellen somit eine Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen dar. Daher gelten die folgenden Anforderungen.



Sitzbänke außerhalb der Laufzone, taktil erfassbar durch unterschiedliche Gestaltung der Wegbegrenzung



Rollator auf verschneitem, nicht geräumtem Weg



Fahrradständer mit tastbarem Aufmerksamkeitsstreifen umrandet (Streifen mit 20 cm aber zu schmal)

Hindernisse

- **Müssen kontrastreich gestaltet sein**
- **Müssen mit dem Langstock ertastbar sein**
zum Beispiel durch eine 60 cm breite Umrahmung mit Kleinpflaster oder andere taktile Elemente (Details siehe Kapitel „Bedienelemente ...“)
- **Unterlaufbare Hindernisse**
wie Absperrseile und -ketten oder (Umlauf-) Schranken sind besonders gefährlich, da blinde Menschen sie nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Auch sie müssen taktil erfassbar sein. (siehe Abschnitt „Ausstattungs-elemente“)

★ **Durchgehende hindernisfreie Laufzonen**
vermindern eine Gefährdung effektiv.



Nicht tastbare Absperrschranke mitten auf einem Gehweg: die blinde Person droht, gegen die Schranke zu laufen



Nicht tastbare Absperrkette an einem Steinpoller auf einem Platz kann von blinden Menschen unterlaufen werden.



Langstock an problematischer Wegbegrenzung mit Draht-Gabione

Eingangsbereich außen

Der Haupteingang eines Gebäudes und der Weg dorthin sollen so gestaltet sein, dass der Eingang leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar ist. Die folgenden Anforderungen gelten im unmittelbaren Umfeld des Haupteingangs und ermöglichen den barrierefreien Zugang in das Gebäude.

„Zugangs- und Eingangsbereiche müssen leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein.“
(4.2.3 DIN 18040-1)

Stufen und Neigungen

■ Stufen- und schwellenlos

muss eine Person an allen Haupteingängen ins Gebäude gelangen können. Auch Türschwellen unter 2 cm Höhe sind bei Neubauten unzulässig. Es reicht nicht, wenn die Forderung durch einen Nebeneingang erfüllt ist.

★ Für Nebeneingänge

gilt das nicht verpflichtend, es wäre aber sinnvoll.

Für geneigte Wege direkt an Eingängen gelten folgende verpflichtende Maximalwerte:

- **Längsgefälle 3 % - grundsätzlich**
- **Längsgefälle 4 % - bis 10 m Weglänge**
Das gilt einmalig - es dürfen nicht mehrere 10-m-Abschnitte mit Zwischenpodesten in Folge angeordnet werden, wie es auf sonstigen Wegen auf dem Grundstück zulässig ist.

■ Längsgefälle 4 % bis 6 % - Ausbildung als Rampe

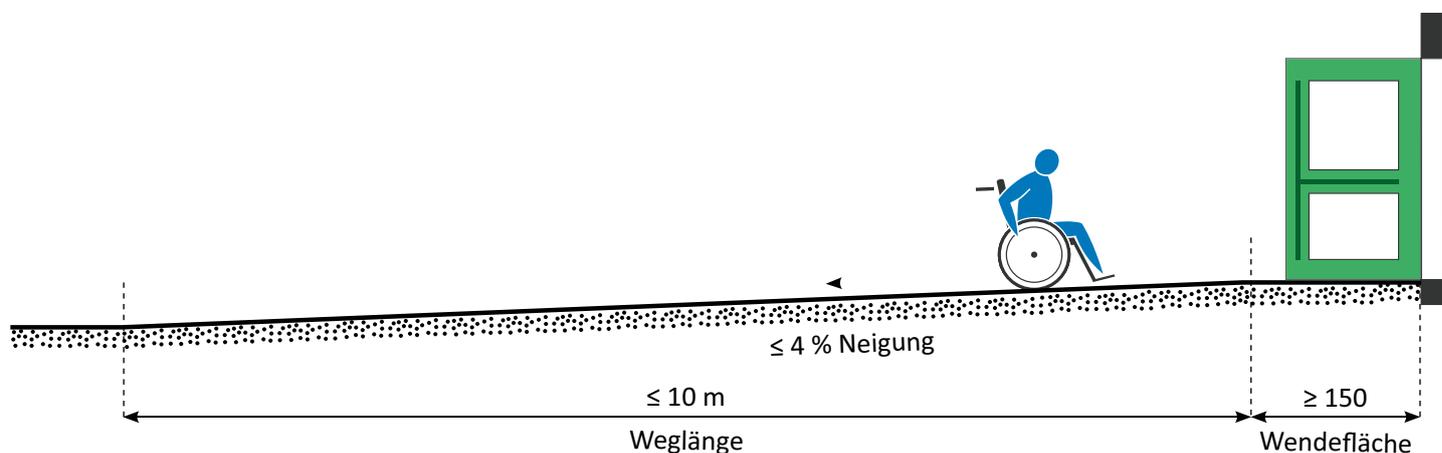
(siehe Abschnitt „Rampen“)

■ Aufzüge

müssen bei größeren Höhenunterschieden eingesetzt werden.

■ Plattformaufzüge bei Neubauten unzulässig

Im Bestand dürfen sie maximal ein Geschoss überwinden und sollten nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen (Details siehe Abschnitt „Aufzüge“).



Maße [in cm] für geneigte Wege im Eingangsbereich

Bewegungsflächen

- **Ausreichend groß zum Rangieren**
direkt vor den Eingangstüren; konkrete Maße je nach Art der Tür nennt der Abschnitt „Türen“
- **Diese Bewegungsfläche muss eben sein.**
Zur Entwässerung zulässig maximal 2,5 %

★ Aufschlagbereich der Tür optisch und taktil darstellen,

wenn sie nach außen aufschlägt, zum Beispiel durch kontrastierende Pflasterung oder Gitterroste

★ Gitterroste vor den Türen

berollbar, rutschfest und kleinmaschig, damit Gehhilfen und Langstöcke nicht stecken bleiben

Ausstattungs-elemente

Ist die Nutzung von Briefkasten, Klingel und Gegensprechanlage eines öffentlich zugänglichen Gebäudes für die Öffentlichkeit relevant, müssen diese barrierefrei auffindbar, erreichbar und nutzbar sein. Das wird erreicht, indem sie in das Leitsystem eingebunden werden, bestimmte Maße einhalten und nach dem 2-Sinne-Prinzip funktionieren (Details siehe Kapitel „Bedienelemente ...“).

Beleuchtung

Der Eingangsbereich ist die Visitenkarte eines Gebäudes. Ist er gleichmäßig hell und einladend beleuchtet, entfaltet er schon von Weitem eine „Sogwirkung“ zum Eingang hin.

- **Eingangsbereich ausreichend beleuchtet,**
so dass Beschriftungen gut lesbar sind, möglichst auch von Klingelanlage und Briefkasten

★ Bewegungsmelder und Dämmerungssensor zur Aktivierung einsetzen

- ★ **Längere Beleuchtungsphasen**
einplanen bei Zeitschaltungen, da Menschen mit Behinderungen für vieles mehr Zeit benötigen

★ Außen- und Innenbeleuchtung etwa gleich hell

Die Wegbeleuchtung auf dem Grundstück sollte weniger hell sein als im Eingangsbereich, so kann sich das Auge zwischen hell und dunkel besser anpassen.

★ Überdachung

- ★ **Eine großzügige Überdachung**
erhöht den Wetterschutz der Eingangstür. Menschen mit Behinderung benötigen für den Zutritt ins Gebäude oft mehr Zeit. Außerdem ist der Eingang dadurch besser erkennbar.



Eingang kontrastreich, mit Leitstreifen aus Kleinpflaster und tastbarem Gitterrost im Aufschlagbereich



Eingang einer Friedhofskapelle mit Rampe und großzügiger Überdachung



Windfang gleichmäßig hell und blendfrei ausgeleuchtet - entfaltet eine „Sogwirkung“ zum Eingang

Eingangsbereich innen

Hat eine Person ohne Ortskenntnis die Haupteingangstür erfolgreich passiert und ist im Inneren eines Gebäudes angekommen, muss sie sich zunächst orientieren, um ihr Ziel eigenständig zu finden. Erste Anlaufstelle ist oft ein Infotresen oder ein Geschossplan. Außerdem unterstützen eine klare Gebäudestruktur und eine einfache, gut lesbare und taktil erfassbare Beschilderung. Blinde Menschen müssen diese Orientierungshilfen mithilfe eines Leitsystems finden können. Die folgenden Anforderungen sind im Eingangsbereich einzuhalten.

Haupteingangstür

- **Karusselltüren und Pendeltüren**
sind als alleiniger Zugang nicht zulässig.
- **Deutlich wahrnehmbar**
durch kontrastreiche Gestaltung
- **Leicht zu öffnen**
Automatiktüren sollten hier bevorzugt eingesetzt werden, insbesondere Schiebetüren mit Bewegungssensor, da bei ihnen die Unfallgefahr geringer ist.
- **Stufen- und schwellenlos**
Türschwellen auch unter 2 cm Höhe sind unzulässig. Sie sind bei Bestandsgebäuden nur erlaubt, wenn es technisch keine andere Möglichkeit gibt.

★ **Sauberlaufmatten beidseits der Türflügel**
übernehmen gleichzeitig die Funktion von taktilen Aufmerksamkeitsfeldern.

(Weitere Details siehe Abschnitt „Türen“)

Stufen und Neigungen, Bewegungsflächen, Bodenbeläge

(Anforderungen siehe Abschnitt „Flure“)

Absperrschranken, Drehkreuze

★ **Möglichst vermeiden**

- **Alternative Durchfahrmöglichkeit mindestens 90 cm breit**
- **Kommunikation mit Servicepersonal**
muss möglich sein.



Automatiktür mit Öffnungstaster als alternativer Zugang zur Karusselltür



Das kontrastreiche Leitsystem führt vom Haupteingang zum Infotresen und zur weiteren inneren Erschließung.



Das Leitsystem in einem Museum führt vom Haupteingang zum Infotresen, zum Tastplan und in die Ausstellung.

Orientierung

★ Klarer Aufbau des Gebäudes

Rechte Winkel erleichtern die Orientierung.

■ Leitsystem im Innenbereich

führt vom Hauptzugang zu einer ersten Gebäudeinformation, z. B. dem Infotresen oder einer taktilen Information des Gebäudes.

★ Das Leitsystem sollte zur inneren Erschließung, also zu Fluren, Treppen und Aufzügen weiterführen.

✚ Die Beschilderung im Eingangsbereich

sollte einen groben Überblick geben und im weiteren Verlauf detaillierter werden. Farben geben Struktur und helfen bei der Orientierung. Piktogramme sind schnell und einfach zu verstehen. Menschen mit Seheinschränkungen benötigen starke Kontraste.

★ Taktile Übersichtsplan

ist eine hilfreiche Ergänzung für blinde Menschen. Er sollte auch Angaben zu WCs und Notausgängen enthalten und in das Leitsystem eingebunden und unterfahrbar sein.

✚ Beleuchtung

gleichmäßig hell, blendfrei und ohne Spiegelungen oder Schlagschatten

(Weitere Details siehe Kapitel „Warnen – Orientieren – Informieren – Leiten“)

Ausstattungs-elemente

Darunter fallen zum Beispiel Aufsteller, Bänke, Mülleimer, Blumenkübel und ähnliches, aber auch Automaten.

■ Kontrastreich gestaltet

Dadurch sind sie leichter auffindbar, aber auch als potentielle Gefahr wahrnehmbar.

★ Nicht in der Laufzone positionieren,

damit sie keine Gefahr für Menschen mit Seheinschränkungen darstellen. Das betrifft zum Beispiel Aufsteller, Mülleimer oder Blumenkübel.

(Weitere Details im Kapitel „Bedienelemente ...“)

Wartezonen und Garderoben

✚ Ins Leitsystem einbinden

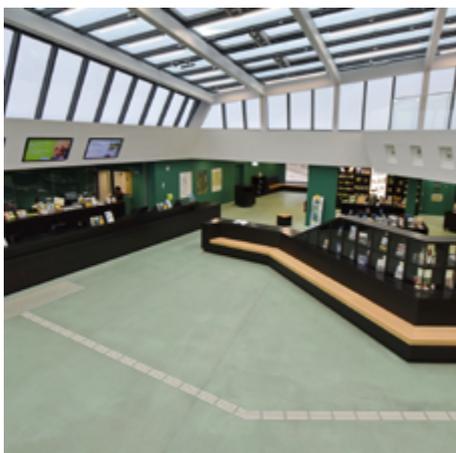
✚ Nach dem 2-Sinne-Prinzip

sollten Informationen wie Aufrufe erteilt werden.

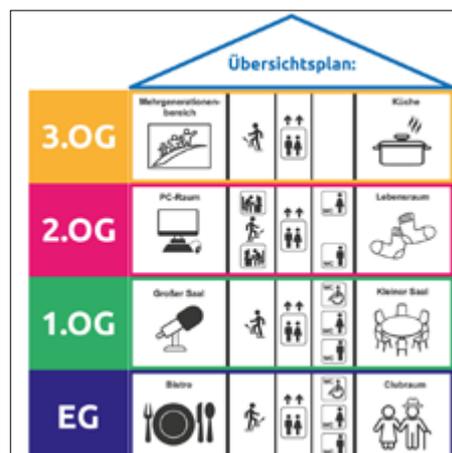
★ Ausreichend Sitzgelegenheiten

in Abhängigkeit von der Art der Gebäudenutzung und der Anzahl der zu erwartenden Nutzenden; Sitzhöhe 46 bis 48 cm

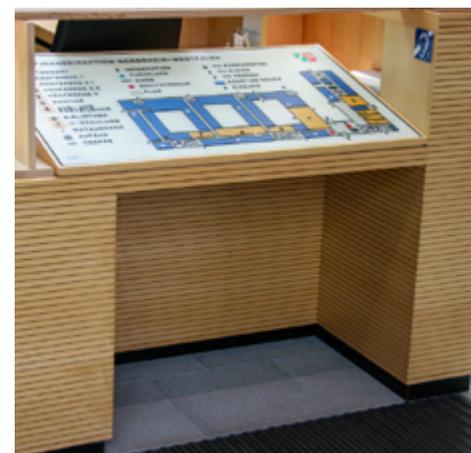
★ Plätze für Rollstühle und Rollatoren vorsehen



Kontrastreiches Foyer eines Museums mit Leitsystem, ausreichend Sitzgelegenheiten und viel Tageslicht



Übersichtlicher Geschossplan: farbige Kennzeichnungen und Piktogramme helfen bei der Orientierung



Unterfahrbarer taktiler Übersichtsplan im Infotresen mit Angaben in Profil- und Brailleschrift

Service-Schalter, Tresen, Kassen, Kontrollen

Service-Schalter oder Beratungsplätze finden sich in (Bürger-)Büros, Bibliotheken, Reisebüros oder Filialen von Dienstleistern. Sie sind meist die erste Anlaufstelle für die Kundschaft. In Supermärkten und Versammlungsstätten, wie Kinos oder Theater, sind Kassen und Kontrollen zu passieren. Die DIN fordert mindestens eine barrierefreie Servicestelle. Je nach Art der Nutzergruppen können aber auch mehrere Einheiten sinnvoll sein. Die folgenden Anforderungen ermöglichen eine barrierefreie Nutzung.

„Bei Service-Schaltern, Kassen, Kontrollen und ähnlichen Einrichtungen muss mindestens jeweils eine Einheit auch für blinde und sehbehinderte Menschen, Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen und Rollstuhlnutzer zugänglich und nutzbar sein.“ (4.6 DIN 18040-1)

Auffindbar

- **Deutlich erkennbar**
zum Beispiel durch eine kontrastreiche Gestaltung, große Kennzeichnung oder besondere Beleuchtung
- **In das Leitsystem eingebunden**
beginnend am Haupteingang
- **Akustische oder elektronische Informationen**
können das taktil erfassbare Leitsystem ergänzen oder ersetzen.
- **Automaten**
Sind Automaten für die Gebäudenutzenden relevant, zum Beispiel Nummernautomaten, müssen sie auffindbar, also in das Leitsystem eingebunden sein.
(Details siehe Kapitel „Bedienelemente ...“)

Induktive Höranlagen

- **Müssen** bei Service-Schaltern mit geschlossenen Verglasungen und Gegensprechanlage vorhanden sein
- **Sollten** bei Service-Schaltern und Kassen in lautem Umfeld angeboten werden sowie in Räumen, in denen vertrauliche Angelegenheiten besprochen werden

★ Kennzeichnung

gut sichtbar mit entsprechendem Symbol

Das 2-Sinne-Prinzip

- ✚ Informationen sollten optisch und akustisch gegeben werden, zum Beispiel bei der Aufrufanlage im Wartebereich eines Bürgerbüros.



Ein großes gelbes „i“ weist von Weitem auf den Infotresen im Foyer des Dortmunder Stadthauses hin.



Kontrastreiche Leitstreifen, Beleuchtung und Beschriftung führen zur Information mit zwei Tresenhöhen.



Der kontrastreiche Leitstreifen führt direkt vom Haupteingang zum markant beleuchteten Infotresen.

Bewegungsflächen und Maße

Verpflichtende Mindestmaße:

- **Breite von Durchgängen 90 cm**
- **Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm** vor und hinter den Durchgängen
- **Unterfahrbarer Tresenplatz 90 cm breit, 55 cm tief und 67 cm hoch**, wenn dort eine Fläche zum Schreiben oder Lesen benötigt wird
- **Abgesenkte Tresenhöhe maximal 80 cm** auch für kleinwüchsige Personen hilfreich
- **Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm** vor den barrierefreien Bereichen
- **Reduzierte Bewegungsfläche 120 cm tief** vor den barrierefreien Bereichen, wenn dort der Tresen mindestens 150 cm breit unterfahrbar ist.

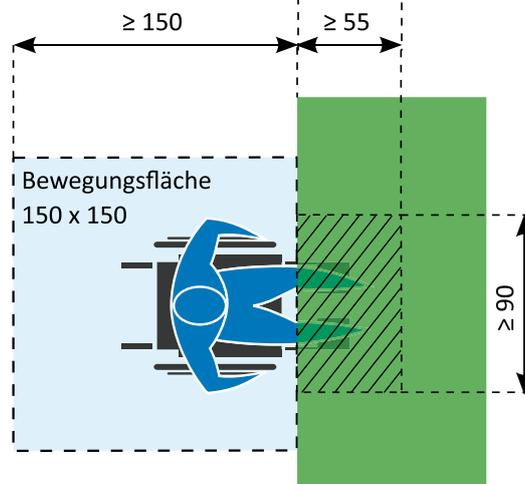
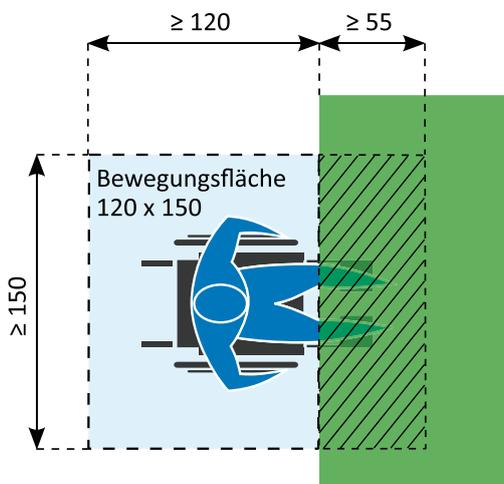
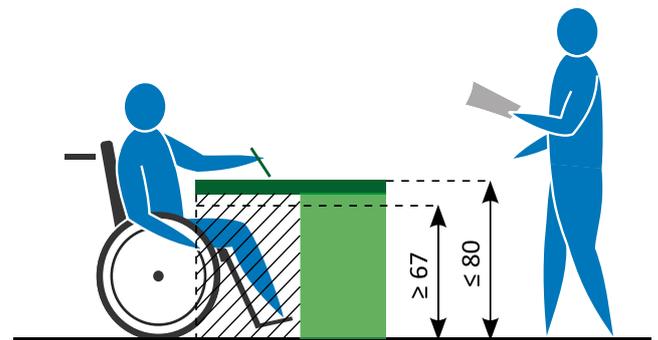
★ Geschultes Personal

★ Personal schulen

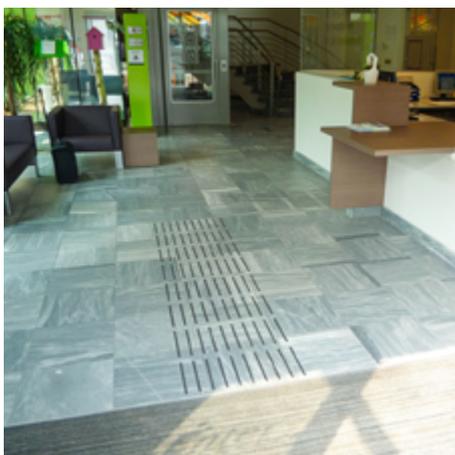
für die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Insbesondere Menschen mit kognitiven Einschränkungen brauchen in unbekannter Umgebung sensible Unterstützung.

★ Eine telefonische Verabredung

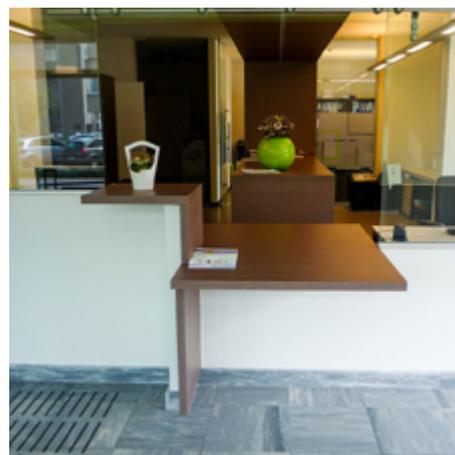
mit einer Ansprechperson im Vorhinein schafft Sicherheit.



Bewegungsflächen am Tresen für Rollstuhlnutzende [Maße in cm]



Empfangsbereich mit Wartezone, Leitsystem und einem Infotresen mit zwei Höhen



Detail des Tresens: links in Stehhöhe mit Leitstreifen auffindbar; rechts abgesenkt und unterfahrbar



Deutliche Kennzeichnung, dass der Empfangsbereich mit einer Induktionsschleife ausgestattet ist

Flure

In Fluren hilft eine sorgfältige optische Gestaltung bei der Orientierung. Außerdem ist es wichtig, die Bewegungsflächen zum Rangieren und für den Begegnungsfall zu beachten. Werden die folgenden Anforderungen eingehalten, können Besucher problemlos und selbstständig ans Ziel gelangen.

„Ebenen des Gebäudes, die barrierefrei erreichbar sein sollen, müssen stufen- und schwellenlos zugänglich sein.“ (4.3.1 DIN 18040-1)

„Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein.“ (4.3.2 DIN 18040-1)

„Bodenbeläge müssen rutschhemmend [...] und fest verlegt sein und für die Benutzung z. B. durch Rollstühle, Rollatoren und andere Gehhilfen geeignet sein.“ (4.3.4 DIN 18040-1)

„Glaswände oder großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein [...]“. (4.3.2 DIN 18040-1)

Kontraste

- **bei Böden, Wände, Türen, Beschläge**
untereinander, zum Beispiel dunkle Böden oder Sockelleisten, helle Wände, dunkle Türrahmen, helle Türblätter und chromfarbene Türdrücker
- **bei Türschildern zur Wand**
- **bei Schwellen,**
wenn sie unumgänglich sind

Bewegungsflächen und Maße

In Fluren gelten die gleichen maßlichen Anforderungen wie am Anfang von Kapitel „Erschließung – außen und innen“ genannt.

Stufen und Neigungen

Sind Neigungen bei Erschließungsflächen im Gebäude nicht zu vermeiden, gilt:

Verpflichtende Maximalwerte:

- **Längsgefälle 3 % - grundsätzlich**
- **Längsgefälle 4 % - bis 10 m Weglänge**
- **Längsgefälle 4 % bis 6 % - Ausbildung als Rampe** (siehe Abschnitt „Rampen“)
- **Aufzüge** - erforderlich bei größeren Höhenunterschieden (siehe Abschnitt „Aufzüge“)
- **Quergefälle – unzulässig**



Kontrastreiche Gestaltung von Wand, Boden, Türrahmen, Türblatt, Drücker, Türschild und Lichtschalter



Kontrastreiche Türen in einem Büroflur sind optisch und taktil gut erkennbar.



Die schwarze Tür zum Treppenhaus hebt sich farblich und taktil von den anderen kontrastreichen Türen ab.

Bodenbeläge

Mit diesen Eigenschaften sind Bodenbeläge barrierefrei:

- **Fest verlegt**
Sie dürfen sich durch Rangiervorgänge von Rollstühlen nicht verschieben.
- **Sauberlaufbereiche großzügig bemessen** und niveaugleich im Bodenbelag einlassen; lose Abstreifmatten sind als potenzielle Stolperfallen nicht zulässig
- **Rutschhemmend**
Laut DIN 18040-1 mindestens R9 nach BGR 181 bzw. DIN 51130. Das sollte auch bei feuchtem Boden gelten.
- **Geeignet für Rollstühle und Gehhilfen**
Sauberlaufmatten oder hochflorige Teppiche sind ungeeignet, da Gehhilfen einsinken.
- **Kontrastreich zu angrenzenden Bauteilen** wie Wänden, Türen oder Stützen. Das erleichtert die Orientierung von Menschen mit Seheinschränkungen.
- **Spiegelungen und Blendungen vermeiden**
Bei glänzenden Böden muss die Beleuchtung angepasst werden.

★ **Trittschallarm,**
um unnötigen und störenden Lärm zu vermeiden

Glasflächen

Glasflächen stellen eine Gefahr dar - nicht nur für Menschen mit Seheinschränkungen. Glasflächen werden erkennbar, wenn die dahinterliegende Fläche entsprechend gestaltet ist, zum Beispiel durch eine Warenauslage und entsprechende Beleuchtung bei Schaufenstern oder durch eine deutliche Sockelausbildung.

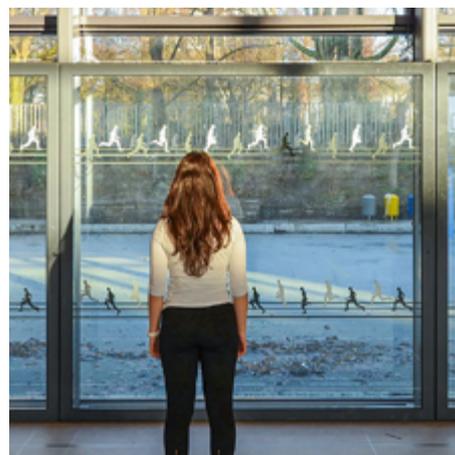
Ist die Erkennbarkeit nicht gewährleistet, müssen Glasflächen durch Glasmarkierungen gekennzeichnet werden, die folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- **Starker Wechselkontrast mit hellen und dunklen Flächen**
etwa zu gleichen Anteilen, dadurch erkennbar bei unterschiedlich hellem Hintergrund
- **Über die gesamte Glasbreite**
- **In zwei Höhen: 40 bis 70 cm und 120 bis 160 cm über dem Fußboden**
- **Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen**
haben die gleichen Anforderungen.

★ **Bildliche Darstellungen, farbige Logos** und ähnliches sind als Glasmarkierung ebenfalls möglich, wenn sie die Anforderungen erfüllen.



Normgerechte Glasmarkierungen zum Treppenhaus der „roten Etage“ einer Schule



Bei unterschiedlichem Hintergrund wird die Notwendigkeit des Wechselkontrasts besonders deutlich.



Großformatige grafisch-farbige Glasmarkierung an einer Ganzglastür

Türen

Auf dem Weg zu einem Ziel in einem Gebäude werden meist zahlreiche Türen durchquert. Umso wichtiger ist es, dass alle Menschen diese Übergänge barrierefrei nutzen können. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf den Bewegungsflächen, der Schwellenlosigkeit, dem Kraftaufwand beim Öffnen und – ebenfalls wichtig – der kontrastreichen Gestaltung. Die folgenden Anforderungen gelten für alle Türen, die in öffentlich zugängliche Bereiche führen – auch für Zugänge zu Freisitzen oder Terrassen.

„Türen müssen deutlich wahrnehmbar, leicht zu öffnen und schließen und sicher zu passieren sein.“ (4.3.3.1 DIN 18040-1)

„Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein.“ (4.3.3.3 DIN 18040-1)

„Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktion müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein.“ (4.3.3.5 DIN 18040-1)

Orientierungshilfen, Kontraste und Auffindbarkeit

Folgende Eigenschaften erhöhen die Auffindbarkeit und Sicherheit von Türen für sehbehinderte und blinde Menschen:

Starke Kontraste

- Helle Wand und dunkle Türzarge oder umgekehrt
- ★ Stark kontrastierender Farbstreifen auf der Griffseite des Türblattes oder auf der Wand neben dem Türdrücker
- Kontrastierende Schwelle falls vorhanden

Taktil erfassbare Türelemente

- Unterschiedliches Material von Wand und Türblatt
- Vor- oder zurückspringende Türzargen oder eine Nut in der Zarge sind auch mit dem Langstock gut tastbar.

Türschilder

- ★ Auf der Griffseite neben der Tür
- +
- +
- 120 bis 140 cm über dem Fußboden



Kontrastreiches Türschild weist mit Braille- und Pyramidenschrift auf Treppenhaus und WC hin



Automatiktür mit Bewegungsmelder; gut auffindbar durch Leitsystem, Beschriftung und taktile Unterschiede



Tür, Türrahmen, Raumnummer, Lichtschalter und Waschbecken heben sich kontrastreich voneinander ab

Sicherheitsmarkierungen an Glastüren

Türen mit hohem Glasanteil stellen für Menschen mit Seheinschränkungen eine Gefahr dar. Für sie gelten daher die gleichen Anforderungen wie an Glasflächen im Abschnitt „Flure“.

Karussell- und Pendeltüren

- **Sind unzulässig als alleiniger Zugang**
- **Pendeltüren** gelten als barrierefrei, wenn sie eine Schließvorrichtung haben, die das Durchpendeln verhindert, zum Beispiel ein Pendeltürschließer nach DIN EN 1154.

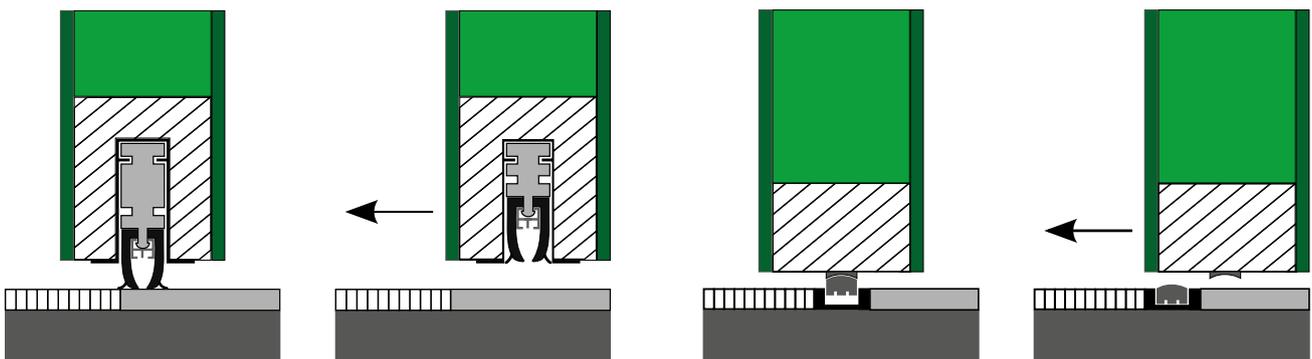
Schwellen und untere Türanschläge

- **Sind unzulässig**
- **Maximal 2 cm Schwellenhöhe** sind nur erlaubt, wenn es technisch unabdingbar ist. So zu argumentieren ist zunehmend schwierig, da es inzwischen zahlreiche technische Lösungen für Nullschwellen gibt – auch im Bestand. Im Alltag zeigt sich immer wieder, dass insbesondere Menschen mit Rollator selbst 2-cm-Schwellen nur mit großer Mühe überwinden können.
- **Schwellen bis maximal 2 cm an Außentüren** gelten bisher noch als Sonderkonstruktionen und erfordern eine besonders sorgfältige, auf den Einzelfall abgestimmte Ausführung und einen guten Wetterschutz.

Kraftaufwand und Türschließer

Auch Menschen mit geringer Kraft müssen Türen öffnen und schließen können. Die DIN 18040-1 verweist bei Bedienkräften und -momenten auf verschiedene Normen, die im Anhang aufgeführt sind. Konkret gilt:

- **Maximaler Kraftaufwand 25 N** (ca. 2,5 kg) beim Öffnen und Schließen von Türen und Bedienen des Türdrückers (Klasse 3 nach DIN EN 12217)
- **Andernfalls automatische Türsysteme erforderlich** (DIN 18650)
- **Haupteingangstüren sollten möglichst immer automatisiert sein.** Schiebetüren sind besonders sinnvoll.
- **Öffnungsmoment von Türschließern maximal Größe 3** (nach DIN EN 1154), wenn Türschließer erforderlich sind
- **Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft** werden empfohlen, um auf unterschiedliche Bedingungen wie Windverhältnisse oder Temperatur eingehen zu können.
- **Angepasste Schließzeitverzögerungen** geben Menschen mit Einschränkungen genug Zeit, die Tür sicher zu passieren.

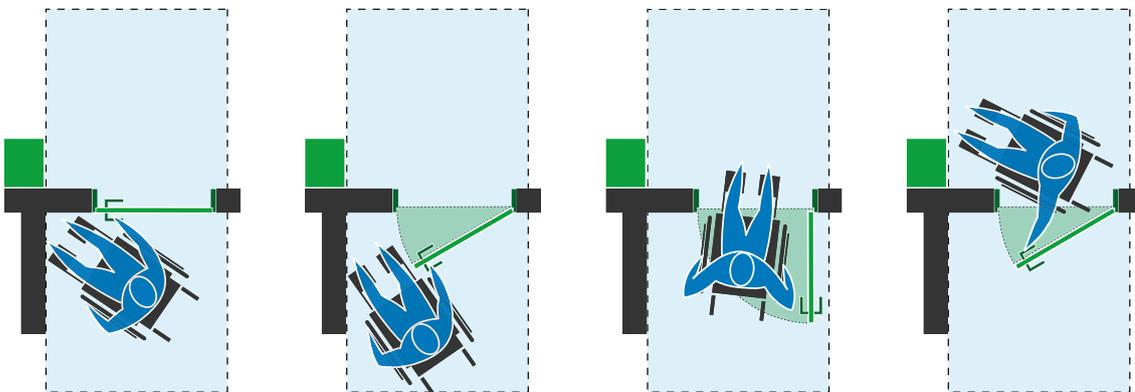


Beispiele für schwellenlose Türdichtungen, die im geschlossenen Zustand einen Dichtmechanismus auslösen

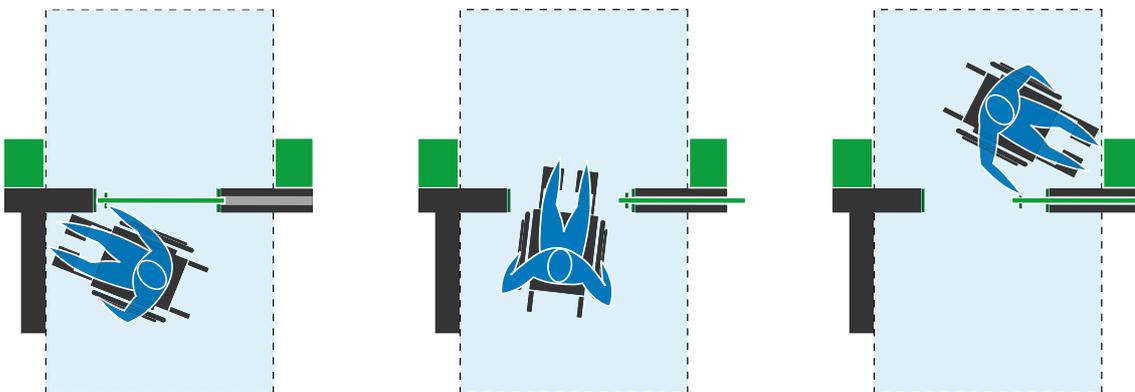
Bewegungsflächen und Maße

Sind Menschen bei der Fortbewegung auf Hilfsmittel angewiesen, ergeben sich bestimmte Bewegungsabläufe beim Öffnen und Schließen von Türen. Beidseitig der Tür muss daher eine Rangierfläche von 150 cm x 150 cm freigehalten werden. Schiebetüren benötigen eine breitere Rangierfläche als Drehflügeltüren, weil beidseits der Abstand von 50 cm zu seitlichen Bauteilen eingehalten werden muss.

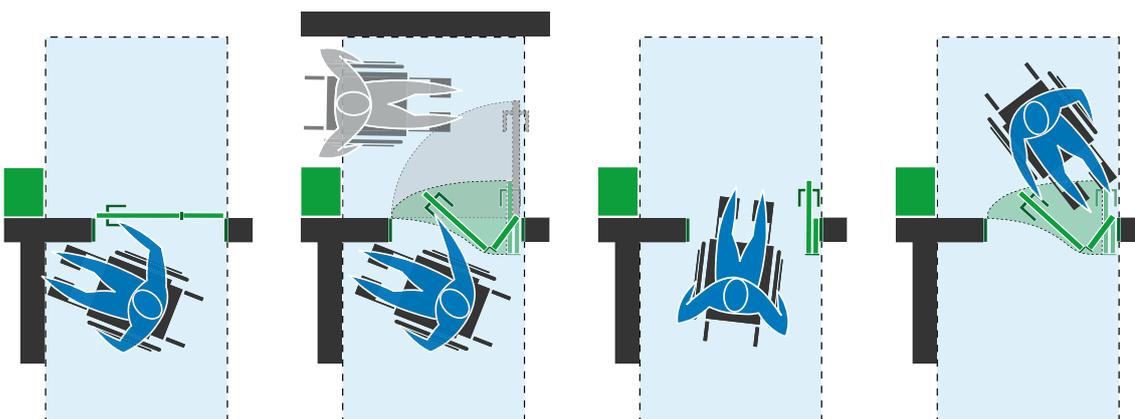
Zu berücksichtigen ist auch die Aufschlagrichtung des Türflügels sowie dessen Platzbedarf. Hier haben Raumspartüren einen deutlich geringeren Platzbedarf. Bei beengten Platzverhältnissen, wie schmalen Fluren oder engen Sanitärräumen, sind sie eine sinnvolle Alternative. Zu beachten ist allerdings, dass sich die lichte Durchgangsbreite durch den gefalteten doppelten Türflügel um ca. 8 cm reduziert. Das ist bei der Planung der Rohbauöffnung zu berücksichtigen.



Bewegungsablauf beim Öffnen und Schließen einer Drehflügeltür



Bewegungsablauf beim Öffnen und Schließen einer Schiebetür



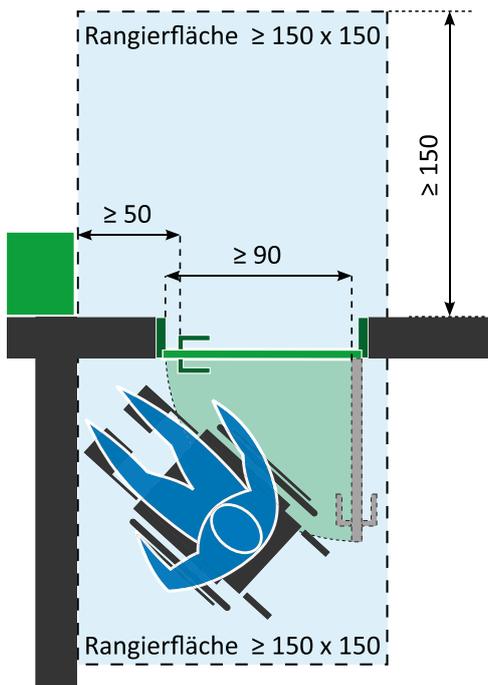
Bewegungsablauf beim Öffnen und Schließen einer Raumspartür

Aus den Bewegungsabläufen ergibt sich:

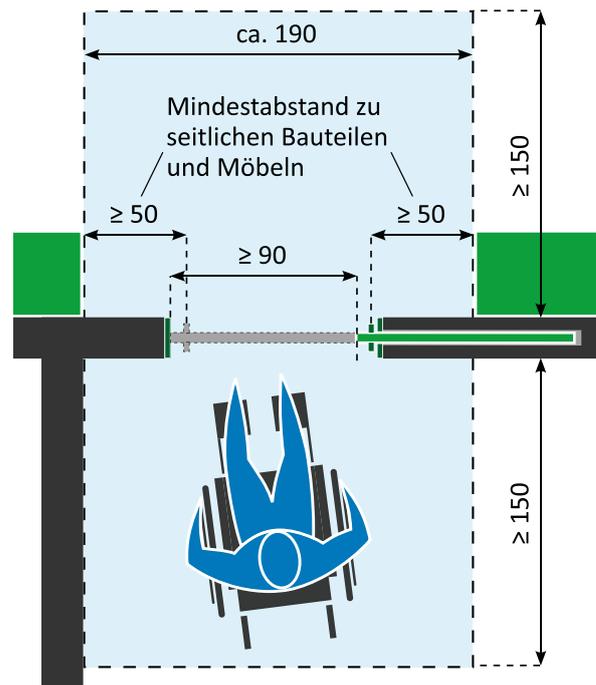
Verpflichtende Mindestmaße:

- **Lichte Durchgangsbreite 90 cm**
- **Lichte Durchgangshöhe 205 cm**
- **Abstand von seitlichen Bauteilen 50 cm bis zur Achse des Türdrückers**
Das gilt auch für Ausstattungselemente wie Schränke. Nur dann sind Türdrücker vom Rollstuhl aus zu erreichen.
- **Tiefe der Türleibung 26 cm**,
damit der Türdrücker auch bei Nutzung von Hilfsmitteln gut erreichbar ist. Bei dicken Wänden muss die Lage der Tür in der Leibung angepasst oder die Wand angeschrägt bzw. abgeschwächt werden.
Alternativ: Tür automatisieren

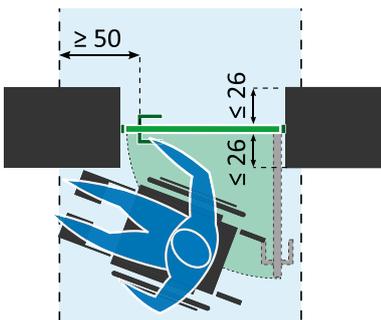
- **Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm**
auf der aufschlagenden Seite von Drehflügeltüren und immer, wenn an der Tür ein Richtungswechsel erforderlich ist
- **Bewegungsfläche 120 cm tief**
auf der nicht aufschlagenden Seite von Drehflügeltüren und vor und hinter Schiebetüren, wenn jeweils an der Tür kein Richtungswechsel erforderlich ist. Da zum Öffnen oder Schließen der Tür immer ein Richtungswechsel nötig ist, ist dieses Maß nur ein theoretisches Maß.



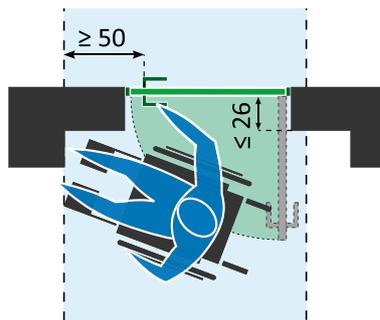
Maße [in cm] für Drehflügeltüren



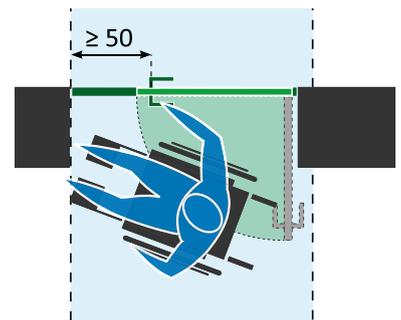
Maße [in cm] für Schiebetüren



Lösung 1 für tiefe Türleibung:
Türflügel in der Leibungsmitte



Lösung 2 für tiefe Türleibung:
Wanddicke in 150 cm Breite
abschwächen



Lösung 3 für tiefe Türleibung:
größere Wandöffnung mit
festem Seitenteil neben der Tür

Automatiktüren und Taster

- Höhe der Tastermitte 85 cm über dem Fußboden

Mindestabstand des Tasters zur Tür bei seitlicher Anfahrt:

- 50 cm zur Türkante an der Schlossseite

Mindestabstand des Tasters zur Tür bei frontaler Anfahrt:

- 250 cm bei Drehflügeltüren auf der Seite, in die der Türflügel schlägt
- 150 cm bei Drehflügeltüren auf der Seite, in die der Türflügel nicht schlägt
- 150 cm beidseits bei Schiebetüren
- Säulentaster falls keine Wand vorhanden
- Kontrastreich und deutlich markiert insbesondere bei großem Abstand zur Tür

★ Großflächige Taster

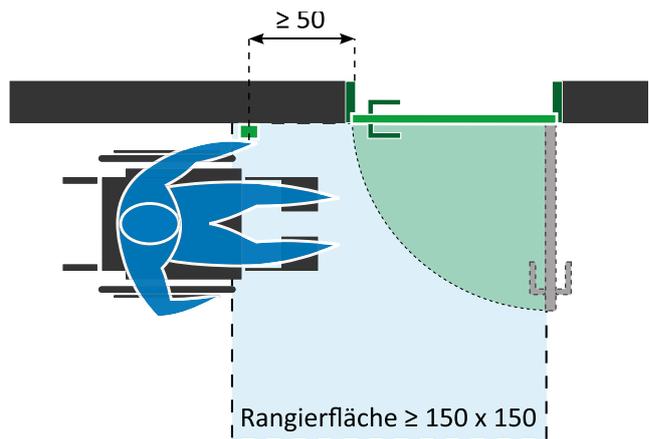
für Menschen mit eingeschränkter Motorik

★ Aufmerksamkeitsfeld oder Belagswechsel

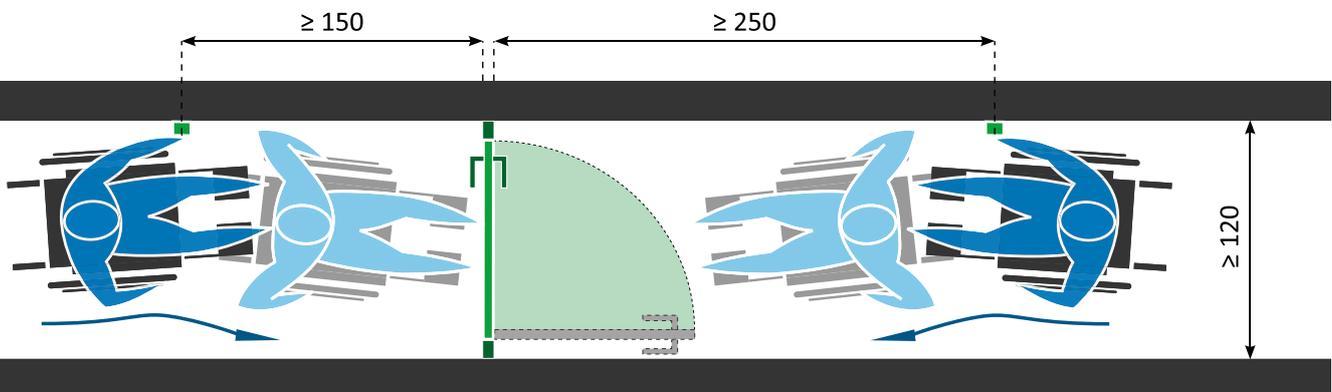
sichert den Aufschlagbereich von ohne Tasternutzung automatisch öffnenden Karussell- und Drehflügeltüren.

★ Schutzvorrichtung an Scharnieren

verhindert Quetschungen



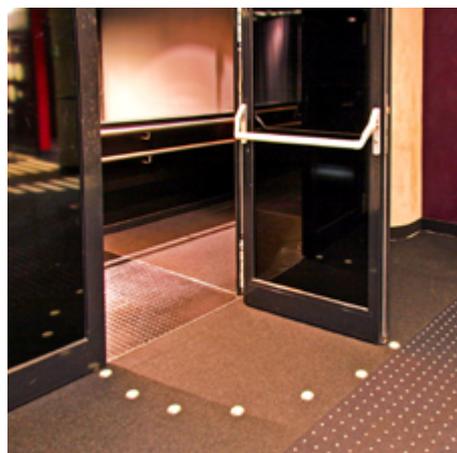
Maße [in cm] für Taster bei seitlicher Anfahrt



Maße [in cm] für Taster bei frontaler Anfahrt



Großflächiger Öffnungstaster für eine Automatiktür. Ein ergänzendes Piktogramm wäre wünschenswert



Fluchttür mit kontrastreichem Panikriegel und Markierungspunkten des Öffnungsradius auf dem Boden



Schutzvorrichtung im Scharnierbereich einer Automatiktür verhindert Verletzungen durch Quetschungen

Türdrücker

Damit auch Menschen mit eingeschränkter Greiffunktion Türgriffe gut nutzen können, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- **Keine Drehgriffe oder Knäufe**
- **Keine versenkten Türgriffe**
- **Drehbeschläge bei WC-Verriegelungen**
leicht greifbar, ausreichend groß und leichtgängig
- **Bogen- oder U-förmige Griffe**
verhindern ein Hängenbleiben mit dem Ärmel.
- **Senkrechte Bügel oder Griffstangen**
bei handbetätigten Schiebetüren sind in jeder Höhe gut greifbar.
- **Höhe der Griffachse 85 bis 105 cm**
über dem Fußboden
- **Höhe der Griffachse zwingend 85 cm**
über dem Fußboden bei barrierefreien Sanitärräumen
- **Achsabstand mindestens 50 cm**
zu seitlichen Bauteilen

★ **Zuziehstangen auf der Türinnenseite**
helfen Menschen mit Rollstuhl oder Rollator beim Schließen der Tür.
Höhe 85 cm über dem Fußboden

★ **Digitale Schließsysteme**
wie Transponder sind für Menschen mit Greifproblemen besser zu nutzen als klassische Türschlüssel.

Feuer- und Rauchschutztüren

Diese Türen müssen gewährleisten, dass im Brandfall Rauch und Feuer ausreichend lange zurückgehalten werden. Daher verfügen sie über Türschließer mit erhöhter Schließkraft für den Brandfall. Damit sie im Normalbetrieb trotzdem barrierefrei genutzt werden können, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **Feststellanlagen für offenstehende Türen**
Haftmagnete oder ähnliches halten die Türen offen und erlauben im Notfall das automatische Schließen, ausgelöst durch die Brandmelder.
- **Freilauf-Türschließer für geschlossene Türen**
Die Türen sind frei beweglich wie Türen ohne Türschließer. Nur im Notfall setzen die Türschließer Schließkräfte frei, ausgelöst durch die Brandmelder.
- **Panikverschlüsse in 85 cm Höhe**
an 2-flügeligen Fluchttüren können eine schnelle Entfluchtung erleichtern.

Weitere Hinweise zur Barrierefreiheit im Notfall gibt das Kapitel „Alarmieren – Evakuieren – Brandschutz“.



Die Griffstangen verlaufen über die gesamte Türbreite und –höhe und sind für alle Körpergrößen gut greifbar



Zuziehstange auf der Innenseite einer WC-Tür (Der Türdrücker hat aber nicht 50 cm Mindestabstand zur Wand.)



Die WC-Verriegelung mit langem Hebel ist auch bei eingeschränkter Motorik der Hand gut zu bedienen

Aufzüge

Wenn Personen mit Einschränkungen Ziele in unterschiedlichen Gebäudeebenen eigenständig erreichen können sollen, kommen Treppen als alleinige barrierefreie Höhenüberwindung nicht in Frage. Zusätzlich sind Aufzüge oder Rampen nötig. In Innenräumen kommen Rampen allerdings eher selten und nur bei geringen Höhenunterschieden zum Tragen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bauordnung Nordrhein-Westfalen

§ 49 stellt klar, dass alle öffentlich zugänglichen Bereiche barrierefrei erreichbar sein müssen.

§ 39 nennt einige grundsätzliche Maße.

DIN 18040-1

legt den Schwerpunkt auf die erforderlichen Bewegungsflächen vor dem Aufzug und verweist für die Größe innerhalb der Kabine sowie für die barrierefreie Nutzbarkeit der Taster auf die **europäische Norm DIN EN 81-70:2005-09**.

Die aktualisierte DIN EN 81-70:2018-07

nennt alle weiteren Anforderungen an Aufzüge.

Lage und Auffindbarkeit

★ Zentral und nahe am Haupteingang

✚ Kontrastreich und leicht auffindbar

✚ Deutlich ausgeschildert

✚ In ein vorhandenes Leitsystem eingebunden

Der Leitstreifen führt auf den Anforderungstaster zu.

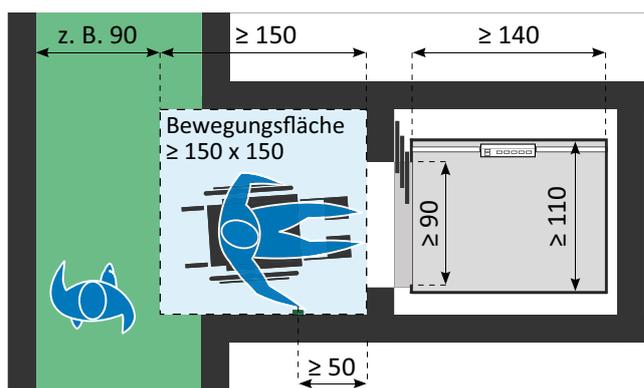
Bewegungsflächen und Maße

Verpflichtende Mindestmaße

- **Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm**
vor der Aufzugstür zum Rangieren und Warten
- **Platz zum Passieren**
vorbei am wartenden Rollstuhlnutzenden, zum Beispiel 90 cm
- **Lichte Zugangsbreite 90 cm**

- **Kabinen-Innenmaß 140 cm x 110 cm**
(Tiefe x Breite, Typ 2 DIN EN 81-70:2005-09)
DIN 18040-1 und DIN EN 81-70:2005-09 interpretieren dieses Maß unterschiedlich:
DIN 18040-1: lichter Bewegungsraum zwischen den Einbauten (Bedientableau, Handläufe u. ä.)
DIN EN 81-70:2005-09: Maß zwischen den Strukturelementen, also den Kabinenwänden.
Damit ist nur bedingt Platz für eine weitere Person neben dem Standardrollstuhl, wenn Einbauten wie das Bedientableau den nutzbaren Kabinenraum zusätzlich einschränken.
Menschen mit Rollstuhl können in diesem Aufzugstyp grundsätzlich nicht wenden. Sie müssen ihn rückwärtsfahrend verlassen. Auch zum Wenden mit Rollatoren werden 120 bis 140 cm Kabinenbreite benötigt.
- **Übereck-Kabinen 160 cm x 140 cm**
(Typ 4 DIN EN 81-70:2018-07)
Hier ist innerhalb der Kabine eine 90-Grad-Drehung eines Rollstuhls möglich.

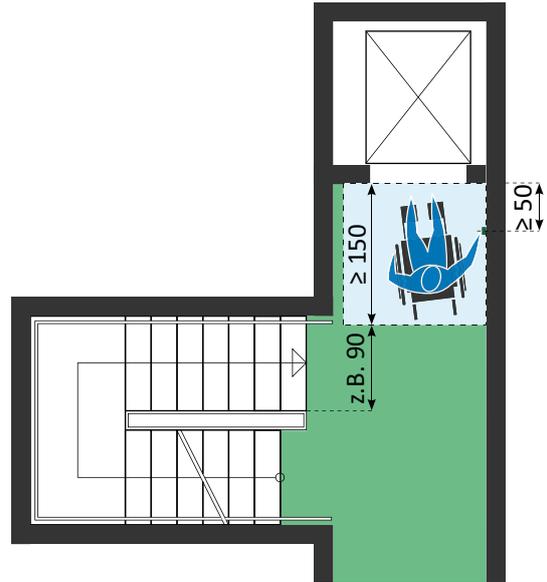
- ★ **Schlitz maximal 2 cm zwischen Schacht- und Kabinenschwelle,**
damit Gehhilfen nicht hängen bleiben oder abkippen



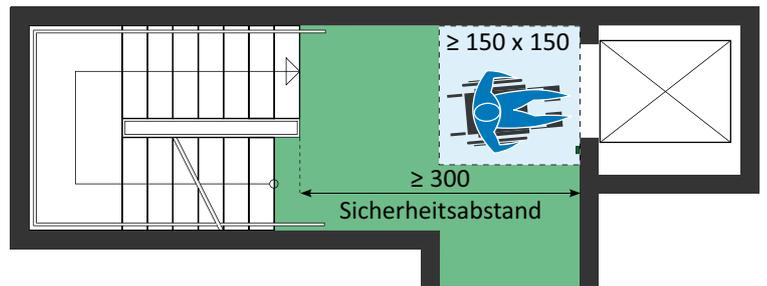
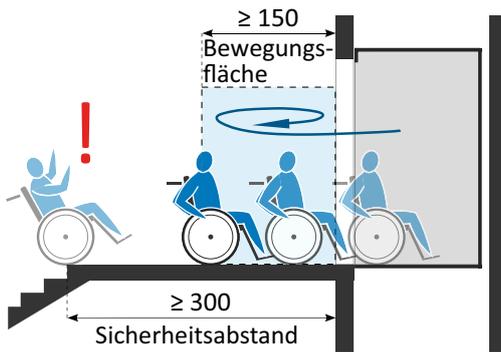
Mindestmaße und Bewegungsfläche [in cm] für einen Aufzug an einem Flur. So ist ein Passieren an der wartenden Person im Rollstuhl möglich.

Keine abwärtsführende Treppe gegenüber der Aufzugstür

So können Rollstuhlnutzende, die den Aufzug meist rückwärtsfahrend verlassen, nicht die Treppe hinunterstürzen.

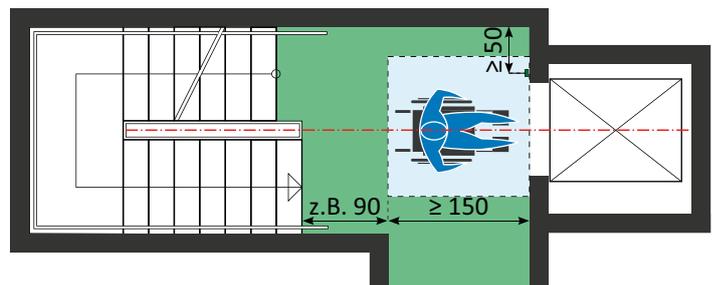
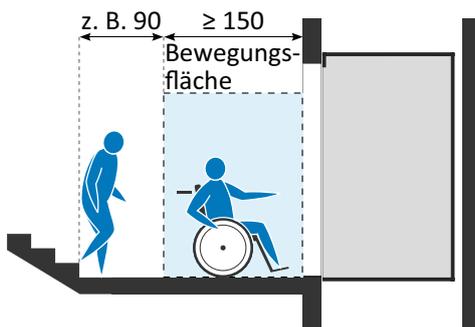
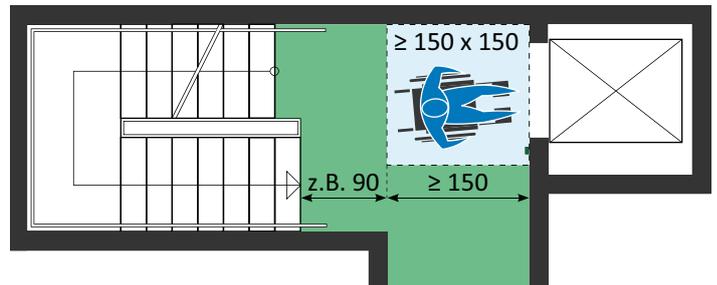


Mindestabstand 300 cm zwischen Aufzug und abwärtsführender Treppe, wenn die Anordnung gegenüber unvermeidbar ist



Besser: Anordnung des Aufzugs gegenüber einer aufwärtsführenden Treppe oder dem Treppenauge

Dann reicht vor dem Aufzug die Bewegungsfläche von 150 x 150 cm und ein zusätzlicher Durchgang vorbei am Rollstuhlnutzenden.



[alle Maße auf dieser Seite in cm]

Das Zwei-Sinne-Prinzip

Alle Funktionen müssen dem Zwei-Sinne-Prinzip genügen, damit Menschen mit Sinneseinschränkungen den Aufzug selbstständig nutzen können – auch im Notfall.

- **Taster taktil und optisch kontrastreich zum Hintergrund**
- **Symbole und Ziffern taktil und optisch kontrastreich zum Hintergrund**
- **Auslösen des Tasters**
muss spürbar sein und eine seh- und hörbare Rückmeldung geben. Keine reinen Sensortasten oder Touchscreens

✚ **Geschossanzeige optisch und akustisch**

✚ **Die Lautstärke muss anpassbar sein**
an die Umgebungslautstärke.

- **Optische und akustische Signale**
für die Notruf-Bestätigung vom Auslösen bis zum Ende des Notrufs (gelber Kreis im Bild) und für die Hörbereitschaft, also solange eine Sprachkommunikation möglich ist (grüner Kreis im Bild).



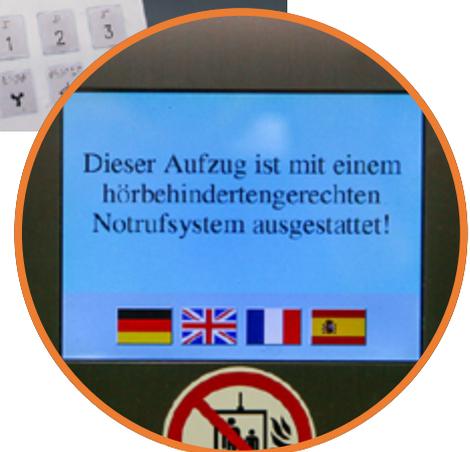
Unterschiedliche Notrufeinheiten im Aufzug mit optischen und akustischen Signalen für die Notruf-Bestätigung (gelb) und die Hörbereitschaft (grün)

★ **Die Angabe einer Handynummer**
im Aufzug ist sinnvoll, sofern diese Nummer auch ständig erreichbar und Handyempfang gewährleistet ist.

★ **Eine Induktionsschleife**
als Unterstützung beim Hilferuf für Menschen mit Höreinschränkungen. Sie sollte gekennzeichnet sein.

★ **Ein Kommunikationsbildschirm**
hilft Menschen mit Höreinschränkungen im Notfall bei der Verständigung mit der Leitstelle, möglichst in mehreren Sprachen. Dabei werden Fragen gestellt wie „Brauchen Sie einen Rettungswagen?“

★ **Smartphone-gestützte Systeme**
sind eine preiswerte Ergänzung zum Kommunikationsbildschirm. Ein im Aufzug befindlicher QR-Code kann im Notfall gescannt werden und eröffnet die Kommunikation mit der Notrufzentrale über das Smartphone.



Kommunikationsbildschirm in einem Aufzug

Taster vor und in der Kabine

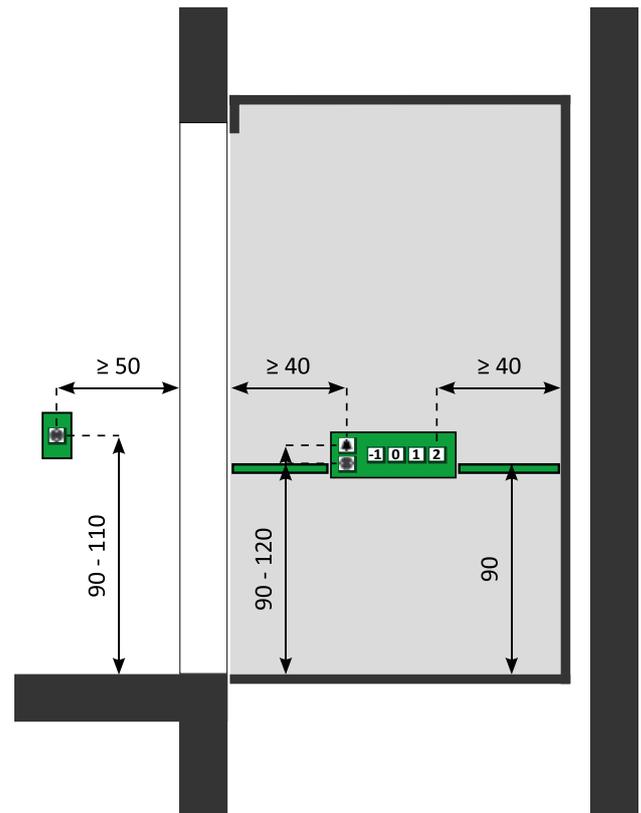
DIN 18040-1 verweist dazu auf Anhang G der DIN EN 81-70:2005-09, die u. a. folgende Anforderungen für die Taster nennt:

Mindestmaße der Tasterachse:

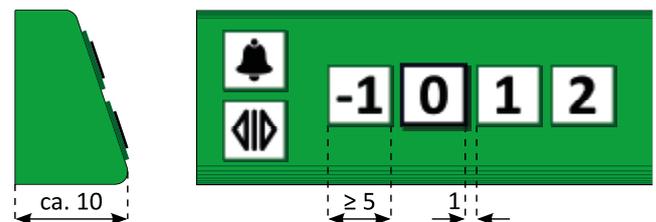
- **Höhe außen 90 bis 110 cm**
- **Höhe innen 90 bis 120 cm**
vorzugsweise aber maximal 110 cm
- **Seitlicher Abstand außen 50 cm**
zu angrenzenden Wänden, aber in der unmittelbaren Nähe zur Aufzugstür;
bei Bedarf auf einer vorgelagerten Tastersäule
- **Seitlicher Abstand innen 40 cm**
zu seitlichen Kabinenwänden

Weitere Anforderungen:

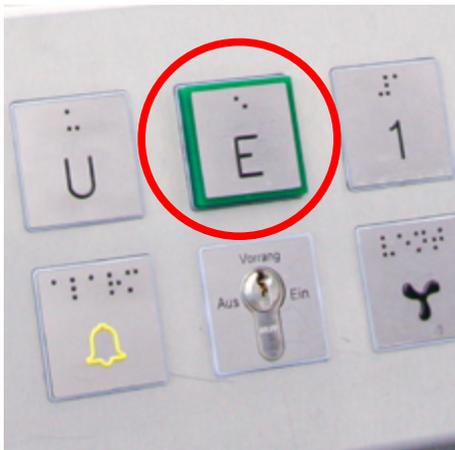
- **Mindestgröße des aktiven Tasterteils 5 cm x 5 cm oder 5 cm im Durchmesser**
Abstand dazwischen mindestens 1 cm
- **Taster für das Ausgangsgeschoss**
muss taktil und möglichst auch optisch besonders hervorgehoben werden.
- **Symbole auf Tastern** (falls vorhanden)
mindestens 3 bis 4 cm groß auf dem aktiven Tasterteil
- **Taster innen sollten auf einem Bedientableau angeordnet werden.**
Das Tableau soll geneigt und horizontal montiert sein und etwa 10 cm vorspringen. Bei mittig öffnenden Türen soll es auf der rechten Kabinenseite positioniert werden, ansonsten auf der Schließseite der Tür.



Seitenansicht eines Aufzugskorbs
[Maße in cm]



Ansicht eines Bedientableaus
[Maße in cm]



Der Taster für das Ausgangsgeschoss ist zusätzlich zur Profil- und Brailleschrift deutlich hervorgehoben.



Innenansicht einer Aufzugskabine mit Bedientableau, Handlauf, Radabweiser und Spiegel gegenüber der Aufzugstür



Der Taster des Ausgangsgeschosses ist taktil und optisch deutlich hervorgehoben.

Ausstattung in der Kabine

DIN 18040-1 nennt keine Anforderungen zum Inneren des Aufzugs. Folgende Anforderungen formuliert DIN 81-70, die allerdings nicht durch die VV TB NRW verbindlich eingeführt ist:

- **Innenwände kontrastreich zum Boden**

- ★ **Innenwände sollten nicht reflektieren.**

- ★ **Transparente Bereiche**

in Wänden oder Türen können helfen, in einer Notsituation Panik zu verhindern. Sind sie zu groß, können sie allerdings Höhenangst hervorrufen.

- **Handlauf an mindestens einer Seite**
möglichst auf der Seite der Bedientasten
- Oberkante in 90 cm Höhe
- Darf das Bedientableau nicht überdecken aber beidseitig daran anschließen
- Durchmesser 3 bis 4,5 cm
- Freie Enden zur Innenwand gebogen
- **Spiegel gegenüber der Aufzugtür**
erforderlich, wenn ein Wenden in der Kabine nicht möglich ist. Er dient als „Rückspiegel“ beim Verlassen des Aufzugs.
- Spiegel aus sitzender Position einsehbar
- Optische Täuschungen durch den Spiegel vermeiden, vor allem für Menschen mit Seheinschränkungen, zum Beispiel durch die dekorative Gestaltung des Spiegels oder einen Mindestabstand von 30 cm zwischen Spiegelunterkante zum Boden
- **Fußboden rutschhemmend**
- **Hell und blendfrei ausgeleuchtet**

- ★ **Klappsitz als zusätzliche Sitzgelegenheit**
sinnvoll je nach Nutzergruppe

- ★ **Die Lichtschanke für die Türschließung**
möglichst nicht knapp über dem Fußboden installieren. So werden Menschen mit Hilfsmitteln sicher wahrgenommen.

- **Offenhaltezeit der Tür mindestens 6 sec**
So haben Menschen mit Einschränkungen der Mobilität genug Zeit zum Ein- und Aussteigen.

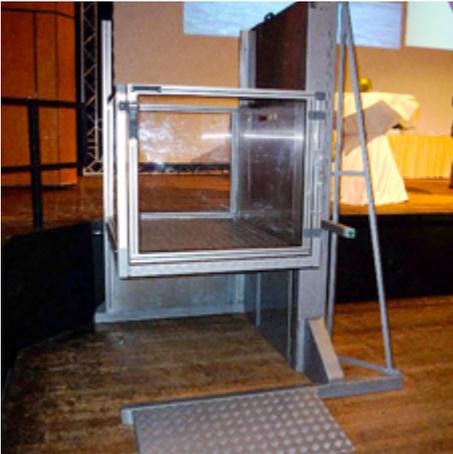
Vertikale Plattformaufzüge

Plattformaufzüge und Hebebühnen gelten als Maschinen und unterliegen damit nicht der Aufzugsnorm DIN EN 81-70 sondern der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Die Ausstattung kann stark variieren, von offenen Hebebühnen zur Überwindung weniger Stufen bis hin zu Hubliften mit Kabinen in geschlossenen Schächten. Schräg dem Verlauf einer Treppe folgende Treppen-Plattformlifte sind in öffentlich zugänglichen Gebäuden nicht zulässig.

Vertikale Plattformaufzüge sind für die barrierefreie Höhenüberwindung nur eingeschränkt geeignet. Daher sind sie in Nordrhein-Westfalen ausschließlich für Umbauten an Bestandsgebäuden erlaubt (gemäß VV TB NRW Anlage A 4.2/2). Für Neubauten sind sie nicht zulässig. Sie dürfen maximal ein Geschoss überwinden und müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- **Nutzbare Plattformfläche mindestens 110 cm x 140 cm**
für einen Rollstuhl und eine Begleitperson
- **Mit Umwehrung in 110 cm Höhe**
Durchblick muss in sitzender Position möglich sein.
- **Nutzlast mindestens 360 kg**
- **Ohne fremde Hilfe benutzbar**
- **Nutzung auch für Menschen ohne Rollstuhl**
zum Beispiel für Rollatornutzende
- **Bewegungsflächen, Durchgangsbreiten und Positionierung zu Treppen**
Anforderungen wie bei Aufzügen



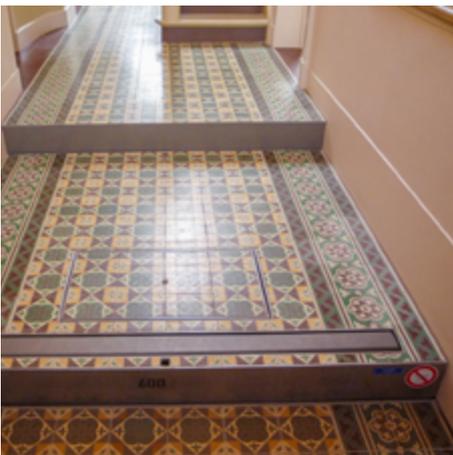
Mobile Hubplattform, um eine Bühne in einem Veranstaltungsraum barrierefrei erreichen zu können



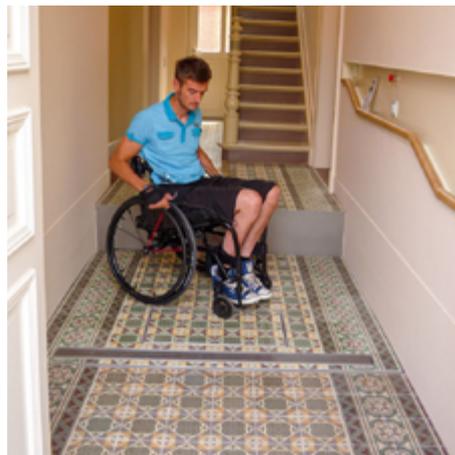
Diese platzsparende Lifttreppe für geringe Höhenunterschiede vereint Treppe und Hubplattform in einem.



Die Lifttreppe in der oberen Plattformposition. Verschiedene Beläge sind möglich.



Als vordere Absturzsicherung dient eine Aufkantung, die nur bei Bedienung der Hebebühne hochfährt.



Die Hebebühne überwindet zwei Treppenstufen. In Ruheposition dient sie als mittlere Treppenstufe.



Hubplattform zur Überwindung von geringen Höhenunterschieden in einem bestehenden Bürgerzentrum



Dieser Außenaufzug wurde als Hubplattform in einem gläsernen Schacht nachträglich angebaut.



Der Plattformaufzug wurde mit einem Schacht nachträglich in ein rundes Treppenauge montiert.



Oberer Ausstieg des Plattformaufzugs (Bild links) mit dem oben offenen Schacht

Treppen und Stufen

Viele Stürze ereignen sich im Bereich von Treppen, und Menschen kommen zu Schaden. Es ist wichtig, Treppenanlagen möglichst sicher zu gestalten, denn oft bevorzugen Menschen die Treppe gegenüber einem Aufzug, insbesondere Menschen mit Seheinschränkungen. Umso wichtiger ist die optische und taktile Wahrnehmbarkeit des Treppenverlaufs. Die richtige Ausführung von Treppenstufen und Handläufen schafft die Voraussetzung dafür, dass auch Menschen mit Einschränkungen der Motorik oder der Sehfähigkeit eine Treppe barrierefrei und sicher benutzen können.

„Beidseitig von Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen Handläufe einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten.“ (4.3.6.3 DIN 18040-1)

„Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sie griffsicher und gut umgreifbar sind und keine Verletzungsgefahr besteht.“ (4.3.6.3 DIN 18040-1)

„Für sehbehinderte Menschen müssen die Elemente der Treppe leicht erkennbar sein.“ (4.3.6.4 DIN 18040-1)

Barrierefreiheit nach DIN 18040-1 – Pflicht und Kür

Für Nordrhein-Westfalen gilt:

Pflicht

Alle notwendigen Treppen, die barrierefreie Bereiche erschließen,

müssen die Anforderungen der DIN 18040-1 erfüllen. Was notwendige Treppen sind und wie sie auszuführen sind, definieren die §§ 34 und 35 BauO NRW 2018. Meist handelt es sich dabei um Fluchttreppen in geschlossenen Treppenträumen.

Kür

Andere zusätzliche Treppen

Viele Treppen der Haupteinschließung sind keine notwendigen Treppen und müssen somit nicht verpflichtend nach den Anforderungen der DIN 18040-1 gebaut werden, beispielsweise Freitreppen in Foyers von Einkaufszentren, Bibliotheken, Rathäusern oder Theatern. Trotzdem sollten sie diese Anforderungen erfüllen, da sie oftmals die Haupteinschließung innerhalb der Gebäude darstellen und von vielen Menschen genutzt werden.

Die Anforderungen an notwendige Treppen und Stufen nach DIN 18040-1 gelten für:

- **Treppen innen und außen**
DIN 18065 definiert eine Treppe als eine Folge von mindestens drei Stufen.
- **Einzelne Stufen**
aber nur bezüglich Schlepptufen und Stufenmarkierungen (Details siehe dort)
- **Für außenliegende Rettungstreppen**
sind Abweichungen erlaubt.

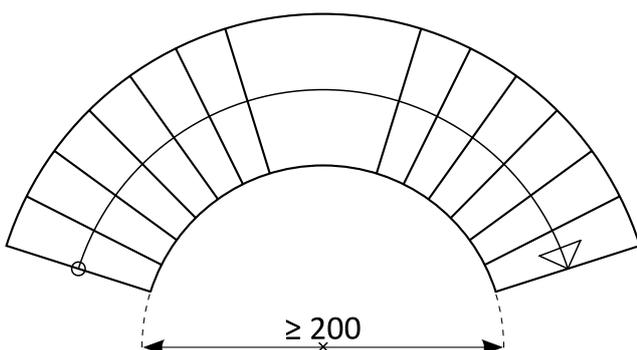
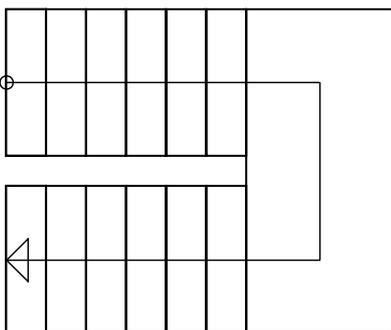
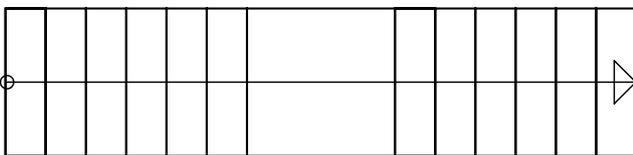
Auf den folgenden Seiten sind die verpflichtenden Anforderungen nach DIN 18040-1 für notwendige Treppen aufgeführt.

Beleuchtung und Bodenbelag

- ★ **Hell und blendfrei**
- ★ **Schlagschatten vermeiden**
- ★ **Leuchten unter dem Handlauf oder seitlich auf Stufenniveau**
beleuchten die Stufen gleichmäßig und blendfrei
- **Bodenbeläge**
(siehe Abschnitt „Flure“)

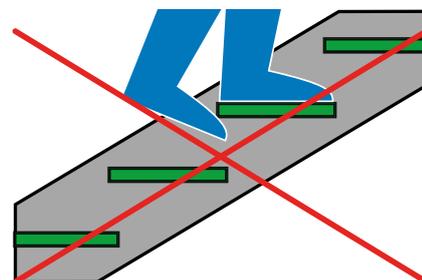
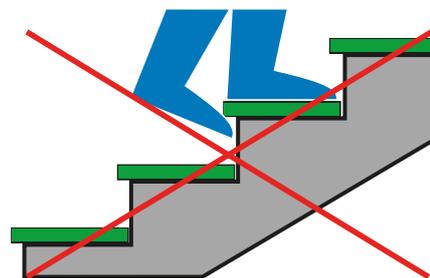
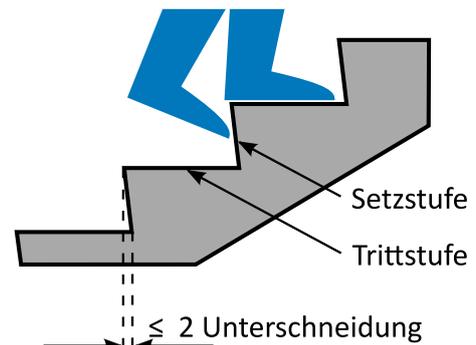
Treppenläufe

- **Treppenläufe immer gerade**
- **Treppenlauflinie rechtwinklig zu den Stufenkanten**
- **Gebogene Treppen sind nur zulässig mit Innendurchmesser von mindestens 200 cm.**
Bei engeren Bogentreppen verjüngt sich der Auftritt der Stufe am Treppenauge zu sehr. Vor allem beim Abwärtslaufen besteht die Gefahr, abzurutschen.



Stufen

- **Setzstufen verpflichtend**
Der Blick durch offene Stufen kann irritieren.
- **Unterschneidung nicht zulässig**
Trittstufen dürfen nicht über die Setzstufe hinausragen, um beim Aufwärtsgehen nicht mit der Fußspitze an der Stufenunterkante hängenzubleiben.
- **Unterschneidung bis 2 cm bei schrägen Setzstufen erlaubt**
- **Aufkantung an offenen Stufenseiten**
oder geschlossener unterer Abschluss des Geländers ist sinnvoll, damit Gehhilfen nicht seitlich abrutschen.
- ★ **Metallgitterstufen vermeiden**
Sie sind ungeeignet für schwindelanfällige Personen und (Blindenführ-)Hunde.



Auslaufende Stufen im Gelände

Manchmal ergeben sich aus der Topografie heraus Stufen mit sich verringernder Höhe oder Tritttiefe. Solche sogenannten Schlepptufen sind – auch als Einzelstufen – nicht barrierefrei und stellen in der Nutzung oftmals eine Gefahr dar. Hier ist eine kontrastreiche Gestaltung der Stufenvorderkanten ganz besonders wichtig. Die unterschiedliche Höhe der Stufen wird trotzdem oft falsch eingeschätzt und kann zu schweren Stürzen führen.

Auch Personen, die einen Rollstuhl oder Rollator nutzen, sind gefährdet. Sie können bei der Nutzung in Schräglage geraten und umstürzen.

Sind solche Treppenanlagen erforderlich oder gewünscht, sollten sie durch eine barrierefreie Treppe mit geradem Lauf ergänzt werden.

Stufenmarkierungen

Stufenmarkierung für alle Stufen

bei bis zu drei Einzelstufen und bei Treppen, die frei im Raum liegen

Nur die erste und letzte Stufe eines Laufes

müssen bei Treppen markiert werden, die sich innerhalb eines Treppenhauses befinden. Das lässt die DIN 18040-1 zu, weil der geschlossene Raum die Orientierung erleichtert. Aber auch hier ist die Markierung aller Stufen sinnvoll.

Verpflichtende Anforderungen:

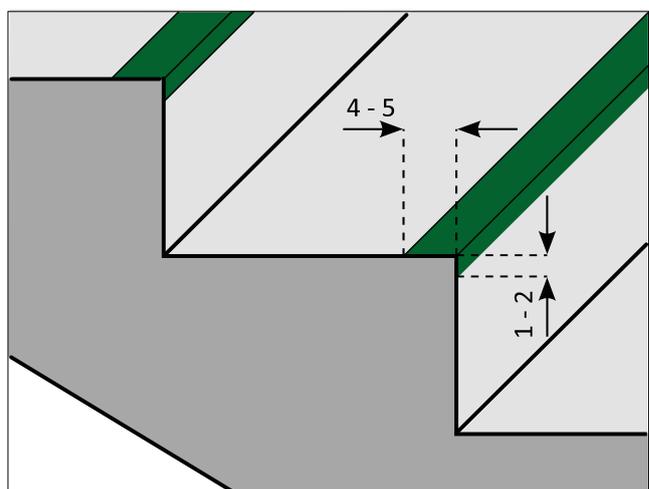
- **Kontrastreich**
zum Belag der Stufen und zum unten anschließenden Bodenbelag
- **Durchgehender Streifen in Treppenbreite**
- **Auf der Trittstufe 4 bis 5 cm breit, beginnend an der Stufenvorderkante**
Ein Abstand zur Stufenkante ist unzulässig, denn er kann zur Fehlinterpretation der Kante und damit zu Stürzen führen.
- **Auf der Setzstufe möglichst 2 cm breit, mindestens aber 1 cm breit**
beginnend an der Stufenoberkante

★ **Niveaugleiche Stufenmarkierungen** bevorzugen. Nachträglich aufgebrachte, erhabene Markierungen können durch die Materialdicke eine Stolpergefahr darstellen.



Nullbarriere.de

Schlepptufen ohne Sicherung und kontrastreiche Stufenmarkierungen stellen eine Gefahr dar.



Maße [in cm] von Stufenmarkierungen an einer Treppe

Taktile Elemente an der Treppe

Treppen und Stufen können für blinde oder sehingeschränkte Menschen eine große Gefahr darstellen, insbesondere, wenn sie sich frei im Raum befinden. Eine kontrastreiche Gestaltung des Treppenlaufes und taktil wahrnehmbare Elemente helfen, die Risiken zu reduzieren. DIN 32984 nennt Anforderungen zu taktilen Bodenindikatoren.

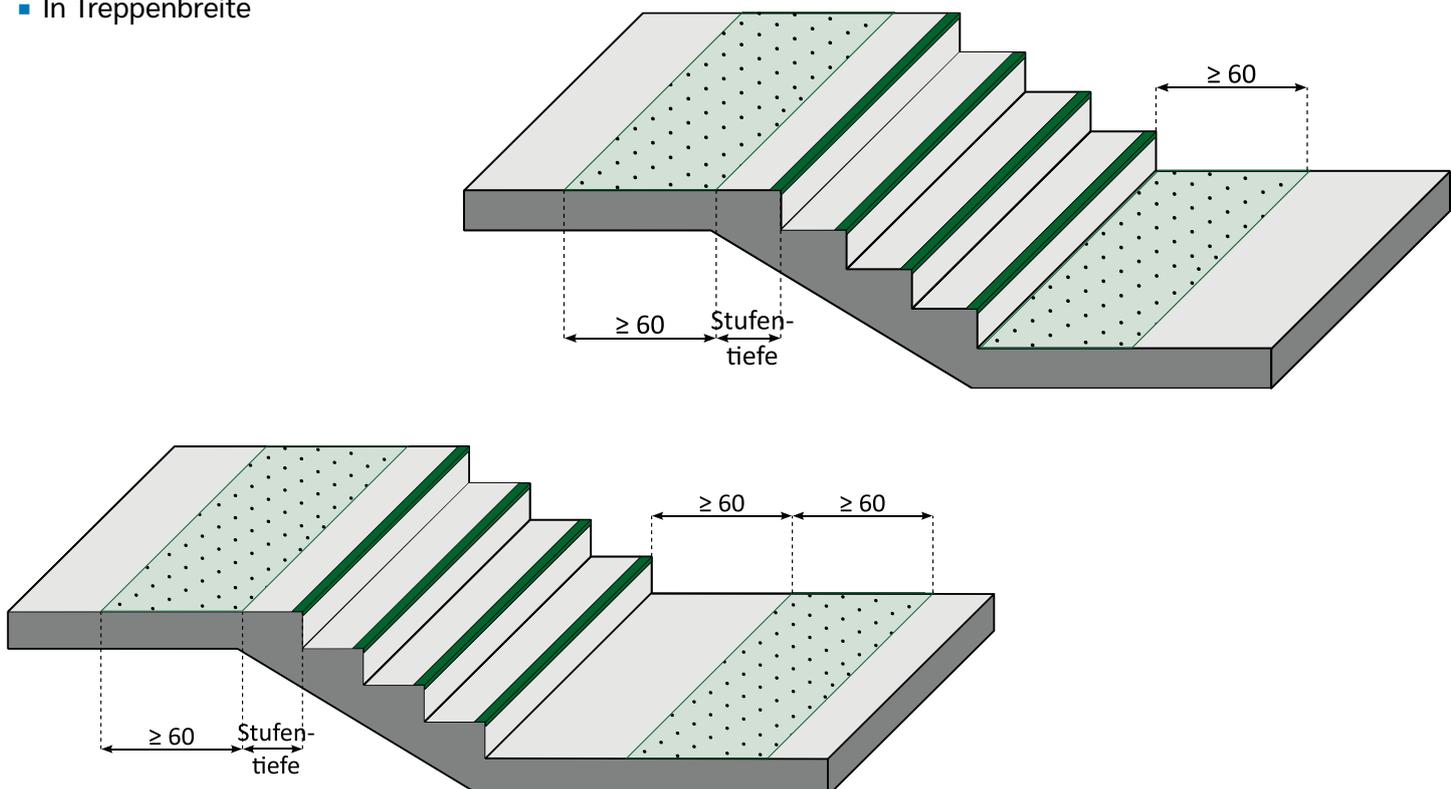
Aufmerksamkeitsfeld am oberen Treppenaustritt

- Dringend empfohlen bei Treppen, die sich frei im Raum befinden und deren Lage sich nicht aus dem baulichen Kontext ergibt
- Eine Stufentiefe Abstand zur obersten Stufenkante
- Taktil wahrnehmbare Bodenstruktur im Gegensatz zu Trittstufen und Podest, zum Beispiel durch Materialwechsel des Bodenbelags, gefräste Oberfläche oder Bodenindikatoren
- Möglichst kein Leuchtdichtekontrast zum Stufenbelag
- 60 bis 90 cm tief
- In Treppenbreite

Aufmerksamkeitsfeld am unteren Treppenantritt

- Keine Pflicht, wird aber empfohlen, damit blinde Menschen die Treppe besser finden
- DIN 18040-1: Direkt vor der untersten Stufe. DIN 32984: 60 cm Abstand zum Treppenantritt. Beides ist möglich. Wichtig ist der nächste Punkt:
- Visueller Kontrast der Stufenmarkierung der untersten Stufe zum sich anschließenden Bodenbelag, damit diese als Stufe wahrgenommen wird
- Weitere Anforderungen wie oben

Treppenunterkante gegen Unterlaufen sichern, zum Beispiel mit Hilfe von durchgehender fester Möblierung, Pflanzkübeln oder anderen mit dem Langstock erfassbaren Elementen. Bodenindikatoren sind dafür nicht erlaubt. (Skizzen siehe Kapitel „Erschließung außen und innen“ und „Bedienelemente ...“).



Aufmerksamkeitsfelder und Stufenmarkierungen an einer Treppe [Maße in cm]

Handläufe

■ Handläufe beidseitig

Sie sind besonders wichtig für Menschen mit motorischen Einschränkungen einer Körperseite.

- In Bestandsgebäuden darf die Mindestlaufbreite einer Treppe um maximal 10 cm reduziert werden, um einen 2. Handlauf nachzurüsten. Das gilt für Treppen, deren Laufbreite mindestens 100 cm beträgt. (Details siehe VV TB NRW, Anlage A 4.2/1 und DIN 18065 Treppen)
- Bei entsprechender Wanddicke kann der 2. Handlauf in die Wand einlassen werden.
- **Kontrastreich zum Hintergrund**
- **Höhe 85 bis 90 cm**
senkrecht gemessen von Oberkante Handlauf bis zur Oberkante der Stufenvorderkante
- Ist eine Absturzsicherung höher als 90 cm erforderlich, muss der Handlauf separat auf deren Innenseite in 85 bis 90 cm Höhe angebracht werden. Das hat Einfluss auf die nutzbare Treppenbreite und muss bei der Planung berücksichtigt werden.

★ **zusätzlicher Handlauf ca. 20 cm tiefer**
für Kinder und kleinwüchsige Personen

■ Ohne Unterbrechung am Treppenauge und am Zwischenpodest

Dadurch muss die sichernde Hand nicht kurzzeitig loslassen, und blinde Menschen können sich besser orientieren.

■ Keine frei in den Raum ragenden Enden

Freie Enden von Handläufen müssen abgerundet werden, zum Beispiel nach unten oder zur Wand, um Verletzungen zu vermeiden.

■ Mindestens 30 cm waagrecht fortführen an beiden Enden

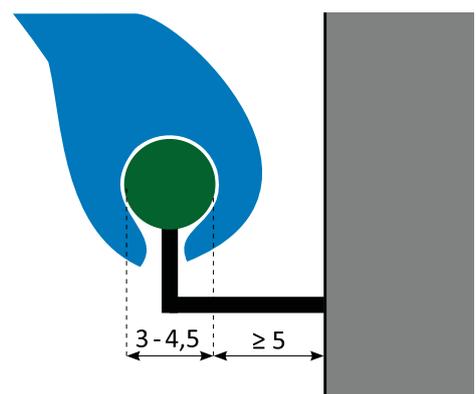
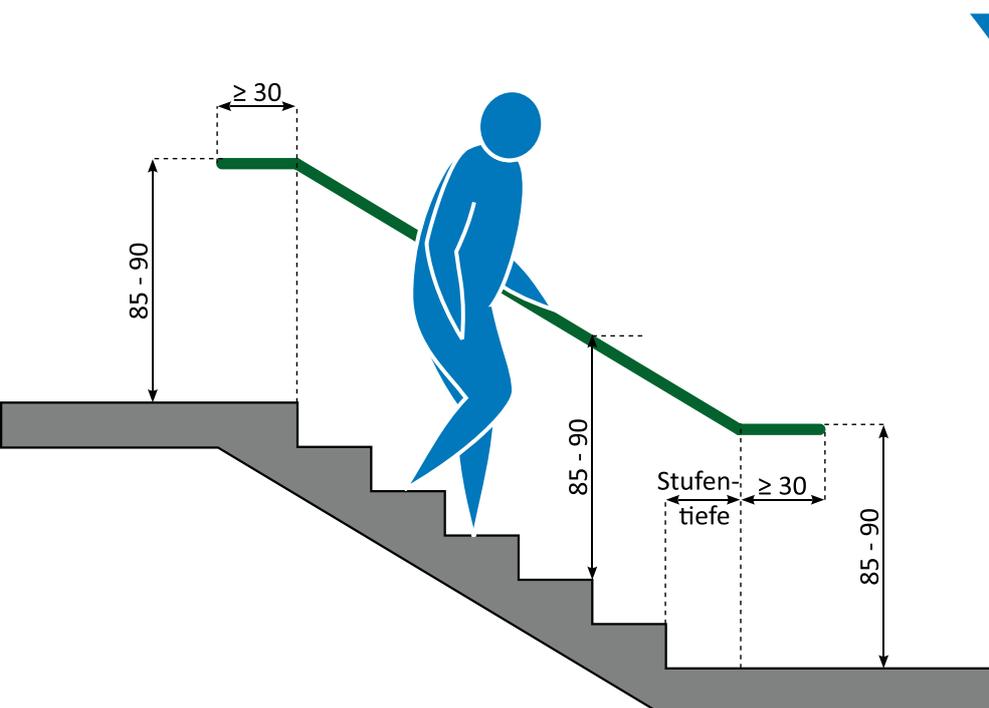
So hat eine Person Halt, bis sie mit beiden Füßen auf dem Podest steht bzw. bevor sie in den Treppenlauf einsteigt. Zudem signalisiert das waagrechte Handlaufende blinden Menschen das Treppenende.

■ Handlauform rund oder oval

■ Durchmesser 3 bis 4,5 cm

■ Halterungen an der Unterseite

- **Abstand mindestens 5 cm**
zwischen Handlaufinnenkante und Wand oder benachbarten Bauteilen (nach DIN 18065)



Wandabstand eines Handlaufs
[Maße in cm]

Taktile Elemente an Handläufen

Blinde Menschen bevorzugen Treppen oft vor Aufzügen. Umso mehr sind sie an der Treppe auf relevante Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Weise angewiesen. Daher empfiehlt die DIN 18040-1 taktile Informationen an den Handläufen mit folgenden Eigenschaften:

- **Am Anfang und Ende von Treppenläufen**
- **Informationen zu Stockwerk und Wegbeziehungen**
In Fluchttreppenhäusern ist der Hinweis zum Notausgang besonders wichtig.
- **In Brailleschrift und erhabener Profilschrift**
Die Brailleschrift auf der den Stufen abgewandten Seite des Handlaufs, die Profilschrift obenauf
- **Integriert in geschlossene Orientierungs- und Leitsysteme** (falls vorhanden)
- Details geben DIN 32986 für taktile Schriften und die Richtlinie für taktile Schriften des DBSV (Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., siehe Anhang).

+ Fahrtreppen (Rolltreppen) und geneigte Fahrsteige

Rolltreppen und geneigte Fahrsteige gelten nicht als stufenlose Erschließung und können Aufzüge und Treppen nur ergänzen jedoch nicht ersetzen. Die zugehörigen Regelungen sind in Nordrhein-Westfalen bauordnungsrechtlich nicht eingeführt.

Mit diesen Eigenschaften gelten sie für Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen sowie für blinde und sehbehinderte Menschen als barrierefrei nach DIN 18040-1:

- + **Geschwindigkeit** maximal 0,5 m/s
- + **Horizontaler Vorlauf am Beginn**
mindestens drei Stufentiefen (ca. 120 cm)
- + **Steigungswinkel von Fahrtreppen**
möglichst maximal 30° (57,7 %)
- + **Steigungswinkel von Fahrsteigen**
maximal 7° (12,3 %)
- + **Stufenmarkierungen**
zusätzlich zu den Anforderungen der DIN EN 115-1 (Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen) möglichst auf jeder Stufe wie bei Treppen. Außerdem wird empfohlen, die Kämme an der Ein- und Ausstiegsplatte mit einem 8 cm breiten Streifen zu markieren. Die Stufenmarkierung kann auch durch einen Leuchtstreifen erfolgen.



Stockwerksangabe mit Braille- und Profilschrift, entsprechend DIN 32986



Handlaufinformation mit detaillierter Zielangabe in Braille- und Profilschrift, entsprechend DIN 32986



Als reiner Hinweis zum Stockwerk kann auch die entsprechende Anzahl an Nieten genutzt werden.



Nicht-barrierefreie offene Stahltreppe ohne Setzstufen. Der Blick durch die Stufen kann irritieren.



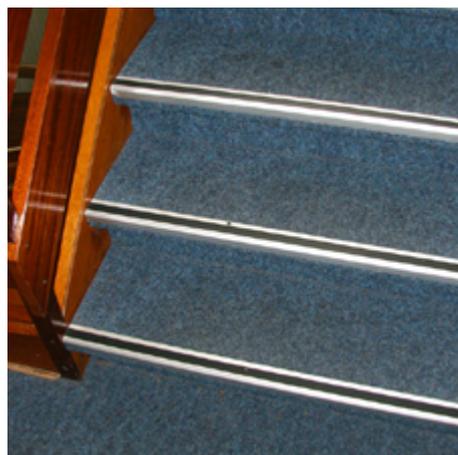
Seitliche Begrenzung der Trittstufen durch eine Blechaufkantung verhindert das Abrutschen von Gehhilfen.



Blendfreie seitliche Beleuchtung der Stufen auf Höhe der einzelnen Stufen



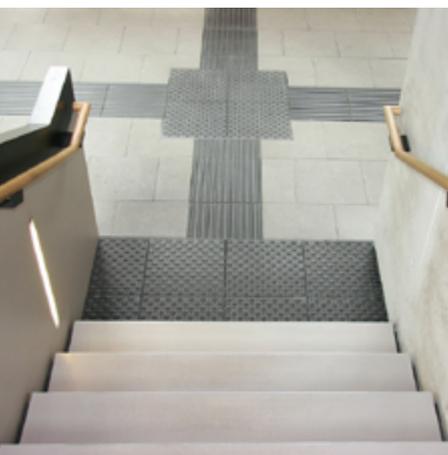
Blockstufen mit werkseitig integrierten normgerechten Stufenmarkierungen



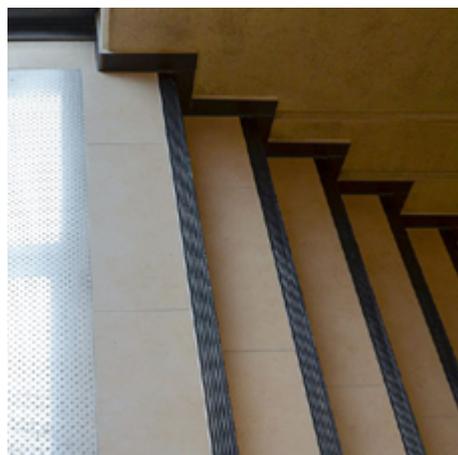
Kontrastreiche Stufenmarkierung aus aufgesetztem Winkelprofil; eventuell Stolpergefahr durch die Materialdicke



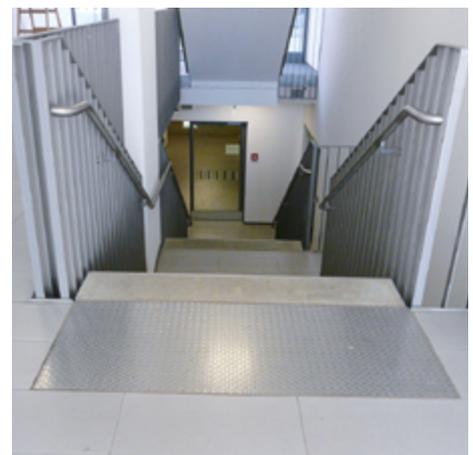
Kontrastreiche Stufenmarkierung als Fliesenvorderkante, niveaugleich zum Stufenbelag



Aufmerksamkeitsfeld am unteren Treppenantritt mit Noppenplatten; eingebunden ins Leitsystem



Das obere Aufmerksamkeitsfeld ohne Kontrast zu den Stufen, um die Illusion einer Scheinstufe zu vermeiden



Das gut tastbare Aufmerksamkeitsfeld aus Tränenblech erfüllt auch die Anforderungen an die Rutschfestigkeit



Diese Treppenstufen stellen eine große Gefahr für blinde Menschen dar. Sie sind seitlich nicht gesichert.



Treppenunterkante dekoriert und abgesichert durch eine kontrastreiche und tastbare Aufkantung

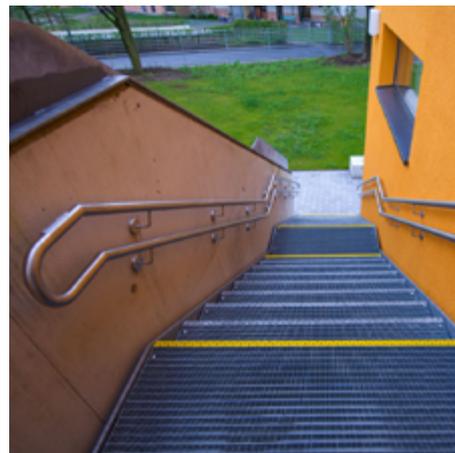


© Unfallkasse NRW

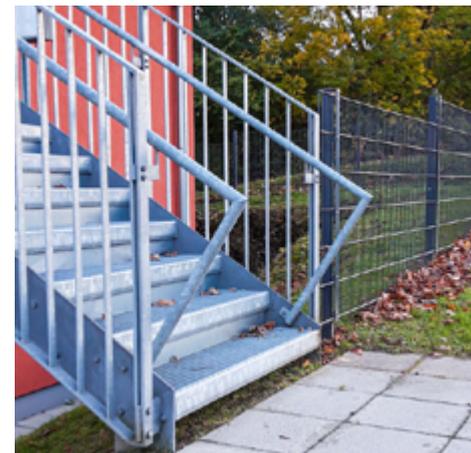
Treppenunterkante abgesichert durch eine tastbare und kontrastreich gestaltete Sitzecke



Der normgerechte Handlauf führt auf den Eingang einer Klinik zu und ist eingebunden in das Leitsystem.



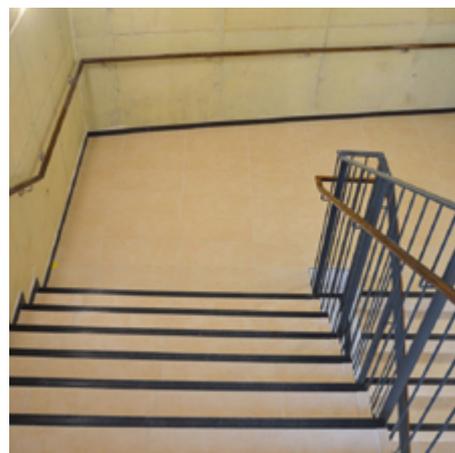
Fluchttreppe einer Kita mit doppeltem Handlauf in zwei Höhen und Stufenmarkierungen an den Podesten



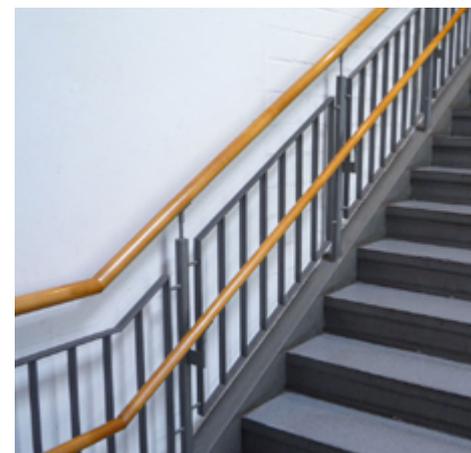
Fluchttreppe aus einer Wohngruppe mit am Ende fortgeführtem und geschlossenem Handlauf



Platzsparend in die Wand eingelassener Handlauf in einem Altbau



Der um das Podest herumgeführte Handlauf bietet Orientierung und Sicherheit.



Ein zweiter, tiefer angeordneter Handlauf für kleine Menschen

Rampen

Rampen ermöglichen die barrierefreie Verbindung zwischen verschiedenen Ebenen. Sie eignen sich aber nur zum Überwinden kleiner Höhenunterschiede, denn eine normgerechte Rampe von 1 m Länge überwindet nur 6 cm Höhendifferenz. Große Höhenunterschiede erfordern somit sehr lange Rampen, die wiederum von Menschen mit Geheinschränkungen oder mechanischen Rollstühlen nur schwer zu bewältigen sind. Rampen jeder Länge haben jedoch einen wichtigen Vorteil: sie sind jederzeit selbständig nutzbar – auch im Brandfall!

Da Menschen je nach Einschränkung eher die Treppe oder die Rampe bevorzugen, ist eine Kombination von beiden sinnvoll.

„Rampen müssen leicht zu nutzen und verkehrssicher sein.“ (4.3.8.1 DIN 18040-1)

Die Abschnitte „Wege auf dem Grundstück“, „Eingangsbereich“ und „Flure“ erläutern, ab welchen Neigungen Wege im Freien und in Gebäuden als Rampe auszubilden sind und somit folgende Anforderungen erfüllen müssen:

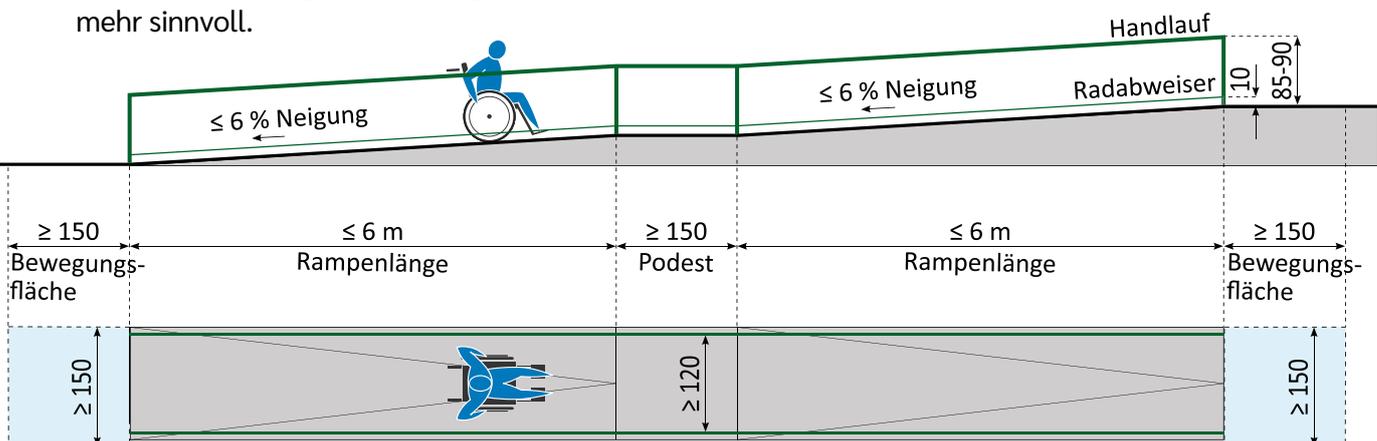
- **Zwischenpodest mindestens 150 cm lang**
- **Podest mindestens 150 cm x 150 cm bei Richtungswechseln**
- **Bewegungsfläche mindestens 150 cm x 150 cm am Anfang und Ende der Rampe**

Bewegungsflächen und Maße

- **Nutzbare Laufbreite mindestens 120 cm** zwischen Handläufen bzw. Radabweisern. Wenn Begegnungen auf der Rampe möglich sein sollen, gelten die Maße vom Abschnitt „Flure“.
- **Länge je Rampenlauf maximal 6 m**
Dann muss ein Zwischenpodest angeordnet werden, damit Menschen mit Hilfsmittel ausruhen können. Nach einem Podest kann ein weiterer Rampenlauf anschließen. Mehrere Rampenläufe und Podeste in Folge sind zulässig, ab einer gewissen Länge aber nicht mehr sinnvoll.

Neigungen

- **Längsgefälle maximal 6 %**
Steilere Rampen sind aufwärtsfahrend von Menschen mit Rollstuhl kräftemäßig kaum zu schaffen. Außerdem droht der Rollstuhl ab einer gewissen Neigung nach hinten zu kippen.
- **Quergefälle nicht zulässig**
- **Entwässerung muss gewährleistet sein im Außenraum**



Maßliche Anforderungen an Rampen [in cm]

Rampenläufe

Rampenläufe sollten gerade sein. Bei gebogenen Rampenläufen mit engem Radius oder großer Neigung entsteht ein nicht zulässiges Quergefälle. Die Anordnung mehrerer gerader Rampenläufe über Eck oder gegenläufig ist möglich.

- **Keine abwärtsführende Treppe in Verlängerung der Rampe,**
um einen Sturz auf die Treppe zu verhindern. DIN 18040-1 nennt keinen konkreten Mindestabstand zwischen Rampenende und Treppe. Zur Orientierung kann DIN 18040-3 dienen, die 10 m am unteren Rampenende und 3 m am oberen Rampenende nennt.
- **Bodenbeläge**
(siehe Abschnitte „Wege und Orientierung auf dem Grundstück“ und „Flure“)

★ **Belagswechsel vor steilen Rampen**
ist als taktiler Warnhinweis an beiden Enden sinnvoll.

Handläufe

Handläufe von Rampen unterstützen vor allem Fußgänger mit leichten Geheinschränkungen, bieten Menschen im Rollstuhl aber auch eine zusätzliche Absturzsicherung.

Die Anforderungen entsprechen denen der Handläufe von Treppen - mit einer Ausnahme:

- **Die Fortführung über das Rampenende hinaus ist nicht erforderlich.**

Radabweiser

Radabweiser verhindern als Aufkantung, Holm oder Unterkante der Umwehrung, dass Rollstuhl oder Rollator – insbesondere die kleinen Vorderräder – seitlich vom befestigten Bereich der Rampe abkommen und abkippen.

- **Beidseitig an Rampenläufen und Zwischenpodesten**
Sie sind nicht erforderlich, wenn die Rampe seitlich durch eine Wand oder ein geschlossenes Bauteil begrenzt ist.
- **Lichter Abstand mindestens 120 cm**
- **Höhe 10 cm**
von Oberkante Radabweiser bis zum Boden

★ Mobile Rampen und Einbaurampen

Mobile Rampen und Einbaurampen sind „Notlösungen“, wenn der feste Einbau einer Rampe nicht möglich ist, denn sie erfordern die Hilfe einer eingewiesenen Person.

Für sie gilt:

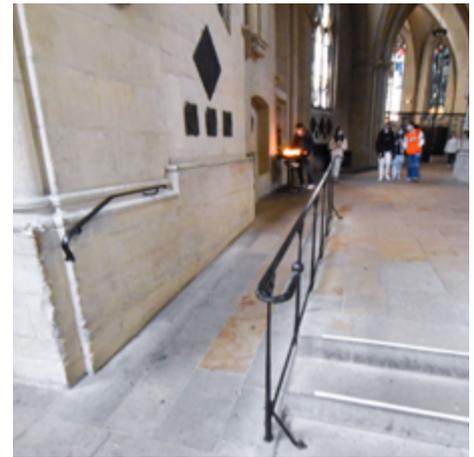
- ★ **Nur für geringe Höhenunterschiede,**
da ihre Länge begrenzt ist
- ★ **Verschiedene Varianten**
zum Beispiel als ein- oder zweiteilige Teleskopschienen, Rollo oder zum Klappen
- ★ **Rutschfest**
- ★ **Seitliche Radabweiser**
- ★ **Ausreichende Belastbarkeit**
von mindestens 250 kg
- ★ **Einbaurampen**
sind fest verbaute Rampen. Sie sind meist in eine Stufe integriert und im Normalbetrieb unsichtbar, bzw. nur an einem Rollstuhlsymbol erkennbar. Bei Bedarf wird die Rampe manuell oder automatisch aufgeklappt oder ausgefahren (siehe nullbarriere.de).



Barrierefreie Rampe in einer Schule. Die halbhohle Brüstung dient rückseitig als Sitzgelegenheit.



Kombination von Rampe, Geländer und Sitzgelegenheit in einem Schwimmbad. Es fehlt allerdings der 2. Handlauf.



Rampen-Treppen-Kombination mit einseitigem Radabweiser im Dom von Münster



Gegenläufige normgerechte Rampe mit Randsteinen als Radabweiser



Rampe mit feinmaschigem Gitterrost, somit auch für Personen mit Gehhilfen geeignet



Die weit geschwungene, flach geneigte Außenrampe an der Flora in Köln fügt sich gut in die Parkgestaltung ein.



Diese transportable Rampe lässt sich wie ein Rollo ausziehen. Sie kann auch fest installiert werden.



Die mobile Rampe in Form von zwei Teleskopschienen lässt sich auf die gewünschte Länge ausziehen.



Diese Einbaurampe kann bei Bedarf ausgezogen werden. Ein Rollstuhl-Symbol weist auf diese Möglichkeit hin.

Abstellplätze für Rollstühle

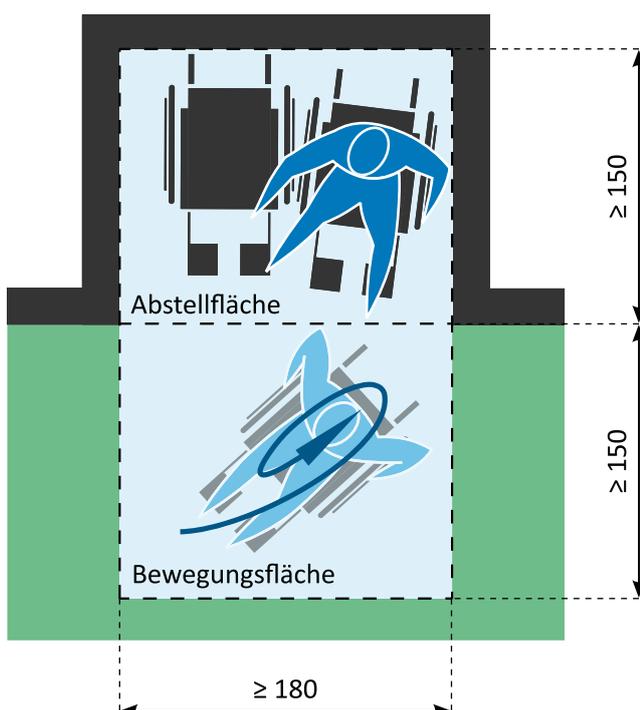
In manchen öffentlich zugänglichen Gebäuden müssen Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, von ihrem eigenen Straßenrollstuhl auf einen anderen Rollstuhl wechseln, zum Beispiel in Sportstätten. Dazu muss ausreichend Platz für den Wechsel sowie für das Rangieren vor dem Wechsel- und Abstellbereich vorhanden sein. Auch Rollatoren benötigen je nach Gebäudenutzung ausreichende Abstellflächen.

„In Gebäuden, deren Nutzung einen Wechsel des Rollstuhls erforderlich macht, sind Rollstuhlabbstellplätze vorzusehen.“ (4.3.9 DIN 18040-1)

In Bereichen, wo ein Wechsel aufgrund der Gebäudenutzung nötig ist, sind Abstellplätze verpflichtend vorzusehen.

Diese Anforderungen stellt DIN 18040-1 an Rollstuhlabbstellplätze:

- **Bewegungsfläche für den Wechsel mindestens 180 cm x 150 cm**
- **Bewegungsfläche vor dem Abstellplatz mindestens 180 cm x 150 cm**
Diese Rangierfläche darf sich mit einer Verkehrsfläche überlagern, zum Beispiel einem Flur.



★ Weitere hilfreiche Maßnahmen

★ Abstellflächen in Eingangsnähe

★ In einem überwachten Bereich

Rollstühle sind teuer und für die Nutzenden eine individualisierte Alltagshilfe, die sie zwingend für ein selbstbestimmtes Leben benötigen.

★ Mit Steckdose ausstatten

zum Aufladen von Elektro-Rollstühlen und Scootern

★ Umsteighilfen anbieten

wie Strickleitern oder Personen-Lifter

★ Genügend Platz für Leih-Rollstühle

bei Bedarf von Anfang an im Raumkonzept mit einplanen

Rollstuhlabbstellplatz mit Bewegungsflächen
[Maße in cm]



Warnen

–

Orientieren

–

Informieren

–

Leiten

Allgemein

Der Abschnitt Warnen – Orientieren – Informieren – Leiten der DIN 18040-1 wird durch die VV TB NRW nur eingeschränkt eingeführt. Die in der DIN genannten Ziele und Beispiele gelten in Nordrhein-Westfalen demnach nicht verpflichtend. Sie sollen aber „soweit erforderlich“ berücksichtigt werden.

Dieser Abschnitt betrifft in erster Linie Menschen mit sensorischen Einschränkungen. Damit sie sich möglichst eigenständig orientieren und ihr Ziel auch ohne Hilfe erreichen können, benötigen sie alle wichtigen Informationen innerhalb eines Gebäudes oder auf dem Grundstück nach dem 2-Sinne-Prinzip. Lebenswichtig ist die Einhaltung des 2-Sinne-Prinzips im Besonderen bei der Warnung vor Hindernissen und in Gefahrensituationen.

Relevante Ziele

Wichtige Ziele im Gebäude und auf dem Gelände sollten barrierefrei auffindbar sein.

Dazu gehören u. a.:

Erschließungsbereiche

- Zugangs- und Eingangsbereiche

★ Treppen und Aufzüge

Erste Informationsquellen

- Service-Schalter oder Wegweiser

Besuchsrelevante Räume

★ Veranstaltungs- und Beratungsräume

★ Wartezonen und Garderoben

★ Sanitärräume

Wichtige Automaten

★ Park- und Kassenautomaten

★ Nummernautomaten

★ Details siehe Kapitel „Bedienelemente ...“

Für Eingangsbereiche und Bereiche für den ersten Kundenkontakt gilt eine gute Auffindbarkeit verpflichtend in NRW, da sie in anderen Kapiteln der DIN beschrieben werden, die durch die VV TB NRW eingeführt sind. Für alle anderen relevanten Ziele ist die Auffindbarkeit ebenso sinnvoll.

Informationsvermittlung

Im Gebäude und auf dem Grundstück

Möglichst durchgängig und lückenlos

Der Wiedererkennungseffekt von durchgängigen Gesamtkonzepten erleichtert die Orientierung (siehe auch Abschnitt „Leitsysteme“).

Nach dem 2-Sinne-Prinzip

Mindestens zwei der drei Sinne sehen – hören – tasten müssen abgedeckt sein.

Keine Überlagerung durch andere Informationen

Ausreichend Abstand zwischen wichtigen Orientierungshilfen und auffälliger Werbung oder unwichtigen Informationen, sowohl visuell als auch akustisch

★ Digitale Wegweisung mit dem Smartphone

mit Hilfe von Navigations-Apps als Ergänzung zu analogen Leit- und Orientierungssystemen

Warnen

- **Bauliche Gefahrenstellen und Hindernisse** wie Feuerlöscher, Schilder oder Vitri- nen stellen besonders für Menschen mit Einschränkungen des Sehens eine Gefahr dar. Sie müssen kontrastreich gestaltet und tastbar sein (Details siehe Kapitel „Bedienelemente ...“).

Notfall-Situationen

müssen von allen Gebäudenutzenden wahrgenommen werden können. Alarm- und Warnsignale müssen daher ebenfalls nach dem 2-Sinne-Prinzip funktionieren (Details zu Alarmierung siehe Kapitel „Alarmieren ...“)

+ Informationen für alle Sinne

Je nach Art der Sinneseinschränkung werden Informationen unterschiedlich wahrgenommen. Die folgenden Faktoren beeinflussen die Informationsaufnahme durch die verschiedenen Sinne und müssen bei der Gestaltung beachtet werden.

„Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen, der Orientierung dienen oder leiten sollen, müssen auch für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein.“ (4.4.1 DIN 18040-1)

„Visuelle Informationen müssen auch für sehbehinderte Menschen sichtbar und erkennbar sein.“ (4.4.2 DIN 18040-1)

„Akustische Informationen müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen hörbar und verstehbar sein.“ (4.4.3 DIN 18040-1)

„Informationen, die taktil zur Verfügung gestellt werden, müssen für die jeweilige Art der Wahrnehmung geeignet sein.“ (4.4.4 DIN 18040-1)

Visuell

Die meisten der visuellen Einflussfaktoren werden in der DIN 32975 „Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung“ erläutert und durch Berechnungshinweise ergänzt. Folgende Eigenschaften der Sehobjekte beeinflussen ihre Wahrnehmbarkeit:

Leuchtdichtekontrast

Es handelt sich ausschließlich um einen Hell-Dunkel-Kontrast. Je größer der Unterschied der Helligkeitswerte, desto besser ist die Erkennbarkeit.

Kontrastwerte können gemessen und berechnet werden (siehe DIN 32975).

DIN 18040-1 empfiehlt als Richtwerte folgende Leuchtdichtekontraste:

+ **K > 0,4** „kontrastierend“
für Orientieren, Leiten, Bodenmarkierungen

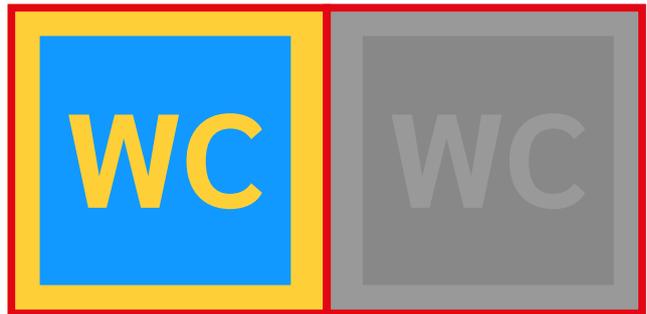
+ **K > 0,7** „stark kontrastierend“
für Warnen, schriftliche Informationen

K = 0,1

K = 0,4

K = 0,7

Ein starker **Farbkontrast** kann die Wirkung des **Leuchtdichtekontrasts** verstärken aber keinesfalls ersetzen. Beim Vergleich eines Bildes mit starken Farbkontrasten mit dessen Schwarz-Weiß-Version, wird der Unterschied besonders deutlich. Die Unterscheidung der beiden Kontrastarten ist für Menschen mit Farbschwäche sehr wichtig.



Das farbige Bild zeigt einen starken Farbkontrast. Das Schwarz-Weiß-Bild offenbart den deutlich zu geringen Leuchtdichtekontrast.



Die WC-Türen zeigen sowohl im Farbfoto als auch im Schwarz-Weiß-Foto einen starken Farb- und Leuchtdichtekontrast.

Größe und Betrachtungsabstand

Informationen sollen auffindbar und gut lesbar sein. Ihre Größe ist daher abhängig

- + von der Örtlichkeit
- + vom „Suchbereich“, also dem Bereich, in dem der Betrachtende die Information erwartet und sucht
- + vom Abstand zum Betrachtenden
- + vom Sehwinkel

Form (zum Beispiel Schrift)

Mit diesen Eigenschaften ist Schrift gut lesbar:

- + Serifenlos
(Serifen = „Füßchen“ wie hier zum Beispiel bei der Schriftart „Times New Roman“)
- + Nicht GESPERRT (nur Großbuchstaben)
- + Nicht *kursiv*
- + Waagerechte Leserichtung
- + Keine „Laufschrift“

Räumliche Anordnung (Position)

So ist Schrift im Nahbereich auch für Menschen im Rollstuhl gut lesbar:

- + Mittlere Lesehöhe ca. 130 cm über Fußboden
- + Bei höherer Anbringung muss die Schrift vergrößert werden.

Belichtung und Beleuchtung

Die Lichtverhältnisse haben einen großen Einfluss auf die Wahrnehmbarkeit und Lesbarkeit von Informationen.

Zu vermeiden sind:

- + Blendungen
- + Spiegelungen
- + Schattenbildung

Sinnvolle Gegenmaßnahmen dazu sind:

- + Gleichmäßige Beleuchtung
- + Matte Oberflächen
- + Sichtflächen neigen
- + Position von Licht oder Information ändern
- + Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Informationen
- + Akzentuierende Beleuchtung wichtiger Bereiche

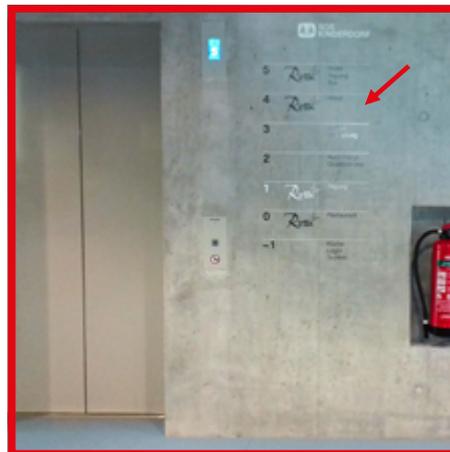
Zugänglichkeit

Manchmal sind Informationen sehr klein und nur aus der Nähe lesbar, zum Beispiel im Museum. Diese Informationen müssen auch für Menschen mit Seheinschränkungen und Rollstuhlnutzende frei zugänglich sein.

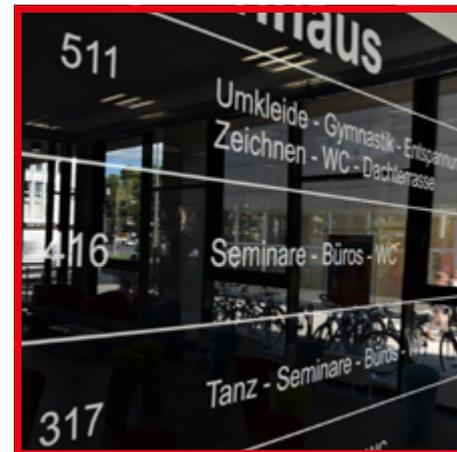
DIN 32975 gibt detaillierte Hinweise und erläutert die Größenberechnung von Schriften.



Kontrastreiches und bei Nacht hinterleuchtetes Schild auf einer weißen Wand, daher immer gut lesbar



Etagenschild schlecht lesbar: Schrift zu klein und kontrastarm. Auch beim Aufzug fehlen die Kontraste.



Etagenschild schlecht lesbar durch starke Spiegelungen

Taktil

Blinde Menschen finden sich am besten in Gebäuden mit einfacher Struktur und geradliniger Wegeführung zurecht. Taktile Informationen unterstützen die Orientierung. Sie können sowohl mit Fingern, Händen und Füßen als auch mit dem Langstock (auch „Blindenstock“ genannt) wahrgenommen werden.

Taktil erfassbare Schrift

Nicht alle blinden Menschen können die Braille'sche Blindenschrift lesen. Das trifft insbesondere auf spät-erblindete Personen zu. Daher sind Informationen auf zwei Weisen erforderlich:

- **Profilschrift,**
also erhabene lateinische Buchstaben und arabische Ziffern nach DIN 32986 (taktile Schriften)
- **Braille'sche Blindenschrift,**
die sogenannte „Punktschrift“ nach DIN 32976

Piktogramme und Sonderzeichen dienen als Ergänzung, vor allem bei Sanitäreinrichtungen, Umkleiden und Raumbezeichnungen.

Sehr hilfreich ist die Broschüre „Richtlinie für taktile Schriften“ des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (siehe Anhang).

Taktil erfassbare Orientierungshilfen

Dabei kann es sich um Bodenindikatoren und -strukturen oder andere bauliche Elemente wie Wände oder Kantensteine handeln. Damit sie eindeutig wahrnehmbar und leicht zu ertasten sind, müssen sie sich von der Umgebung deutlich unterscheiden durch

- Form
- Struktur und Oberflächenrauigkeit
- Material und Härte

Auditiv

Bei akustischen Informationen in öffentlich zugänglichen Gebäuden handelt es sich meist um Durchsagen sowie um Alarm- und Warnsignale im Notfall. Akustische Unterstützung in Versammlungsräumen behandelt das Kapitel „Räume und Funktionsbereiche“.

Folgende Eigenschaften beeinflussen das Hören und Verstehen von akustischen Informationen:

Störgeräusche

- ✚ können innerhalb und außerhalb des Raumes entstehen.
- ✚ sollten mindestens 10 dB leiser sein als die eigentliche Information (Nutzsignal).
- ✚ Daher sollte sich die Lautstärke des Nutzsignals möglichst automatisch an die Störgeräusche anpassen.
- ✚ Alarm- und Warnsignale müssen eindeutig erkennbar sein und sich von den Störgeräuschen deutlich unterscheiden.

Nachhallzeit

- ✚ Je länger der Nachhall desto schwieriger ist eine Information zu verstehen.
- ✚ Verschiedene Faktoren beeinflussen die Akustik eines Raumes, zum Beispiel die Raumgeometrie, die Oberfläche der Begrenzungsflächen und Einrichtungsgegenstände sowie die Verwendung von schallabsorbierenden Elementen.
- ✚ Hinweise zur raumakustischen Planung gibt, DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“.

★ Leicht verständlich

Menschen mit kognitiven Einschränkungen sind von zu viel Informationen schnell überfordert. Folgende Eigenschaften können helfen:

- ★ Texte in einfacher oder Leichter Sprache
- ★ Leichte-Sprache-Texte mit dem entsprechenden Symbol kennzeichnen
- ★ Ergänzung von schriftlichen Informationen durch Symbole, Piktogramme, Bilder und Fotos

Es gilt: **So viel wie nötig - so wenig wie möglich.**



Taktiler Geschossschild mit Profilschrift und Brailleschrift



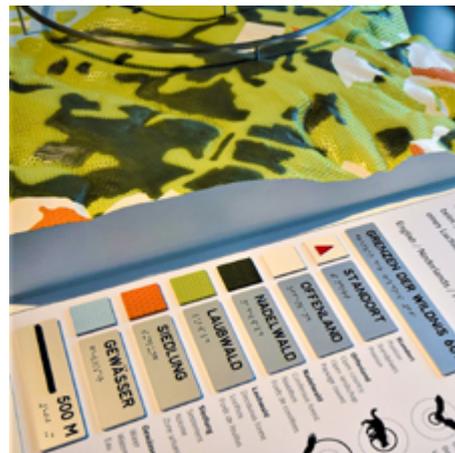
Taktiler Türschild mit Profilschrift, Brailleschrift und Piktogrammen



Taktile Handlaufinformation mit Richtungsangabe zum Notausgang in Profilschrift und Brailleschrift



Taktiler Geländemodell in einem Museum



Taktile und farbige Beschriftung des Geländemodells in Profilschrift und Brailleschrift und unterschiedlichen Oberflächenstrukturen



Tastmodell einer Schnecke in einem Museum mit taktiler Beschriftung in Profilschrift und Brailleschrift



Leitstreifen aus Tränenblech im Linoleumboden einer Kantine: gut zu reinigen und ausreichend tastbar



Ein tastbarer und kontrastreicher Teppichläufer kann auch als Leitlinie gelten, wie hier in einer Messehalle.



Ein tastbarer und kontrastreicher Fliesenstreifen kann ebenfalls eine Leitlinie bilden.

Leitsysteme

Damit die relevanten Ziele gut auffindbar sind, können insbesondere bei komplexen Gebäuden oder Außenanlagen durchgehende Leitsysteme bei der Orientierung unterstützen. Blinde Menschen sind dabei auf taktile Hilfen angewiesen, Sehende werden durch optische Leitlinien unterstützt.

Zu viele und komplexe Leitlinien können allerdings verwirren. Daher gilt auch hier: So viel wie nötig - so wenig wie möglich.

Blindenleitsystem

Ein Leitsystem besteht aus Leitlinien auf dem Boden, die mit Füßen und Langstock tastbar sind, ergänzt durch mit den Händen fühlbare Informationen. Es soll folgende Anforderungen erfüllen:

- **Eingangsbereiche einbinden**
in das Leitsystem im Außenraum
- **Leitstreifen vom Eingang zum Bereich des ersten Kundenkontakts,**
also Service-Schalter, Kasse oder Kontrolle
- ✚ **Weiterführende Leitstreifen zu anderen Informationsquellen und zur inneren Erschließung,**
also einem taktilen Orientierungsplan oder einer taktilen Beschilderung sowie zum Aufzug und zu den Treppen

■ Taktile Führung

durch ein taktil deutlich wahrnehmbar anderes Material als der umgebende Bodenbelag. Alternativ oder ergänzend können auch Bodenindikatoren nach DIN 32984 zum Einsatz kommen (Details siehe nächste Seite). Auf durchgehende Leitstreifen kann verzichtet werden, wenn die Wegführung eindeutig ist, zum Beispiel in einem Flur.

★ Wichtige Entscheidungspunkte

wie Abzweige, Treppenzugänge, Aufzüge und taktile Etagen-Beschilderungen durch Aufmerksamkeitsfelder auffindbar machen - sogenannte Bojen- oder Insellösung

- **Taktile Informationen an Handläufen**
sollten angeboten werden.

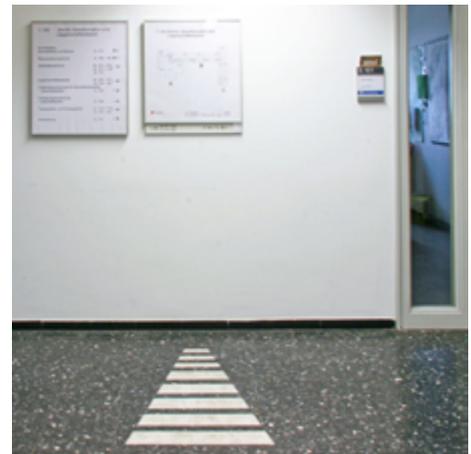
✚ Taktile Informationen auf Etagen- und Raumschildern



Aufgeklebte kontrastreiche und tastbare Leitstreifen leiten vom Eingang zum Orientierungsplan.



Die kontrastreiche Gestaltung des Linoleumbelags und die aufgeklebten Leitstreifen leiten zum Eingang.



Ein Aufmerksamkeitsfeld als Insellösung führt im Hauptflur zum taktilen Orientierungsplan der Etage.

Taktile Bodenindikatoren nach DIN 32984

DIN 18040-1 nennt Bodenindikatoren als eine Möglichkeit der taktilen Führung. Kommen sie zum Einsatz, müssen sie nach DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ ausgeführt werden, die bundeseinheitlich deren Maße, Beschaffenheit und Einsatz regelt. Dadurch treffen blinde Menschen in ganz Deutschland auf die gleiche Systematik anhand derer sie sich selbstständiger zurechtfinden können.

Bodenindikatoren haben unterschiedliche Aufgaben und Anforderungen:

Grundsätzlich

- Noppen = stoppen – warnen vor Gefahr
- Rippen = gehen – leiten, orientieren
- Taktil, optisch und ggf. akustisch kontrastreich zum angrenzenden Belag
- Maße und Beschaffenheit abhängig vom Umfeld (zum Beispiel ist in einem ruhigen Innenraum eine Reduktion möglich)

Leitstreifen

- Führt zu einem Ziel
- Im Innenbereich schmaler möglich
- Abstand von Hindernissen zum Leitstreifen beidseits 60 cm
- In der Regel Rippen in Laufrichtung

Begleitstreifen

- Optisch oder taktil erforderlich bei zu schwachem Kontrast des Leitstreifens zum Umfeld
- im Außenbereich beidseits des Leitstreifen

Aufmerksamkeitsfelder

kennzeichnen

- Anfang und Ende des Leitsystems
- Richtungswechsel
- Gefahrenpunkte
- In der Regel aus Noppenstruktur

Auffindestreifen

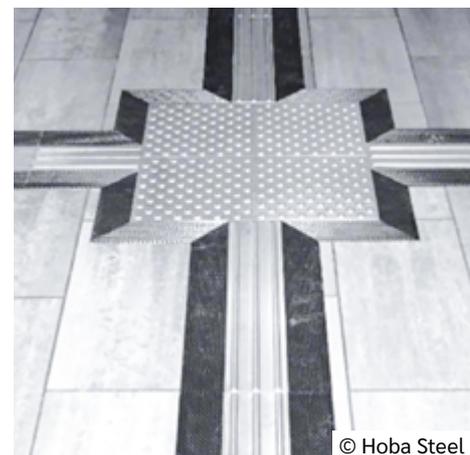
- Zum Auffinden seitlicher Ziele wie abzweigende Flure, Treppenhäuser, Sanitär-, Warte- oder Versammlungsräume
- Über die ganze Breite von Weg oder Flur
- In der Regel aus Rippenstruktur quer zur Laufrichtung



Ein Auffindestreifen aus Rippenplatten weist in einem Hauptflur auf einen abzweigenden Büroflur hin.



Ein Aufmerksamkeitsfeld aus Tränenblech an einer Treppe ist taktil ausreichend tastbar.



Bodenindikatoren aus Edelstahl mit kontrastreichem Begleitstreifen auf Natursteinbelag

Bedienelemente

—

**Kommunikations-
anlagen**

—

Ausstattungs-elemente

Allgemein

Es wird unterschieden zwischen Bedienelementen, Kommunikationsanlagen und Ausstattungselementen. Für alle gilt gleichermaßen, dass sie für Personen mit Einschränkungen keine Gefahr darstellen dürfen.

„Bedienelemente und Kommunikationsanlagen die zur zweckentsprechenden Nutzung des Gebäudes durch die Öffentlichkeit erforderlich sind, müssen barrierefrei erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.“ (4.5.1 DIN 18040-1)

„Ausstattungselemente, z. B. Schilder, Vitrinen, Feuerlöscher, Telefonhauben, dürfen nicht so in Räume hineinragen, dass die nutzbaren Breiten und Höhen eingeschränkt werden. Ist ein Hineinragen nicht vermeidbar, müssen sie so ausgebildet werden, dass blinde und sehbehinderte Menschen sie rechtzeitig als Hindernis wahrnehmen können.“ (4.5.4 DIN 18040-1)

Bedienelemente und Kommunikationsanlagen

Dabei handelt es sich um Bauteile, die mit den Händen oder Fingern betätigt werden. Für sie gilt der inklusive Ansatz: Sie müssen für alle Menschen erkennbar, erreichbar und nutzbar sein.

Ausstattungselemente

Mit Ausstattungselementen sind in der Regel fest montierte einzelne Möbel oder Gegenstände gemeint. Sie befinden sich oft in Eingangsbereichen und Fluren. Bei ihnen kommt es in diesem Kapitel nicht auf die Nutzung an sondern auf deren Absicherung.

Absicherung

Bei Bedien- und Ausstattungselementen sowie Bauteilen müssen scharfe Kanten vermieden werden. So verringern beispielsweise Abrundungen oder ein Kantenschutz die Gefahr von Verletzungen, insbesondere bei Menschen mit motorischen Einschränkungen und Personen mit Seheinschränkungen, die sich meist mit den Fingern tastend orientieren.



Barrierefreier Automat in einem Schwimmbad. Display und alle Funktionen sind auch sitzend nutzbar.



Taktile Elemente weisen den Weg zur Klingel des Blinden- und Sehbehindertenvereines in Dortmund



Barrierefreie Klingel mit kontrastreichem Symbol und taktilem erfassbarem Taster

Bedienelemente und Automaten

Zu den Bedienelementen gehören Taster, Schalter und Knöpfe für Beleuchtung, automatische Türen, Rufbereitschaft oder Klingeln aber auch Türdrücker und Armaturen. Sie können sich auf Wänden oder an Automaten befinden. Viele Anforderungen sind in den jeweiligen Themenkapiteln näher beschrieben.

Damit Bedienelemente barrierefrei genutzt werden können, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Barrierefrei erkennbar

Nach dem 2-Sinne-Prinzip:

- Kontrastreich zur Umgebung
- **und** taktil **oder** akustisch wahrnehmbar

Barrierefrei erreichbar

- stufenlos zugänglich

Mindestmaße:

- **Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm**
vor dem Bedienelement
- **Bewegungsfläche 120 cm x 150 cm**
(Breite x Länge in Fahrtrichtung) bei seitlicher Anfahrt ohne Wendevorgänge
- **Abstand von seitlichen Bauteilen 50 cm bis zur Achse des Bedienelements**
Das gilt auch für Ausstattungselemente wie Schränke. Nur dann sind die Bedienelemente vom Rollstuhl aus zu erreichen.
- **Unterfahrbarkeit 35 cm hoch und 15 cm tief**, wenn sie ausschließlich frontal anfahrbar und bedienbar sind, zum Beispiel bei Automaten (siehe auch Skizze zur Unterfahrbarkeit eines Waschtisches im Abschnitt „Sanitärräume und Umkleiden“)
- **Achsmaß Bedienhöhe 85 bis 105 cm** über dem Fußboden, auch bei mehreren Elementen übereinander

Barrierefrei nutzbar

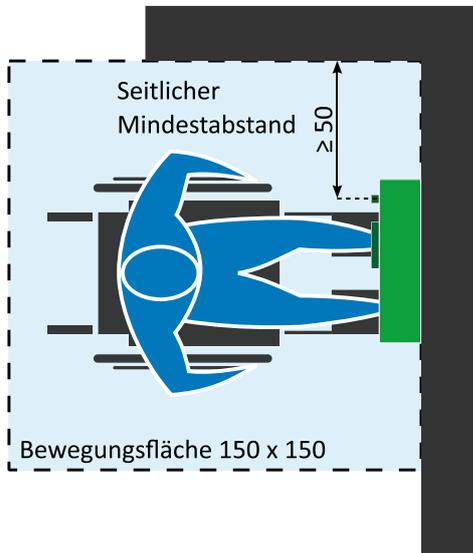
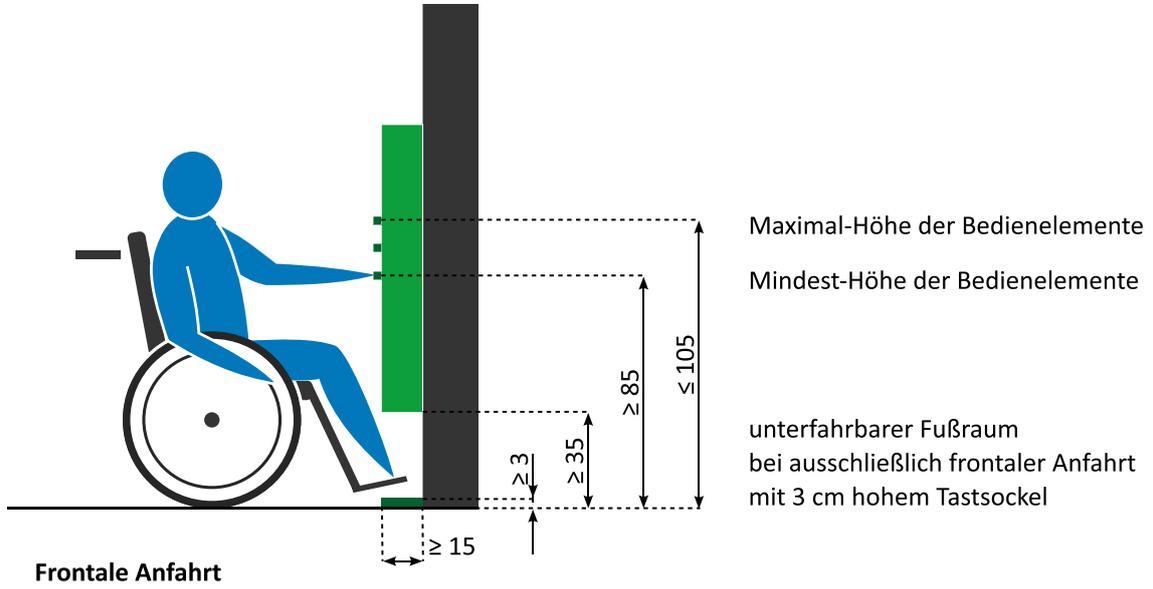
Blinde und sehbehinderte Menschen ertasten Bedienelemente. Damit sie dadurch nicht unbeabsichtigt eine Funktion auslösen, dürfen nicht ausschließlich Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Elemente genutzt werden.

Außerdem empfiehlt die DIN 18040-1:

- **Erkennbarkeit der Funktion**
zum Beispiel durch eine entsprechende Kennzeichnung oder die immer gleiche Anordnung (Wiedererkennungseffekt)
- **Eindeutige Rückmeldung, dass die Funktion ausgelöst wurde**
zum Beispiel durch die Schalterstellung oder ein akustisches oder optisches Signal
- **Maximaler Kraftaufwand 2,5 bis 5,0 N** für die Bedienung von Schaltern und Tastern

In der DIN 18040-1 in diesem Zusammenhang nicht explizit genannte aber trotzdem sinnvolle Anforderungen:

- ★ Großflächige Taster zur Erleichterung für Personen mit motorischen Einschränkungen, Spastiken oder Prothesen
- ★ Taktile Beschriftung der Taster in Pyramiden- und Brailleschrift
- ★ Gut lesbares, blendfreies Display
- ★ Display auch aus sitzender Position lesbar



Frontale Anfahrt



Seitliche Anfahrt

Maße [in cm] für barrierefreie Bedienelemente

Kommunikationsanlagen

Bei Kommunikationsanlagen handelt es sich um Türöffner-, Klingel- und Gegensprechanlagen aber auch Notrufanlagen in Sanitärräumen und Telekommunikationsanlagen. Kommunikation findet bei diesen Anlagen meist akustisch statt. Menschen mit Höreinschränkungen benötigen daher eine zusätzliche optische Information nach dem 2-Sinne-Prinzip:

Gegensprechanlagen

- **Hörbereitschaft der Gegenseite**
optisch anzeigen
- **Mikrofon und Lautsprecher**
auch aus sitzender Position nutzbar
- **Taster und Klingelknöpfe**
müssen barrierefrei sein (siehe Kapitel „Bedienelemente ...“)

★ Ergänzend können Monitor und Kamera eine Kommunikation mit Gebärden ermöglichen.

Elektrische Türfallenfreigabe

(umgangssprachlich auch Türsummer)

- **optische Anzeige der Freigabe**
bei manuell betätigten Türen, zum Beispiel durch ein Leuchtzeichen

★ Alternativ: Freigabe durch eine fühlbare Vibration signalisieren



Barrierefreie Gegensprechanlage mit ausreichend Abstand zur Tür und Lautsprechern in zwei Höhen



Detail Gegensprechanlage: optische Anzeige für Klingel, Freigabe Türöffner, Hörbereitschaft der Gegenseite



Detail einer Gegensprechanlage: aktive optische Anzeige für die Hörbereitschaft leuchtet.

Ausstattungs-elemente

Mit Ausstattungselementen sind in der Regel fest montierte einzelne Möbel wie Bänke oder Vitrinen aber auch Gegenstände wie Schilder oder Feuerlöscher gemeint. Sie dürfen keine Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen darstellen und sollten möglichst außerhalb von Laufflächen, beispielsweise in Nischen, und oberhalb der Kopfhöhe angebracht sein. Ist das nicht möglich, müssen sie folgende Anforderungen erfüllen, damit sie wahrgenommen werden können:

Für sehbehinderte Menschen

- **kontrastreich** gestaltet zur Umgebung

Für blinde Menschen

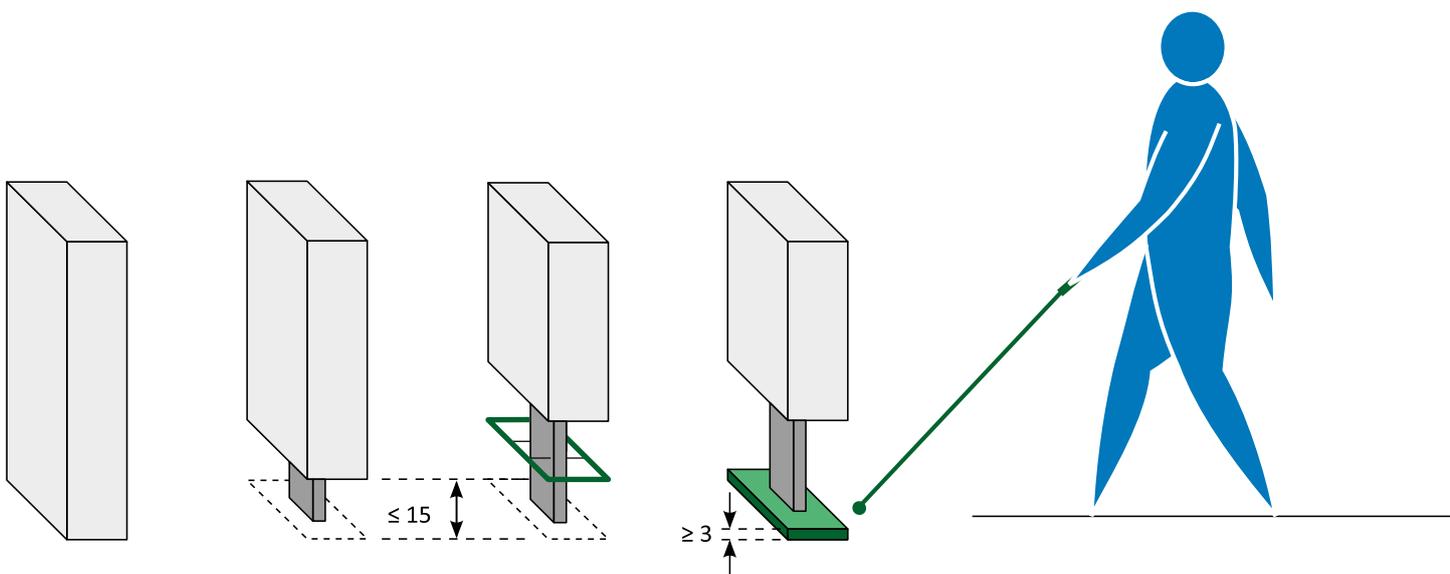
mit dem Langstock ertastbar

Das wird erreicht, indem sie zum Beispiel

- herunterreichen bis zum Boden;
- maximal 15 cm über dem Boden enden;
- maximal 15 cm über dem Boden eine Tastleiste haben;
- einen Sockel von mindestens 3 cm Höhe haben.

Kopfhöhe

Eine **Minstdurchgangshöhe von 2,20 m** nennt das Kapitel „Erschließung außen und innen“. Das muss auch hier angesetzt werden.



Beispiele für die taktile Wahrnehmbarkeit von Ausstattungselementen mit dem Langstock [Maße in cm]



Alarmieren



Evakuieren



Brandschutz

+ Allgemein

Der Abschnitt Alarmierung und Evakuierung der DIN 18040-1 wird durch die VV TB NRW eingeschränkt eingeführt. Die in der DIN genannten Ziele und Beispiele gelten in Nordrhein-Westfalen demnach nicht verpflichtend, sie müssen aber „soweit erforderlich“ berücksichtigt werden.

Dieser Abschnitt betrifft alle Menschen mit Einschränkungen. Sie sollen die Alarmierung im Notfall wahrnehmen und sich möglichst schnell und ohne fremde Hilfe in Sicherheit bringen können. Dazu sind bauliche, technische und - falls diese nicht ausreichen - auch organisatorische Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sollten frühzeitig in die Planung einfließen und eng mit dem Sachverständigen für Brandschutz abgestimmt werden, denn die DIN 18040-1 fordert, dass sie bereits im Brandschutzkonzept beschrieben werden müssen. Weitere Anforderungen an die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen im Alarmfall nennen auch die Bauordnung und die Sonderbauverordnung von NRW.

„In Brandschutzkonzepten sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen [...]“ (4.7 DIN 18040-1)

Grundsätzlich

+ **Eine möglichst einfache Gebäudestruktur** erleichtert die Orientierung sowohl für die Menschen im Gebäude als auch für die Rettungskräfte, insbesondere in der Aufregung eines Alarmfalles.

- **Zwei Rettungswege**
muss es aus jedem Raum geben.
- **Spezielle Rettungswege für Menschen mit Geheinschränkung**
können je nach Gebäudegeometrie sinnvoll sein, wenn dadurch die Selbstrettung möglich wird. Das ist im Brandschutzkonzept zu klären.

Das Brandschutzkonzept

- Verpflichtende Bauvorlage bei großen Sonderbauten (§ 70 BauO NRW 2018)
- Angaben zur Mobilität der Nutzenden und zur Evakuierung (§ 9 BauPrüfVO).

+ Die Bedürfnisse von Menschen mit Einschränkungen der Motorik oder der Sinne sollten berücksichtigt werden, zum Beispiel durch Informationen zu sicheren Bereichen für den Zwischenaufenthalt, zum 2-Sinne-Prinzip von Alarmsignalen und zu betrieblichen Maßnahmen (DIN 18040-1).

★ Bei kleineren Einrichtungen sollten mit der Feuerwehr individuelle Brandschutz- und Evakuierungspläne erstellt werden.



Das Fluchtwegschild zeigt den barrierefreien Fluchtweg für Personen mit Geheinschränkungen



Das Schild weist auf einen sicheren Sammelplatz für Personen mit Geheinschränkungen hin.



Notausgangsschild mit taktilen Symbolen sowie Profil- und Brailleschrift für blinde Personen

+ Bauliche und technische Maßnahmen

Menschen mit Einschränkungen müssen in Gefahrensituationen Alarmierungen wahrnehmen und sich dann möglichst eigenständig in Sicherheit bringen können. Für Menschen mit Sinneseinschränkungen ist die Einhaltung des 2-Sinne-Prinzips für Alarmierung und Orientierung lebenswichtig. Personen mit Einschränkungen der Mobilität sind auf barrierefreie vertikale und horizontale Rettungswege angewiesen. Die folgenden baulichen Maßnahmen schaffen die Grundlage dafür.

Brandmelder

Damit auch Menschen mit Einschränkungen einen Alarm auslösen können, müssen für Brandmelder die Anforderungen an Bedienelemente erfüllt sein, die im entsprechenden Kapitel beschrieben werden.

Alarmierung

Für Menschen mit Höreinschränkungen

In Räumen, wo sie sich alleine aufhalten könnten, zum Beispiel in Umkleiden, WCs oder Hotelzimmern, muss der akustische Alarm nach dem 2-Sinne-Prinzip mit einem weiteren Signal optisch oder taktil angezeigt werden, zum Beispiel:

- +** optisch durch eine Blitzleuchte
- ★ optisch durch Bildschirmwarnung
- ★ taktil durch Vibrationsalarm
- ★ optisch/taktil durch Smartphone-Alarm

Orientierung

Beschilderung der Rettungswege

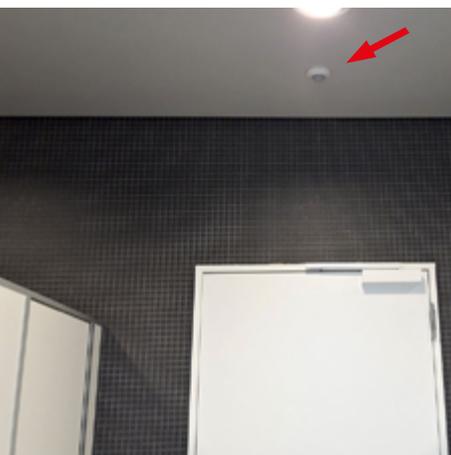
Für Menschen mit Seheinschränkungen

- ★ **Taktile Kennzeichnung der Rettungswege**
- ★ **Nachleuchtende Bodenindikatoren** erleichtern die Orientierung.
- ★ **Taktile Übersichtspläne mit Angaben zu Notausgängen und Rettungswegen** in Pultform an zentraler Stelle und - je nach Gebäudenutzung - ausgedruckt am Info-Tresen, zum Beispiel in Museen oder Hotels

- **Taktile Handlaufmarkierung** sollte angeboten werden.

Für Menschen mit Höreinschränkungen

- +** **Akustische Informationen** zum Rettungsweg und der Fluchtrichtung, ergänzend zu optischen Schildern



Blitzleuchte in einer Damentoilette; das Blitzsignal an der Decke ist in allen Kabinen sichtbar



Tastplan am Infotresen im Detail; die Notausgänge sind mit Pfeilen markiert und in der Legende erklärt



Fluchttür mit Panikriegel und nachleuchtenden Markierungspunkten in Fluchtrichtung auf dem Boden

Rettungswege

Alle Teile eines bauordnungsrechtlich erforderlichen Rettungswegs (Flure, Türen, Treppen, Rampen) müssen barrierefrei nach den geltenden Gesetzen sein.

Weitere unterstützende Aspekte:

- ★ **Möglichst ebenerdig und stufenlos**
gilt für alle barrierefrei nutzbaren Bereiche, Hotelzimmer oder Parkplätze
- ★ **Laubengänge**
als rauchfreie Rettungswege im Außenraum
- ★ **Evac-Chairs**
zur Rettung aus oberen Geschossen mit Hilfe von ausgewiesenen Personen. Je nach Art der Behinderung nicht für alle Personen möglich! Sowohl Umsetzvorgang als auch Transport benötigen mehr Zeit und Platz (auch für die Hilfsperson).

+ Sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt

Aufzüge dürfen im Brandfall meist nicht genutzt werden, was die Selbstrettung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen aus verschiedenen Gebäudeebenen dann oft verhindert. Daher sollten sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt in Abstimmung mit dem Brandschutzsachverständigen festgelegt werden.

- + **Beispiele:**
anderer Brandabschnitt, Treppenraum einer notwendigen Treppe, Laubengänge
- + **Ausreichend groß**
für die zu erwartenden Nutzergruppen und deren Transfer auf Hilfsmittel zur Evakuierung
- Die Stellflächen für Menschen mit Mobilitätshilfen dürfen Rettungswege nicht einschränken

- + **Ausreichend lang Schutz**
vor Rauch und Feuer
- + **Entsprechend ausgeschildert**
- + **Barrierefreie Notruf- und Kommunikationseinrichtung**
bei Innenräumen

Aufzüge

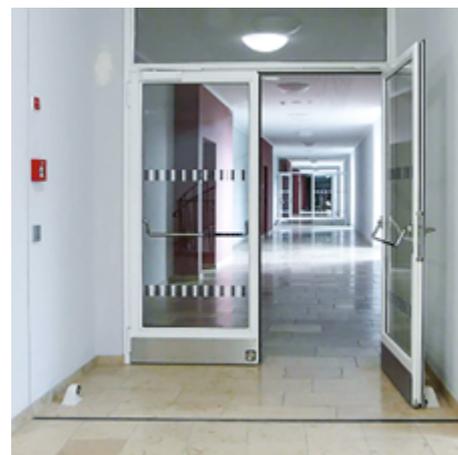
Aufzüge sind bisher nur in Ausnahmefällen zur Selbstrettung nutzbar, da sie meist im Brandfall aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden. Hier gibt es inzwischen neue Lösungsansätze mit Aufzügen mit verlängerter Betriebszeit im Brandfall, die eine Selbstrettung ermöglichen. Der Einsatz solcher Aufzüge ist komplex und muss individuell für jedes Gebäude mit dem Brandschutzsachverständigen abgestimmt werden.

Feuer- und Rauchschutztüren

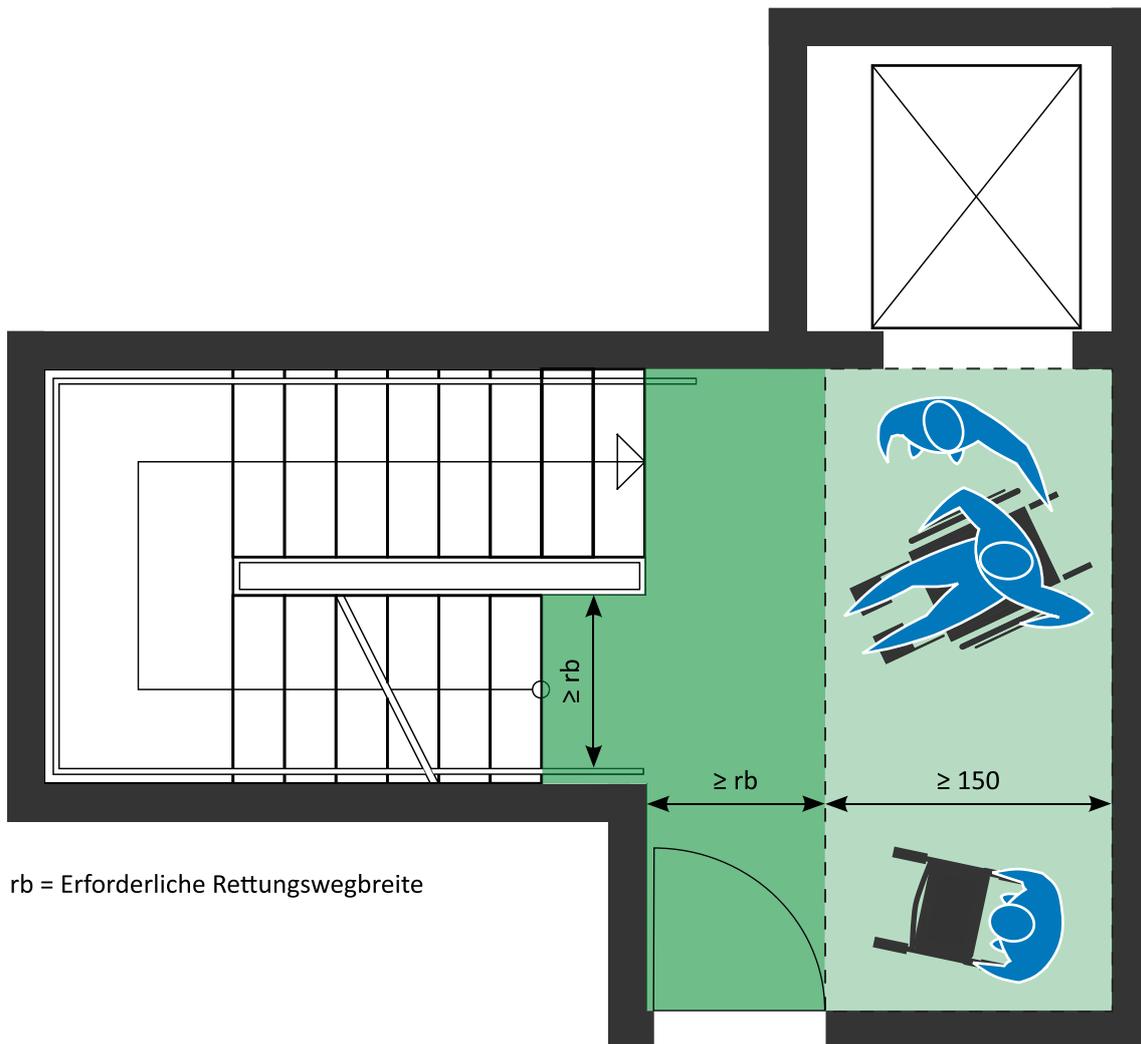
Details zur Funktion stehen im Abschnitt "Türen".

Diese Türen müssen gewährleisten, dass im Brandfall Rauch und Feuer für eine gewisse Zeit zurückgehalten werden. Daher verfügen sie für den Brandfall über selbstschließende Türschließer mit erhöhter Schließkraft und können von Personen mit geringer Kraft oder vom Rollstuhl aus oft nicht mehr selbstständig geöffnet werden.

Dies ist ein Zielkonflikt, der nur bedingt technisch und ansonsten organisatorisch zu lösen ist und im Brandschutzkonzept bedacht werden muss. Die Anzahl der Türschließer sollte daher auf das notwendige Maß minimiert werden.



Rauchschutztür mit Feststellanlage – im Brandfall schließt sie automatisch. Panikriegel erleichtern die Flucht.



Sicherer Bereich für den Zwischenaufenthalt von hilfsbedürftigen Personen vor dem im Brandfall nicht benutzbaren Aufzug im Treppenraum. Der Aufstellbereich (hellgrün) darf die erforderliche Rettungswegbreite nicht einschränken. [Maße in cm]

+ Organisatorische Maßnahmen

Sind die baulichen und technischen Möglichkeiten ausgeschöpft, müssen sie je nach Situation des Gebäudes durch organisatorische oder betriebliche Maßnahmen ergänzt werden, die im Brandschutzkonzept zu beschreiben sind. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass bei der Evakuierung möglicherweise Hilfe von anderen Menschen in Anspruch genommen werden muss, da ein Notfall keine bestimmungsgemäße Nutzung eines Gebäudes darstellt.

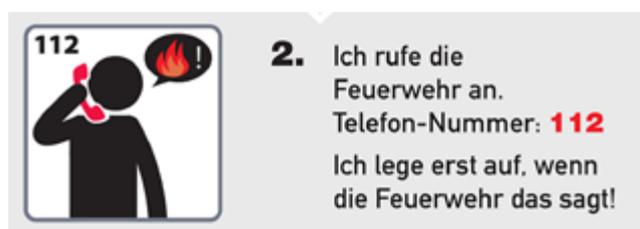
Mögliche Maßnahmen

- Brandschutzordnungen aufstellen mit Anweisungen zur Evakuierung
- Brandschutzbeauftragten benennen
- Regelmäßige Schulungen des Personals

- Regelmäßige Räumungsübungen

★ Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigen, zum Beispiel durch Informationen in Leichter Sprache

Je nach Art und Größe einer Einrichtung sind diese Maßnahmen verpflichtend.



Brandschutzordnung in Standardsprache:
Die Anweisungen bleiben abstrakt.

Brandschutzordnung in Leichter Sprache:
Klare Anweisungen führen zu konkretem Handeln.

Räume und Funktionsbereiche

Allgemein

Für alle öffentlich zugänglichen Gebäude gelten die vorgenannten Anforderungen, damit sie barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

Für einige Funktionsbereiche nennt die DIN 18040-1 besondere Anforderungen. Dazu gehören:

- Veranstaltungsräume
- Sanitärräume und Umkleiden
- Schwimm- und Therapiebecken.

Für alle anderen Funktionsbereiche sollen diese Anforderungen entsprechend der Raumnutzung analog angewandt werden.

Serviceleistungen und organisatorische Unterstützung können die baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit ergänzen.

Räume für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen

Damit diese Räume für Menschen mit Rollstuhl barrierefrei nutzbar sind, nennt die DIN Maße für die Bestuhlung. Diese Anforderungen beziehen sich ausschließlich auf fest eingebautes Mobiliar. Für bewegliche Bestuhlung sollten die Maße aber ebenso eingehalten werden.

Menschen mit Seh- und Höreinschränkungen benötigen besondere Unterstützung bei der Informationsaufnahme. Die DIN konkretisiert Maßnahmen bei der Beleuchtung und Akustik.

„In Räumen mit Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzern und gegebenenfalls deren Begleitpersonen genutzt werden können.“ (5.2.1 DIN 18040-1)

„In Versammlungs-, Schulungs- und Seminarräumen müssen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen Hilfen für die barrierefreie Informationsaufnahme zur Verfügung stehen.“ (5.2.2 DIN 18040-1)

Beispielhafte Räume

- Stadthallen
- Kinos, Theater, Kleinkunstabühnen
- Messe- und Konferenzhallen
- Klassenräume, Hörsäle, Aulen
- Gemeindesäle, kirchliche Räume

Zu barrierefreien Veranstaltungen gibt es einen Hinweis am Ende dieses Kapitels.

Allgemeine Anforderungen

- **Barrierefreier Zugang auf die Bühne**
Viele Rollstuhlnutzende bevorzugen eine Rampe, die sie eigenständig benutzen können gegenüber einer Hublösung, bei der sie Unterstützung benötigen.

★ **Höhenverstellbares und unterfahrbares Rednerpult**

Feste Bestuhlung

Anzahl an barrierefreien Plätzen

- Die **VV TB NRW** fordert, dass mindestens 1 % der Besucherplätze aber mindestens **ein Platz** den nachstehenden Anforderungen genügen müssen.

✚ Die **SonderbauVO NRW** fordert neben den 1 % als Mindestanzahl **zwei Plätze**.

Maßliche Anforderungen

Die SonderbauVO NRW regelt Details zur Bestuhlung von Veranstaltungsräumen in Sonderbauten.

DIN 18040-1 nennt folgende Mindestmaße:

- **Anfahrt von vorn oder hinten:**
Standfläche 90 cm x 130 cm
Bewegungsfläche 150 cm tief
davor oder dahinter
- **Anfahrt seitlich vom Gang**
Standfläche 90 cm x 150 cm
Bewegungsfläche 90 cm breit seitlich
- Bewegungsflächen und Verkehrsflächen dürfen sich überlagern.

Weitere Anforderungen:

- **Plätze für Rollstuhlnutzende und deren Begleitpersonen nebeneinander**
- **Räume mit fest eingebauten Tischen** müssen auch an den Rollstuhlplätzen Tische vorweisen. Die Unterfahrbarkeit muss gewährleistet sein (Maße wie bei Waschtischen, Skizze siehe dort).
- **Die Sicht von den Rollstuhlplätzen** sollte „angemessen“ sein.
- **Plätze mit mehr Beinfreiheit** für gehbehinderte und großwüchsige Menschen wenn möglich anbieten

✚ **Platznummern kontrastreich und taktil**

★ **Armlehnen als Aufstehhilfe**

★ **In der Nähe von WCs, der vertikalen Erschließung oder Ausgängen**

Weitere Anforderungen siehe DIN EN 13200-1 „Zuschaueranlagen“.

Informations- und Kommunikationshilfen

Kommunikation sollte in beiden Richtungen zwischen Darbietenden und dem Publikum aber auch untereinander zwischen den Teilnehmenden stattfinden können.

Menschen mit Sinneseinschränkungen benötigen folgende Unterstützungen:

Für Menschen mit Seheinschränkungen

- **Helle, blendfreie Beleuchtung** ohne Schlagschattenbildung, insbesondere auf Schreib- und Leseflächen

Für Menschen mit Höreinschränkungen

- **Wird ein Raum elektroakustisch beschallt**, muss es ein Übertragungssystem speziell für Menschen mit Höreinschränkungen geben, das alle Zuschauerplätze abdeckt. Am einfachsten wird das erreicht durch eine induktive Höranlage mit einer alle Plätze umschließenden Induktionsschleife. Weitere Alternativen, zum Beispiel Funk oder Infrarot, nennt DIN 18041:2004-05 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“ im Anhang C. Anhand dieser DIN können Planende auch abschätzen, ob und in welchem Maß technische Unterstützung erforderlich ist.

★ **Mobile Höranlagen**

alternativ oder ergänzend anbieten

- **Der Standplatz für Gebärdendolmetscher** muss gut einsehbar und speziell beleuchtet sein.

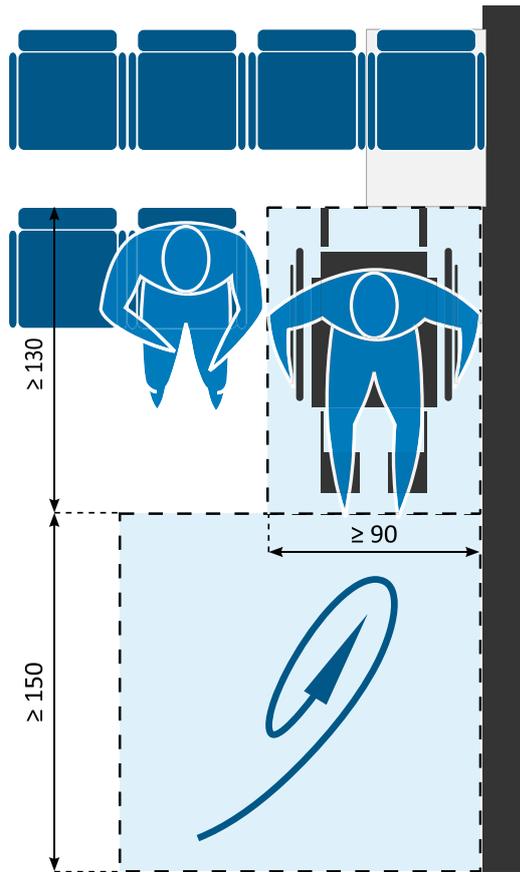
★ **Standplatz für Gebärdendolmetscher**

möglichst nahe am Rednerpult

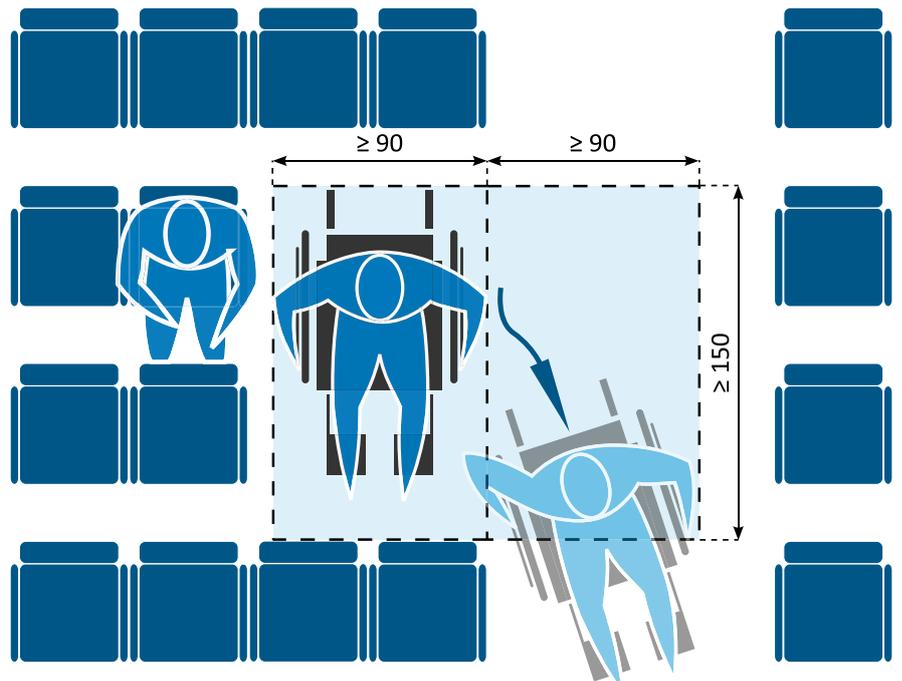
✚ **Raumakustik optimieren**

durch Reduktion von Störgeräuschen sowie Installation von Akustikelementen

★ **Räume mit Höranlage durch Symbol kennzeichnen**



Rollstuhlplätze bei der Anfahrt
von vorne oder hinten [Maße in cm]



Rollstuhlplätze bei der Anfahrt
seitlich vom Gang [Maße in cm]



Die seitliche Rampe führt auf die Bühne.



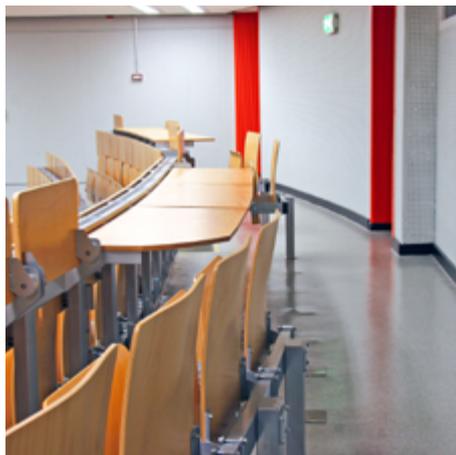
Rollbares und höhenverstellbares Rednerpult



Höhenverstellbare Bistrotische, zum Beispiel für das Catering



Rollstuhlplätze mit Klapp-tischen auf der obersten Ebene eines Hörsaals mit genügend Platz zum Passieren



Rollstuhlplätze mit fest montierten Tischplatten auf der obersten Ebene eines Hörsaals. Die Durchgangsbreite bei Nutzung ist allerdings recht eng.



Tastmodell vom Schauspielhaus Bochum mit Erklärungen in Brailleschrift



Multifunktionsraum einer Schule mit bunten Akustikelementen unter der Decke



Türschild eines Versammlungsraumes mit Hinweis auf die Induktionsschleife (sogenannte „T-Spule“)



Funktion einer Induktionsschleife – der Ton aus dem Mikrofon wird direkt auf das Hörgerät übertragen.



Sanitarräume und Umkleiden

In keinem Lebensbereich ist die Privatsphäre so wichtig wie im Sanitärbereich. Um einen Sanitärraum oder eine Umkleide selbstständig und ohne fremde Hilfe nutzen zu können, müssen ihn Menschen unabhängig von der Art ihrer Einschränkungen leicht finden und einfach erreichen und nutzen können.

„Barrierefreie Sanitarräume sind so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren und von blinden und sehbehinderten Menschen zweckentsprechend genutzt werden können.“ (5.3.1 DIN 18040-1)

„Waschtische müssen soweit unterfahrbar sein, dass der Oberkörper bis an den vorderen Rand des Waschtisches reichen kann und die Armatur aus dieser Position bedienbar ist.“ (5.3.4 DIN 18040-1)

Anzahl und Lage

- **In NRW gilt: mindestens 1 barrierefreie Toilette**

Die DIN 18040-1 fordert mindestens eine barrierefreie Toilette je Sanitäranlage.

Die VV TB NRW streichen den Bezug auf die Sanitäranlage und reduzieren diese Forderung damit auf eine barrierefreie Toilette (je Gebäudeeinheit).

Die VV TB NRW fordert aber zusätzliche barrierefreie Toilettenräume, wenn es die Anzahl der darauf angewiesenen Personen verlangt. Entsprechendes sollte auch für die Anzahl sonstiger Sanitarräume gelten.

- **Möglichst einfach zu erreichen**

- **Möglichst ein geschlechtsneutraler separater Raum**

Barrierefreie Toiletten können auch in die Bereiche der Damen- und Herrentoiletten integriert werden. Dann muss jeweils ein Waschtisch innerhalb der barrierefreien Kabine vorhanden sein.

Beleuchtung

- ★ **Hell, gleichmäßig und blendfrei**

- **Lichtschalter**

Höhe 85 bis 105 cm;
kontrastreich zur Wand

- ★ **Zeitschaltungen**

mit ausreichend langen Laufzeiten programmieren (ca. 30 Minuten)



Unterfahrbarer farbiger Tastplan im Foyer mit Kennzeichnung der Lage der Toiletten



Großflächige, eindeutige und kontrastreiche Kennzeichnung der Toilettentüren



Kontrastreiches und taktiles WC-Schild mit Pyramidenschrift, Brailleschrift und Piktogrammen

Auffindbarkeit und Beschilderung

- ★ **Möglichst im Leitsystem integriert**, damit diese Räume taktil auffindbar sind.
- ★ **Kontrastreiche und tastbare Hinweisschilder** verweisen auf die barrierefreien und die allgemeinen Toiletten, möglichst bereits im Eingangsbereich.
- ✚ **Kontrastreiche und tastbare Türschilder** direkt neben der Tür auf der Griffseite
- ★ **Leicht verständliche Piktogramme** sind ohne Sprachkenntnis verständlich.
- ★ **Großflächige und markante Kennzeichnung von WC-Bereichen** hilft Menschen mit Seheinschränkungen bei der schnellen Orientierung.

Türen

Details nennt auch der Abschnitt „Türen“.

- **Müssen leichtgängig sein**
Alternativ: Automattüren, die aber im Brandfall problematisch sein können
- **Müssen nach außen öffnen**
Nur so lassen sie sich öffnen, wenn sie innen zum Beispiel durch eine gestürzte Person blockiert sind. Alternativ können Schiebetüren zum Einsatz kommen.
- ★ **Raumspartüren** haben einen deutlich geringeren Platzbedarf beim Aufschlagen und sind eine sinnvolle Alternative. Sie erfordern aber eine größere Rohbaubreite der Türöffnung.

- **Müssen von außen entriegelt werden können**
- **Lichte Durchgangsbreite mindestens 90 cm**

Türdrücker

- **Drehachse**
Höhe zwingend auf 85 cm;
Mindestabstand 50 cm zu seitlichen Bauteilen
- **Drehgriffe sind unzulässig**

Weitere hilfreiche Ausstattungen

- ★ **Zuziehstange auf der Türinnenseite** von handbetätigten Türen erleichtert Menschen im Rollstuhl das Schließen. Höhe 85 cm; mindestens 60 cm lang
- ★ **Elektrisches Türschloss** lässt sich bei motorischen Einschränkungen leichter bedienen als ein klassischer Türriegel. Eine Leuchte zeigt den Schließzustand an.

★ Euroschlüssel



Einheitsschlüssel, mit dem über 12.000 Sanitärräume in Raststätten, Bahnhöfen und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden im In- und Ausland genutzt werden können. Diese

Räume sind meist zum Schutz vor Vandalismus und Verschmutzung abgeschlossen. Schilder sollten auf den Schlüssel hinweisen, der beim „Club Behinderter und ihrer Freunde“ erhältlich ist (CBF Darmstadt – www.cbf-da.de).



Schiebetür eines barrierefreien WC mit Auffindestreifen, elektrischem Türöffner und Besetztanzeige



Waagerechte Zuziehstange an der Innenseite einer WC-Tür (aber Abstand zwischen Griff und Wand ist zu gering)



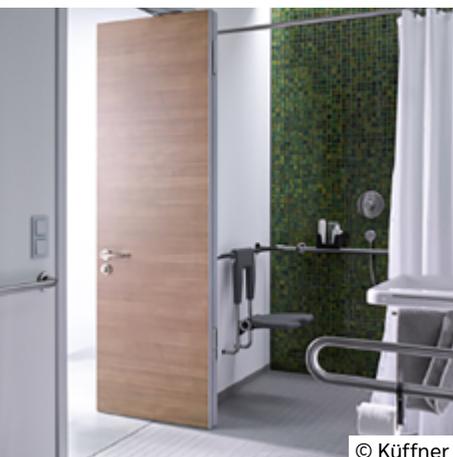
Barrierefreies WC mit Schalter für das elektrische Türschloss und roter Schließanzeige

Bewegungsflächen

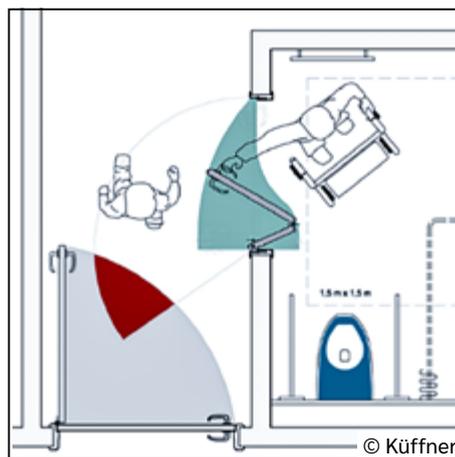
Details zum Platzbedarf von Hilfsmitteln und zu Bewegungsflächen sowie den verschiedenen Arten des Umsetzens auf ein WC geben auch die Abschnitte „Platzbedarf und Reichweiten“ und „Begegnungs-, Rangier- und Umsetzflächen“ im Kapitel „Einstieg ins Thema“.

- **Bewegungsflächen mindestens 150 cm x 150 cm**
vor den Ausstattungselementen und vor und hinter Türen. Sie dürfen sich überlagern und müssen nicht mittig vor den Ausstattungselementen liegen.
- **Lichte Durchgangsbreite mindestens 90 cm**
- **Im Umkreis von 90 cm um das WC**
dürfen keine Ausstattungselemente die Bewegungsfläche einschränken.

- **Beidseitige Anfahrbarkeit**
Das WC-Becken muss von beiden Seiten anfahrbar sein. Neben dem WC-Becken ist beidseits eine Bewegungsfläche von mindestens 90 cm Breite und 70 cm Tiefe von Vorderkante WC-Becken bis zur Rückwand vorzusehen, die frei von fest installierten Ausstattungselementen zu halten ist.
- Die beidseitige Anfahrbarkeit kann auch technisch gewährleistet werden, zum Beispiel durch ein verschiebbares WC.
- Alternative:
mehrere barrierefreie Toiletten-Räume im Gebäude mit mindestens je einer rechten und linken Anfahrbarkeit. Diese sollte bei Wegweisern entsprechend gekennzeichnet sein.



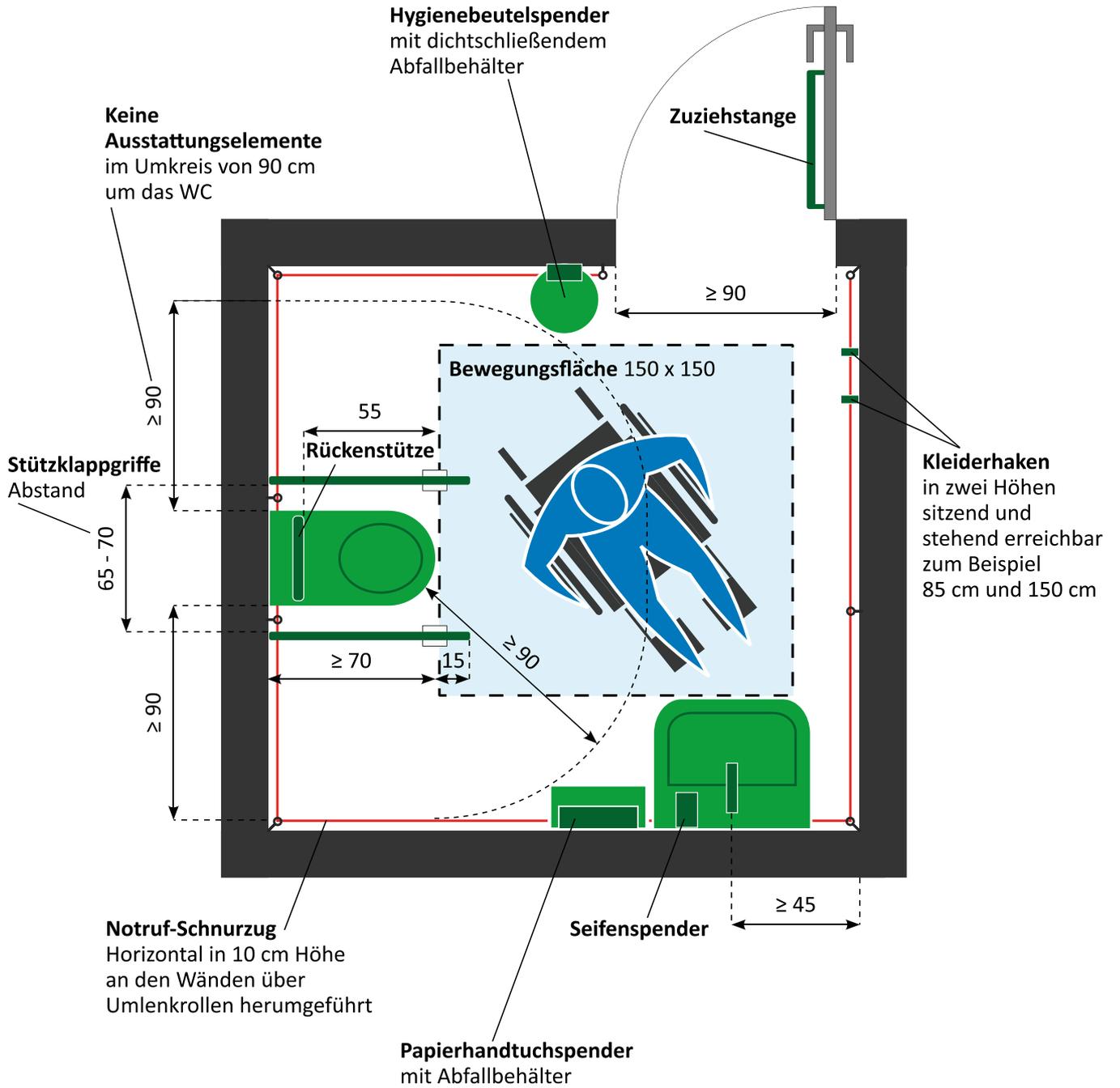
Eine Raumspartür schränkt die Bewegungsflächen vor und hinter der Tür kaum ein.



Die Türklinke bleibt beim Öffnen und Schließen einer Raumspartür immer in erreichbarer Nähe.



Beispiel für Hinweisschilder auf ein barrierefreies WC, das nur einseitig anfahrbar ist



Grundriss einer barrierefreien Toilette [Maße in cm]

Ausstattungs-elemente

Kontrastreich

Ausstattungs-elemente müssen kontrastreich zu ihrer Umgebung gestaltet sein. Das sollte auch in nicht barrierefreien Sanitärräumen eingehalten werden, da Menschen mit Seheinschränkungen oftmals eher die allgemeinen Sanitärräume nutzen.

Wie wichtig Kontraste gerade dort sind, zeigen die Fotos einer kontrastreichen und einer kontrastarmen WC-Kabine jeweils mit und ohne simulierter starker Seheinschränkung.



Standard-WC-Kabine kontrastreich;
Vergleich mit und ohne Sehschwäche



Standard-WC-Kabine ohne Kontraste;
Vergleich mit und ohne Sehschwäche

Elektrisch höhenverstellbare WC-Becken und Waschtische sind besonders hilfreich. Für fest montierte Objekte sowie den zugeordneten Bedien- und Ausstattungselementen gelten folgende Maße und Anforderungen:

WC-Becken

- Höhe WC-Sitz zwischen 46 und 48 cm;
Tiefe mindestens 70 cm ab Rückwand

★ Urinal

- ★ Mindestens einmal vordere Höhe bei 48 cm

Stützklappgriffe beidseits des WC-Beckens

- Abstand zueinander 65 bis 70 cm;
Oberkante 28 cm über der Sitzhöhe;
das WC vorn um 15 cm überragend;
leicht und stufenlos hochklappbar
- Die Befestigung der Stützklappgriffe muss einer Punktlast von mindestens 1 kN am vorderen Griffende standhalten.

★ Haltegriffe auch in Standardtoiletten

Ältere Menschen nutzen meist die Standardtoiletten. Gerade sie profitieren aufgrund der reduzierten Kraft von Haltegriffen beim Setzen und Aufstehen.

Toilettenpapierhalter

- erreichbar ohne Ändern der Sitzposition;
am besten an beiden Stützklappgriffen.
Die Toilettenpapierrollen dürfen beim Klappvorgang nicht herunterfallen.

Rückenstütze

- 55 cm hinter der WC-Vorderkante.
Der WC-Deckel ist als Rückenstütze nicht geeignet.

Spülung

- ohne Verändern der Sitzposition per Hand oder Arm auslösbar. Das wird zum Beispiel erreicht durch einen Spülknopf in beiden Stützklappgriffen. Ein zusätzlicher Spülknopf an der Wand ist möglich. Er sollte kontrastreich zur Wand sein.
- Eine berührungslose Spülung darf nicht ungewollt ausgelöst werden können.

★ Dusch-WC

- ★ sind für Menschen mit starken motorischen Einschränkungen oftmals die einzige Möglichkeit, eine Toilette ohne fremde Hilfe zu nutzen. Es gibt Duschaufsätze zum Nachrüsten.

Waschtische

- müssen innerhalb des barrierefreien Toilettenraumes angeordnet werden.
- Vorderkante maximal 80 cm hoch; mindestens 55 cm tief unterfahrbar; bei Handwaschbecken mindestens 45 cm
- Beinfreiraum axial gemessen mindestens 90 cm breit; im Kniebereich 67 cm hoch und 30 cm tief; im Fußbereich 35 cm hoch und 55 cm tief; bei Handwaschbecken 45 cm tief möglich

- ★ Haltegriffe beidseits des Waschtisches oder direkt am Waschtisch sind hilfreich für Menschen mit Gleichgewichtsproblemen.

Armaturen

- müssen als Einhebel- oder berührungslose Armaturen mit 45° C Maximaltemperatur ausgeführt werden, sonst besteht die Gefahr, sich zu verbrühen, v. a. für Menschen mit eingeschränktem Temperaturempfinden.
- Abstand der Armatur zur Vorderkante des Waschtisches maximal 40 cm

★ Verlängerte Hebel

erleichtern Menschen mit geringerer Kraft und Reichweite die Bedienung.

Spiegel über dem Waschtisch

- im Sitzen und Stehen einsehbar; mind. 100 cm hoch. Kippspiegel erfüllen das Maß meist nicht.

Weitere Ausstattungselemente

wie Einhand-Seifenspender, Handtrockner bzw. Papierhandtuchspender und Abfallbehälter

- müssen im Bereich des Waschtisches angeordnet werden
- Bedienhöhe je zwischen 85 und 105 cm
- Abstand mindestens 50 cm zu seitlichen Bauteilen
- **Hygienischer Abfallbehälter** sollte vorgesehen werden; mit einer Hand bedienbar; dicht- und selbstschließend
- **Kleiderhaken** (wenn geplant) dann zwingend in mindestens zwei Höhen für sitzende als auch stehende Personen, beispielsweise in 85 und 150 cm Höhe.

★ Ablage und Haken in der Nähe von Waschbecken und Dusche

aber außerhalb vom Spritzbereich; Höhe zwischen 110 und 150 cm

★ Stockhalter neben WC und Waschtisch und in Umkleiden

verhindern, dass Gehhilfen umfallen

★ Wickeltisch

möglichst elektrisch höhenverstellbar



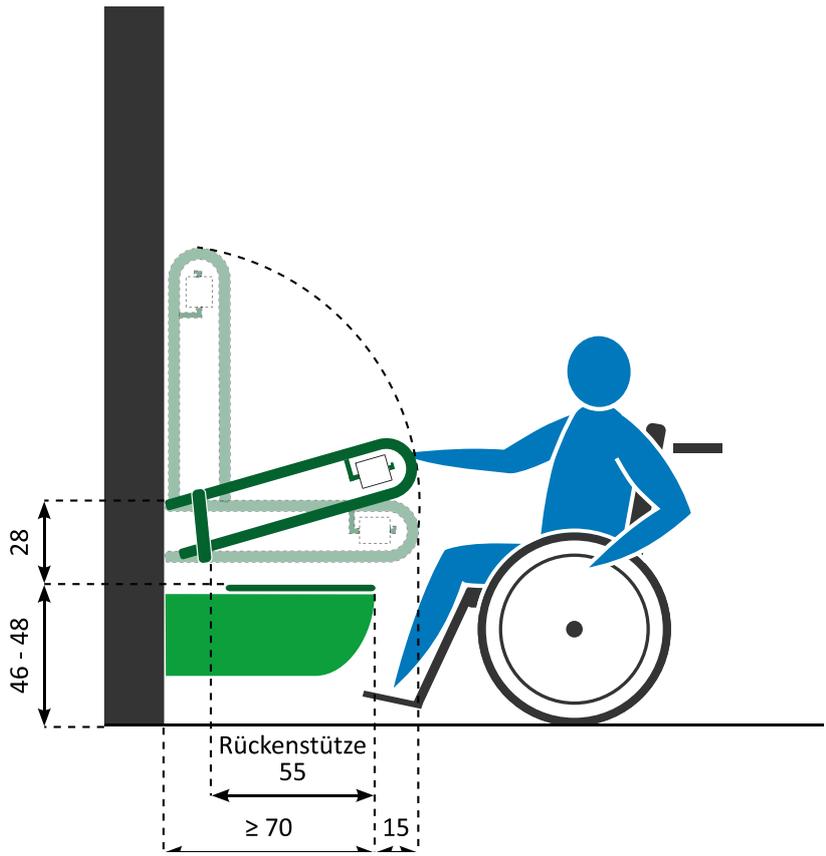
Waschtisch und Toilette elektrisch höhenverstellbar in einem kontrastreichen barrierefreien WC



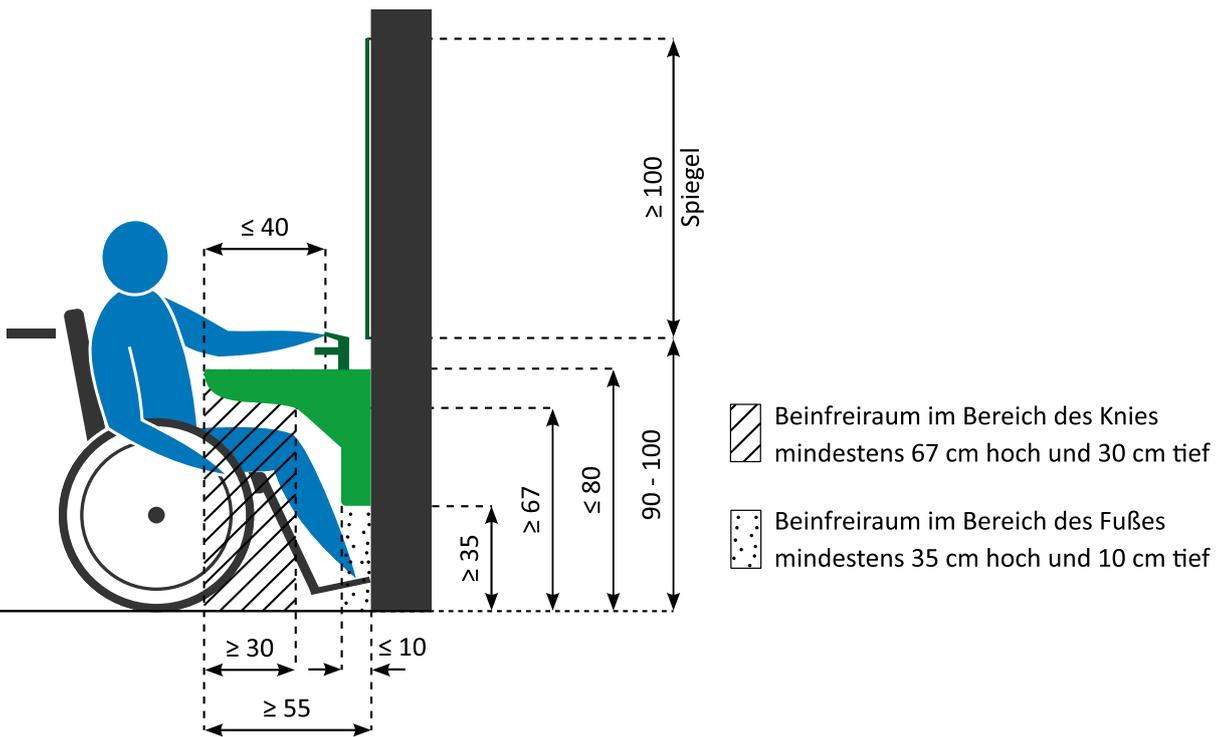
Bedienknöpfe der elektrisch höhenverstellbaren Toilette im Stützklappgriff



Stützklappgriff mit blau markiertem Spülknopf



Seitenansicht eines barrierefreien WC [Maße in cm]



Unterfahrbarkeit eines Waschtisches für Rollstuhlnutzende [Maße in cm]



Bedienknöpfe an der Vorderkante des elektrisch höhenverstellbaren Waschtisches



Kontrastreicher unterfahrbarer Waschtisch auf Marmorplatte. Der Spiegel ist auch im Sitzen einsehbar.



Dieser kontrastreiche dichtschießende Abfallbehälter öffnet und schließt berührungslos.



Ergonomisch sinnvoller Haltegriff mit waagrecht und schrägem Greifbereich in einer Standardtoilette



Beidseitige Haltegriffe an einem Waschtisch in einem kontrastreichen barrierefreien Sanitärraum



Verlängerter Armaturhebel



Barrierefreier Sanitärraum mit WC, bodengleichem Duschplatz und Umkleibereich mit Liege



Die Position des langen Schlauchs ermöglicht die Nutzung der Dusche auf dem Klappsitz und dem WC.



Stützklappgriff mit blauem Spülknopf und rotem Notfallknopf

Duschplätze

Barrierefreie Duschplätze sollten vor allem in Sportstätten, Schwimmbädern und Raststätten eingeplant werden. Besonders sinnvoll ist es, einen Duschplatz mit Umkleidebereich innerhalb einer barrierefreien Toilette anzuordnen. Davon profitieren nicht nur Personen mit Inkontinenz.

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

- **Bewegungsfläche mindestens 1,50 cm x 1,50 cm im Duschplatz**
auch bei geschlossenem Spritzschutz
- **Niveaugleich zum angrenzenden Bereich**
Eine Absenkung von maximal 2 cm ist zulässig. Besser ist ein stufenloser Übergang mit geneigten Flächen. Die Fläche des Duschplatzes darf nur in die Bewegungsflächen des Sanitärraumes einbezogen werden, wenn sie niveaugleich ohne Absenkung ist.
- **Rutschhemmender Bodenbelag**
sinngemäß nach GUV-I 8527 mindestens Bewertungsgruppe B
- **Klarsicht-Trennwände oder Duschtüren**
müssen wie Glastüren markiert werden (Details siehe Abschnitt „Türen“).
- **Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause**
in 85 cm Höhe;
aus der Sitzposition seitlich erreichbar.
Der Hebel sollte nach unten zeigen,
um Verletzungen für Menschen mit
Seheinschränkungen beim Vorbeugen zu vermeiden.

★ Duschschlauch

möglichst lang und zentral montiert

- **Dusch-Klappsitz**
mindestens 45 cm tief;
Sitzhöhe 46 bis 48 cm
Alternative: ein mobiler und stabiler Duschsitz

■ Stützklappgriffe

analog zu den Anforderungen beim WC auf beiden Seiten des Klappsitzes.

Anstelle eines Stützklappgriffes kann auch ein wandmontierter fester, waagerechter Haltegriff genutzt werden.

■ Haltegriffe senkrecht und waagrecht

Die waagerechten Griffe in 85 cm Höhe.

Bei einer Kombination aus Haltegriff und Armatur ist eine Höhe bis 105 cm zulässig.

★ Ablage und Handtuchhalter

außerhalb des Spritzbereichs;
Höhe zwischen 85 und 105 cm

■ Eine Badewanne

kann einen barrierefreien Duschplatz nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Liegen

- **Länge mindestens 180 cm**
- **Breite mindestens 90 cm**
- **Höhe 46 bis 48 cm**
- **Bewegungsfläche vor der aufgestellten Liege mindestens 150 cm tief**

★ Möglichst elektrisch höhenverstellbar

- Sie können auch als Klappliegen oder mobile, rollbare Liegen ausgeführt werden.
Wichtig: die Liege muss aus dem Rollstuhl heraus zu aktivieren sein. Bedienablauf und Kraftaufwand sind darauf abzustimmen.
- **In Raststätten**
sollte mindestens in einem Sanitärraum eine Liege vorhanden sein.

★ In öffentlich zugänglichen Gebäuden

sollte möglichst ebenfalls mindestens ein Sanitärraum mit einer Liege vorgehalten werden.

Umkleiden

- **In Sport- und Badestätten sowie in Therapieeinrichtungen**
muss in mindestens einer Umkleidekabine ausreichend Platz sein, um eine Liege wie zuvor beschrieben aufstellen zu können.
- **Kabinen abschließbar**
Das Schloss muss im Notfall von außen zu öffnen sein.
- **Bewegungsflächen**
wie zuvor in diesem Abschnitt genannt
- **Kleiderhaken, Ablagen, Spiegel**
wie zuvor in diesem Abschnitt genannt

★ **Umsetzplatz vom Straßenrollstuhl zum Duschrollstuhl 180 cm x 300 cm**
(Skizze im Abschnitt „Abstellplätze für Rollstühle“)

★ **Personen-Lifter**
sind eine wichtige Umsetzhilfe für Jugendliche und Erwachsene.

★ **Haltegriffe durchlaufend**
möglichst von der Kabine bis zur Dusche

- **Visuell kontrastreich und taktil leicht auffindbar**
mit eindeutige Kennzeichnung auch für blinde Menschen

★ **Notrufweiterleitung**
an eine zu den Nutzungszeiten des Gebäudes dauerhaft besetzte Stelle

★ **Optisches und akustisches Signal**
außen an der Tür

★ **Waagerechter Notruf-Schnurzug oder Sicherheits-Rufleisten**
Die häufig genutzten herabhängenden Notfallschnüre sind nur in begrenztem Maße auf dem Boden liegend erreichbar, sei es, weil sie zu weit entfernt sind oder weil sie hochgebunden wurden.

Alternative:

in 10 bis 20 cm Höhe waagrecht an den Wänden über Umlenkrollen herumgeführter, umlaufender Notruf-Schnurzug oder rundum montierte Sicherheits-Rufleisten. (Infos unter nullbarriere.de.)

+ Blitzleuchten

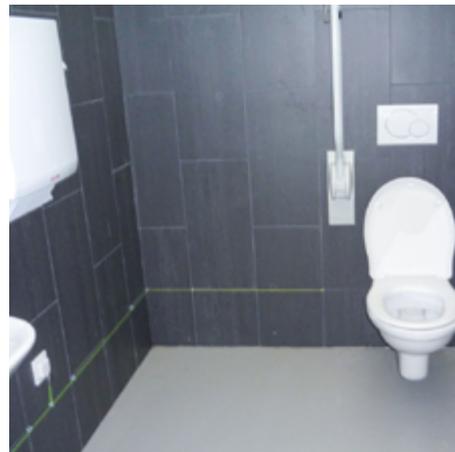
gewährleisten die zusätzliche visuelle Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale in Räumen, in denen sich Menschen mit Höreinschränkung allein aufhalten können, zum Beispiel in WCs oder Umkleiden.

Notruf und Blitzleuchten

- **Notrufanlage**
in der Nähe des WC-Beckens;
auslösbar sowohl auf dem WC sitzend als auch auf dem Boden liegend, beispielsweise durch Notfallschnur sowie Notfallknopf im Klappgriff



Blitzleuchte in einer Damentoilette; das Blitzsignal an der Decke ist in allen Kabinen sichtbar



Horizontaler Notruf-Seilzug durch Ösen um die Ecke geführt; auf der linken Wand sitzt das Rufmodul



Horizontaler Notruf-Seilzug - Detail Rufmodul

★ Toiletten für alle



Für Menschen mit Inkontinenz oder mit schweren Behinderungen

sind barrierefreie Toiletten oft nicht sinnvoll nutzbar, auch wenn sie alle Anforderungen der Norm erfüllen. Die Initiative „Toiletten für alle“ der „Stiftung Leben pur“ nennt folgende Anforderungen an eine barrierefreie Toilette, um auch ältere Kinder oder Erwachsene versorgen zu können (www.toiletten-fuer-alle.de):

★ Ausreichend Bewegungsfläche

auch für eine Assistenzperson

★ Medizinische Liege

mit den zuvor beschriebenen Maßen;
möglichst elektrisch höhenverstellbar;
bis 220 kg belastbar;
mit abklappbarem seitlichem Schutzgitter;
mit hochklappbarem Kopf- und Fußbereich;
leicht zu reinigen.

Eine Klappliege gibt mehr Bewegungsfläche.
Auch eine mobile höhenverstellbare Liege ist möglich.

★ Duschliese

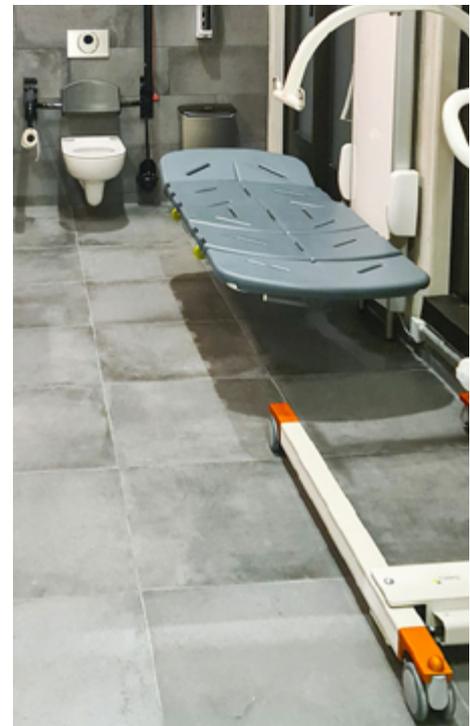
Eine Liege wird zu einer Duschliese, wenn sie Ablaufschlitze und einen Wasserauffangbehälter mit integriertem Ablauf besitzt und im Nahbereich der Dusche montiert wird. Der Schlauch der Handbrause sollte lang genug sein für den Einsatz an der Duschliese.

★ Windeleimer

ausreichend groß und dichtschießend

★ Personen-Lifter

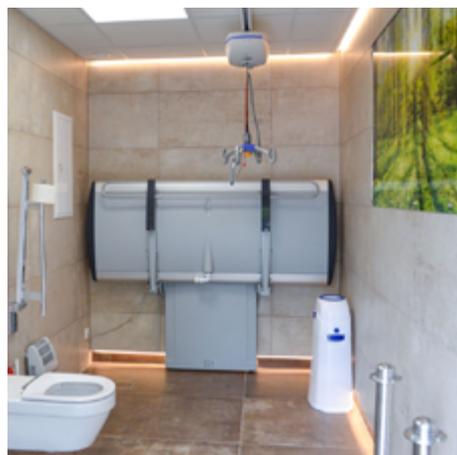
für den Transfer vom Rollstuhl auf die Liege oder das WC;
verschiebbar in zwei Richtungen;
möglichst mit Feststellbremse.
Lifter werden an der Decke montiert oder als mobile Lifter angeboten. Für die Nutzung ist ein eigener Gurt oder ein Hebetuch mitzubringen.



Mobiler Personenlifter



Toilette für alle mit Decken-Lifter, höhenverstellbarer Klappliege und Logo an der Schiebetür



Toilette für alle mit Decken-Lifter und elektrisch höhenverstellbarer Klappliege



Toilette für alle mit Decken-Lifter und mobiler höhenverstellbarer Liege

Schwimm- und Therapiebecken

Alle öffentlich zugänglichen Bereiche von Gebäuden mit Schwimm- und Therapiebecken müssen nach DIN 18040-1 auffindbar, stufenlos erreichbar und nutzbar sein. Dazu gehören neben den Sanitärräumen auch die Aufenthalts- und Gastronomiebereiche. Bei den Schwimm- und Therapiebecken muss ein besonderes Augenmerk auf den Übergang ins Wasser und wieder hinaus gelegt werden.

„Das Einsteigen und das Verlassen des Beckens muss für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Bewegungseinschränkungen, eigenständig und leicht möglich sein.“ (5.5 DIN 18040-1)

Anforderungen nach DIN 18040-1

■ Zugangsmöglichkeit

für Menschen mit Mobilitätshilfen außerhalb von Drehkreuzen

- **Sicherer Abstellplatz für den privaten Rollstuhl in direkter Nähe zur Umkleidekabine**
für den Umstieg auf Leih-Rollstühle des Bades; möglichst mit Lademöglichkeit für einen E-Rollstuhl (siehe Abschnitt „Abstellplätze ...“)

■ Platz für eine Liege

in mindestens einer Umkleidekabine

- **Garderobenschränke, Schließfächer und Föhnbereich für Rollstuhlnutzende**
Bewegungsfläche mindestens 150 cm x 150 cm; unterfahrbar (siehe Skizze bei „Sanitärräume“)

+ taktile Beschriftung

an Garderobenschränken und Schließfächern

■ Kleiderhaken und -stangen

auch für Rollstuhlnutzende, zum Beispiel 85 bis 100 cm hoch

■ Beckenrand

möglichst taktil und visuell wahrnehmbar

- **Ausstattungs-elemente oder Einbauten dürfen nicht in den Beckenraum ragen.**
Ist das unvermeidbar, müssen sie taktil und visuell wahrnehmbar sein.

- **Bewegungsflächen neben den Becken**
mindestens gemäß Abschnitt „Flure“

- **Möglichkeit für den eigenständigen Zugang ins Wasser und wieder heraus**

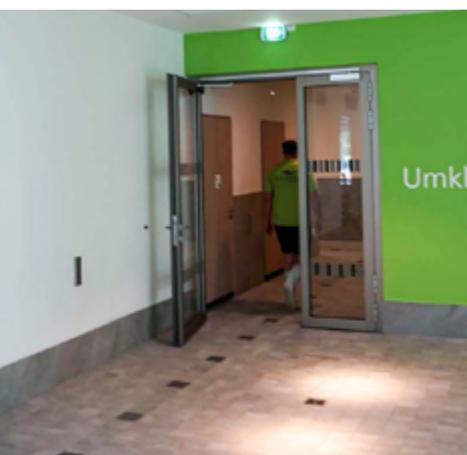
- **Zusätzlich Ausstattung mit technischen Hebevorrichtungen**
muss möglich sein. Das erfordert evtl. die Planung von Bodenhülsen bereits im Vorfeld.

■ Barrierefreie Duschen

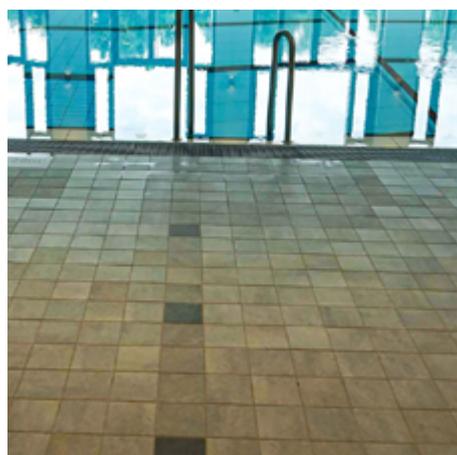
(Details im Abschnitt „Sanitärräume“)

+ Blitzleuchten zur Notfallalarmierung

in allen Bereichen, wo sich Menschen mit Höreinschränkungen alleine aufhalten können, beispielsweise in WCs, Duschen, Umkleiden



Leitstreifen aus hellen und dunklen Fliesen führt zu den Umkleiden. Alle Fliesen des Streifens sind aufgeraut.



Leitstreifen bis zum Aufmerksamkeitsfeld am Beckeneinstieg – im Detail ist die aufgeraute Oberfläche zu sehen.



Detail vom Aufmerksamkeitsfeld direkt am Beckeneinstieg – taktil spürbar und trotzdem gut zu reinigen

★ Weitere hilfreiche Maßnahmen

★ Eine „Umkleidekabine für alle“

mit breiter Pflegeliege und Personen-Lifter sowie möglichst auch einer Dusche wie im Abschnitt „Sanitärräume“ unter „Toiletten für alle“ beschrieben

★ Umsteighilfen

wie Strickleitern oder Personen-Lifter sind in allen Umsteigebereichen hilfreich.

★ Zusätzliche Haltegriffe

auch in allen Standard-Umkleidekabinen und WC-Kabinen

★ Extra-große Schließfächer

in ausreichender Anzahl und mit Rollstuhl-Symbol gekennzeichnet, zum Beispiel für Korsetts, Prothesen und ähnliches

★ **Schließfächer im Sichtbereich der Aufsicht** für Wertsachen wie Hörgeräte

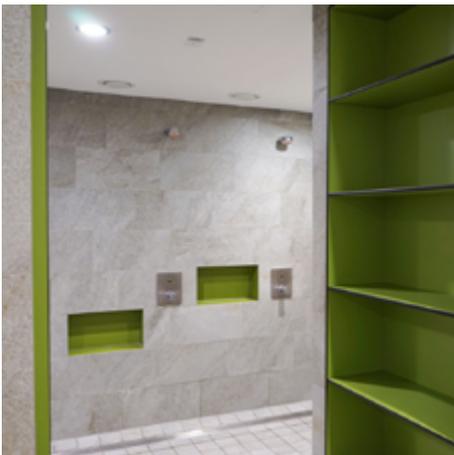
★ **Duschstühle in verschiedenen Größen**

★ **Sichtschutz im Duschbereich** oder eine abschließbare Duschkabine in ausreichender Größe

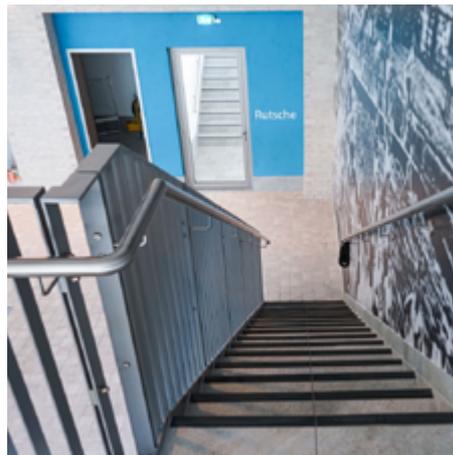
★ **Erhöhte Liegen im Ruhebereich** mit ca. 50 cm Sitzhöhe und klappbaren Armlehnen

★ **Startblock mit Zwischenstufe und Geländer**

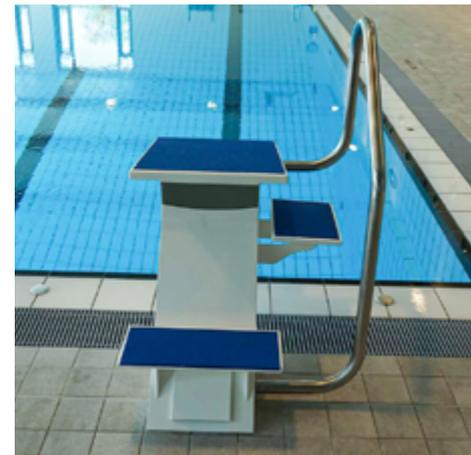
★ **Halter für Unterarmgehstützen** in den Umkleiden, Duschen und in der Nähe der Beckenzugänge



Duschbereich mit Ablagen in zwei Höhen und raumhohem Regal für alle Körpergrößen



Klassische Treppe mit beidseitigem Handlauf zum Sprungturm – auch für Menschen mit Einschränkungen nutzbar



kontrastreicher Startblock mit Zwischenstufe und seitlichem Haltegriff



barrierefreier Föhnbereich: hell, unterfahrbare Ablage mit Sitzhocker, tiefer Spiegel, Leitstreifen



Unterfahrbare und gekennzeichnete Garderobenschränke für Menschen im Rollstuhl



kontrastreiche Garderobenschränke mit taktiler Nummerierung und schlüsselloser Nutzung

Einschränkungen können stark variieren und erfordern ganz unterschiedliche Unterstützung beim Transfer ins Wasser und wieder hinaus. Bauliche **und** technische Transferhilfen sollten daher ergänzend angeboten werden.

Eine Übersicht über verschiedene Ein- und Ausstiegshilfen gibt das Portal bfb: www.bfb-barrierefrei-bauen.de/barrierefreie-einstiegshilfen/

Technische Ein- und Ausstiegshilfen

- Platzbedarf für den Umstieg am Beckenrand und das Parken des Rollstuhls einplanen
- Erfordern den Einsatz einer eingewiesenen Person, also keine eigenständige Nutzung durch die Betroffenen möglich
- Unter den Augen der anderen Badegäste werden die Betroffenen vom Rollstuhl ins Wasser gehoben, was oft als sehr unangenehm empfunden wird. Außerdem müssen sie das Personal auf sich aufmerksam machen, wenn sie das Wasser wieder verlassen wollen.
- Für manche Menschen aufgrund ihrer Einschränkungen die einzige Möglichkeit für den Transfer ins Wasser

Diese Hebezeuge kommen in Frage:

Lifter (fest montiert oder fahrbar)

- mit Hebetuch, Hebebügel oder Sitz. Je nach Einschränkung bevorzugen Menschen unterschiedliche Hebemittel, daher sollten möglichst verschiedene Varianten zur Verfügung stehen.

Plattformlifte/ Wasserlifte

- funktionieren wie klassische Hublifte. Sie erfordern einen wassertauglichen Rollstuhl.

Bauliche Ein- und Ausstiegshilfen

- Rein bauliche Transferhilfe, daher kein Einsatz von Technik und Personal erforderlich, somit auch wartungsfrei
- Eigenständiger Übergang ins Wasser für viele Betroffene, also ohne fremde Hilfe
- Je nach Art der Einschränkung eventuell nicht nutzbar

Mögliche Beispiele:

Flache Treppe mit beidseitigem Handlauf

- Unterstützt geheingeschränkte Personen, insbesondere ältere Menschen
- Rutschfeste Oberfläche
- Kontrastreiche Stufenmarkierungen
- Abstand der beiden Handläufe so, dass sie gleichzeitig gegriffen werden können
- Bei Hubböden: variable Stufenhöhe, die sich der Hubbodenhöhe anpasst

Flachgeneigte schiefe Ebene oder Rampe

- Rutschfeste Oberfläche
- Beidseitiger Handlauf; gleichzeitig greifbar
- Nutzt der Badegast einen speziellen Bade-Rollstuhl des Schwimmbads, fährt er/sie bis in eine für ihn/sie passende Wassertiefe und lässt sich dort ins Wasser gleiten. Der Rollstuhl verbleibt dort im Wasser bis zur Rückkehr.

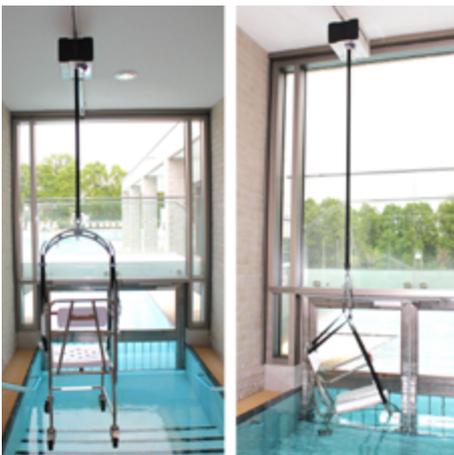
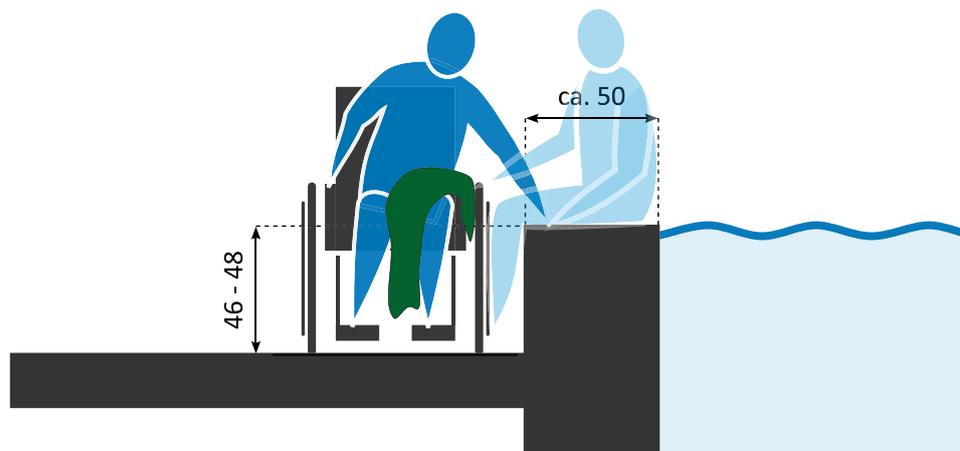
Erhöhter Beckenrand in Sitzhöhe

- Sitzhöhe 46 bis 48 cm
- Sitzbreite ca. 50 cm
- Umlaufend um das gesamte Becken oder in besonderem Bereich, evtl. durch Einsatz einer Rampe
- Wasserfläche schließt niveaugleich an

Flache Rutschtreppe

- Ca. 60 bis 80 cm breit
- Einstiegsbereich auf Sitzhöhe, auf den der Badegast vom Rollstuhl aus übersetzt
- mit beidseitigem abgetrepptem Handlauf, der dem Stufenverlauf folgt
- Glatte Oberfläche aus Metall oder Kunststoff mit schrägen Setzstufen, auf der sich der Badegast ins Wasser gleiten lässt bzw. wieder nach oben herauschiebt
- unterste Stufe ca. 40 cm unter der Wasseroberfläche für einen sanften Übergang ins Wasser und wieder hinaus
- dauerhaft oder temporär möglich; nach der Sommersaison im Freibad könnte die Treppe über Winter eingelagert werden.

Umstieg vom Rollstuhl auf den erhöhten Beckenrand. Das Wasser schließt niveaugleich an.
[Maße in cm]

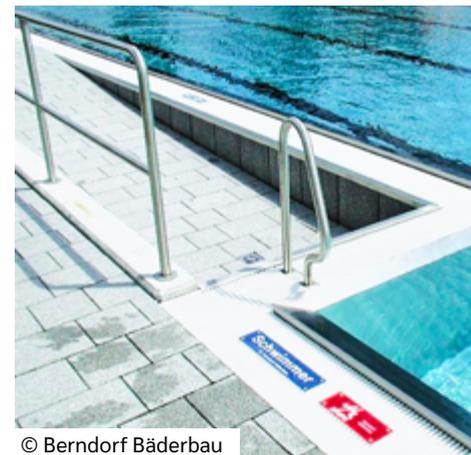


Lifter an einer Laufschiene für den barrierefreien Zugang zum Außenbecken



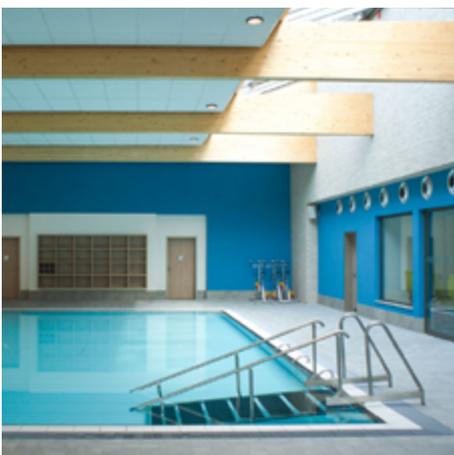
© Berndorf Bäderbau

Die flache Rampe erzeugt einen erhöhten Beckenrand.



© Berndorf Bäderbau

Detail des erhöhten Beckenrands. Ein Haltegriff hilft beim Transfer ins Wasser und wieder hinaus.



Die flache Treppe mit beidseitigem Handlauf passt sich dem variablen Hubboden an.



© Berndorf Bäderbau

Flache Rampe mit einseitigem Handlauf und rutschfester Oberfläche



© Berndorf Bäderbau

4-stufige Rutschtreppe mit beidseitigem, abgetrepptem Handlauf

Sonstige Funktionsbereiche

Zu weiteren Funktionsbereichen und Raumnutzungen äußert sich die DIN 18040-1 nicht explizit. Darunter fallen Sportstätten, Räume für Dienstleistungen und Beherbergung sowie Bildung. Für alle Gebäude und Anlagen dieser Funktionsbereiche gilt gleichermaßen: Alle öffentlich zugänglichen Bereiche müssen die vorgenannten Anforderungen der DIN 18040-1 erfüllen. Welche Räume als „nicht öffentlich zugänglich“ gelten und somit ausgenommen sind, erläutert der Abschnitt „Öffentlich zugänglich – was gehört dazu?“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“.

Spezifische Anforderungen der sonstigen Funktionsbereiche werden im Folgenden nur kurz angerissen.

Sportstätten

Beispielhafte Räume

- Sporthallen und -plätze
- Fitness-Studios, Schulen für Kampfsport
- Tanz- und Ballettschulen
- Saunen und Wellness-Bereiche

Anforderungen im Sportbereich

★ Sport-Rollstühle

sind mit einer Spurweite von 85 bis 100 cm sehr breit (Breite von Standard-Rollstühlen ca. 70 cm). Das muss bei den Bewegungs- und Begegnungsflächen beachtet werden, insbesondere bei Flur- und Türbreiten.

- **Ausreichend Rollstuhlabbstellplätze** für den Umstieg vom Straßenrollstuhl auf den Sportrollstuhl (Maße siehe Abschnitt „Abstellplätze für Rollstühle“)

★ Lademöglichkeit für E-Rollstühle

an den Rollstuhlabbstellplätzen

★ Umsteighilfen

wie Strickleitern oder Personen-Lifter sind hilfreich in den Umsteigebereichen sowie in Umkleiden und Sanitärräumen.

★ Große Schließfächer

in ausreichender Anzahl für Prothesen, Korsetts und ähnliches

★ Schutz von Bauwerksteilen, Ecken und Kanten,

die durch Rollstühle stark beansprucht werden, zum Beispiel durch abgerundete Stoßleisten und Stoßbleche

■ Höhe für Bedienelement beachten

zum Beispiel bei Fenstergriffen

■ Eingelassene Türgriffe

gelten als nicht barrierefrei. DIN 18040-1 erlaubt sie innerhalb von Sporthallen ausnahmsweise aus Sicherheitsgründen.

★ Punktelastische Bodenbeläge

sind für Rollsportaktivitäten ungeeignet.

★ Nebenräume wie Geräteräume

sollten ebenfalls barrierefrei nutzbar sein. Geräte und Schränke müssen davor entsprechende Bewegungsflächen aufweisen. Manuelle Schwingtore sind aufgrund von Kraftaufwand, Greifhöhen und Öffnungsmechanismen problematisch.

★ Lagerplatz von Sportrollstühlen

Bei Bedarf ausreichend Platz einplanen

■ Die Raumakustik in Sporthallen

ist schwierig. Die DIN 18041 ist zu beachten. Hilfreich ist es, bereits bei der Planung eine Person mit Fachkenntnissen zu Rate zu ziehen.

Anforderungen im Zuschauerbereich

- Alle genannten Anforderungen der DIN 18040-1 gelten auch für die Zuschauerbereiche, da sie öffentlich zugänglich sind (Details siehe Abschnitt „Räume für Veranstaltungen, Versammlungen und Schulungen“).

Räume in Bildungseinrichtungen

Beispielhafte Räume

- Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen
- Kindertageseinrichtungen

Spezifische Anforderungen

- **In öffentlich zugänglichen Räumen** gelten die Anforderungen der DIN 18040-1.
- **Unterrichts- und Gruppenräume** können als Versammlungsräume gemäß DIN 18040-1 betrachtet werden.
- **Das Sekretariat ist erste Anlaufstelle** für Besuchende in Schulen. Es muss den Anforderungen für Service-Schalter entsprechen und leicht auffindbar sein.
- **Türgriff und Türöffner am KiTa-Eingang** nicht in Reichweite der Kinder und doch barrierefrei. Das erfordert individuelle Lösungen in Absprache mit den Trägern.
- **Anforderungen an Ausstattungselemente** Kinder benötigen aufgrund ihrer geringeren Körpergröße und Kraft andere Maße als die in DIN 18040-1 genannten. Die DIN empfiehlt hier, entsprechende Analogien anzuwenden.

★ **Notwendige Brandschutztüren**
aufgrund der geringeren Kraft von Kindern möglichst als Automatiktüren mit Feststell- oder Freilaufanlage

★ Klemmschutz an Türen

- **Für die Raumakustik**
DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen“ beachten. Schallschutzpaneele und eine gute Raumgeometrie können unterstützen. Fachbüros sollten frühzeitig in die Planung eingebunden werden.

Räume für Beherbergung

Beispielhafte Räume

- Hotels, Pensionen
- Jugendherbergen
- Bildungsstätten

Anforderungen an öffentlich zugängliche Räume

- Es gelten die genannten Anforderungen der DIN 18040-1, zum Beispiel in Eingangs-, Speise-, Freizeit- und Konferenzbereichen und in Fluren.

Anforderungen in Gastzimmern (lt. VV TB NRW)

- **Sie haben eine wohnähnliche Nutzung.** Daher gilt hier DIN 18040-2 für Wohnungen. Sie unterscheidet zwischen dem barrierefreien „B-Standard“ und dem „R-Standard“, der „barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ ist.
- **Erforderliche Anzahl an Gastzimmern** beider Standards regelt die SonderbauVO NRW in Abhängigkeit von der Gesamtbettanzahl.

★ Möglichst nah am Eingang oder Aufzug

★ Zimmernummern

kontrastreich und taktil

- **Barrierefreier Zugang**
mit Schlüssel, Chipkarte, Automatiktür o. ä.
- **Bewegungsflächen**
zwischen den Möbeln und in Sanitärräumen nach DIN 18040-2 (siehe Skizze)
- **Fenster**
Mindestens ein Fenster barrierefrei zu öffnen
- **Spiegel sitzend einsehbar**
- **Alle Schrankbereiche barrierefrei erreichbar** aus dem Rollstuhl für R-Standard

★ Möglichst verschiebbare Möblierung

★ **Nachbarzimmer mit Verbindungstür**
für Assistenzperson

★ **Abstellfläche für den Rollstuhl**
neben dem Bett mit Lademöglichkeit für E-Rollstühle sowie evtl. Umsteighilfe

Anforderungen an die Alarmierung

✚ **Nach R-Standard**
möglichst im Erdgeschoss, um die Selbstrettung zu ermöglichen

✚ **Für Menschen mit Höreinschränkungen**
nach dem 2-Sinne-Prinzip:
Blitzleuchten im Schlaf- und Sanitärraum;
Blitzleuchte am Telefon;
Vibrationsalarm im Bett

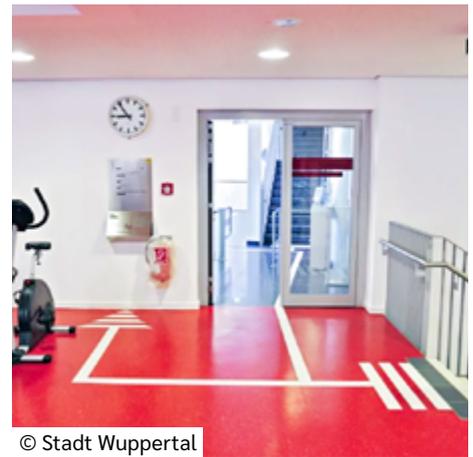


Sport-Rollstuhl – durch die schräg angeordneten Räder wesentlich breiter als Standard-Rollstühle



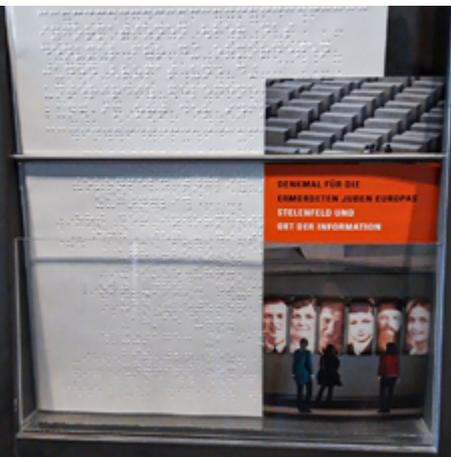
© Stadt Wuppertal

Barrierefreie Sauna der Schwimmoper Wuppertal: Stufenlos, kontrastreich, Blitzleuchten auch im Ruhebereich

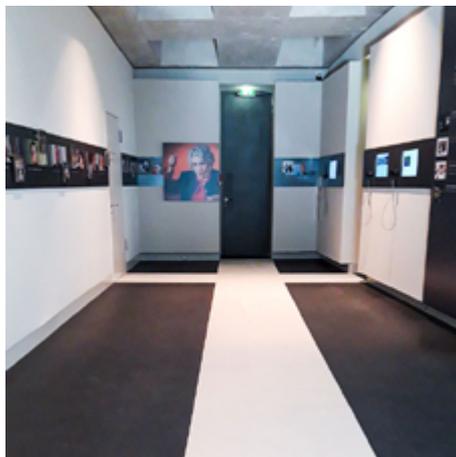


© Stadt Wuppertal

Fitnessbereich der Schwimmoper Wuppertal: Stufenlos, kontrastreich, Leitstreifen zum taktilen Geschossplan



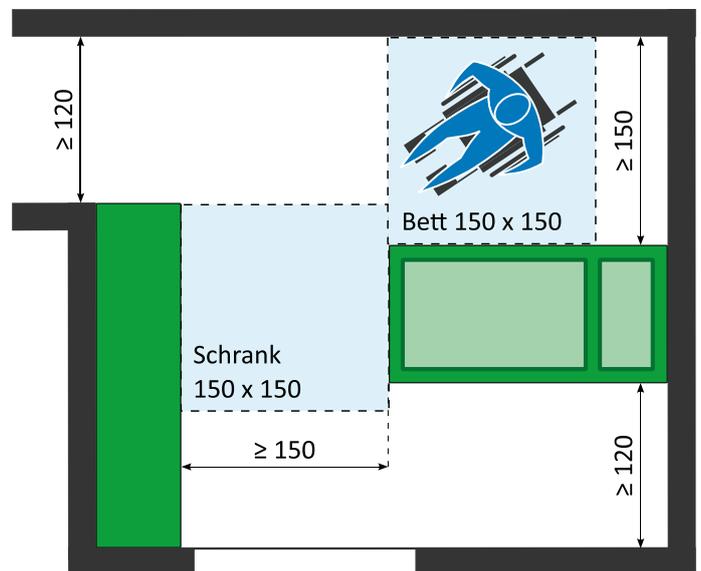
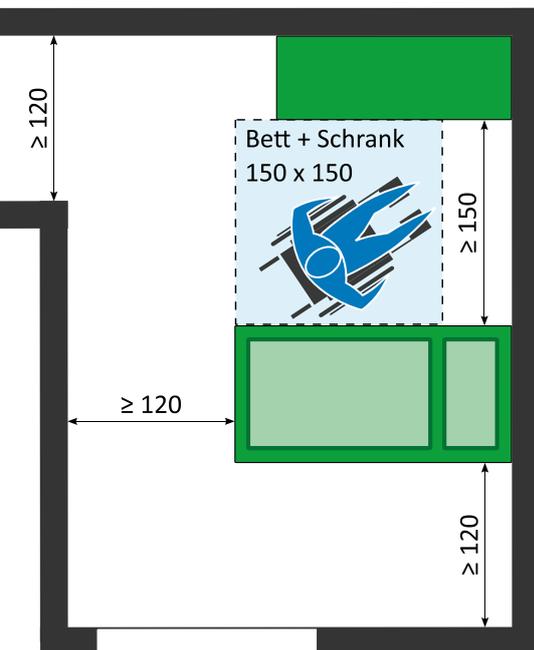
Info-Texte auch in Braille-Schrift am Holocaust-Mahnmal Berlin



Stark kontrastierende Wegeführung am Holocaust-Mahnmal Berlin



Ausgesparter ebenerdiger Bereich für Rollstuhlnutzende im abgetreppten Sitzbereich eines Museums



Barrierefreie Hotelzimmer nach R-Standard: Mindesttiefe der Bewegungsflächen vor allen Möbeln 150 cm. Bei Betten reichen an einer Längsseite und dem Fußende 120 cm. [Maße in cm]

Räume für Dienstleistungen

Beispielhafte Räume

- Verwaltungen, Bürgerbüros, Polizei
- Gesundheitseinrichtungen, Praxen, Therapieräume
- Läden und Einkaufszentren, Apotheken, Reisebüros, Friseure, Tankstellen
- Postfilialen, Banken, Geschäftsstellen von Krankenkassen o. ä.
- Gastronomie
- Freizeiteinrichtungen, Bibliotheken, Ausstellungsräume, Museen

Spezifische Anforderungen

- **Barrierefreie Service-Schalter, Tresen, Kassen und Beratungsplätze**
(Details siehe Abschnitt „Service-Schalter ...“)
- **Ausreichend Bewegungsflächen**
in Gängen, Ausstellungsbereichen und Gasträumen

- **Exponate barrierefrei erfahrbar**
- **2-Sinne-Prinzip beachten**
zum Beispiel bei Beratungsplätzen, Aufrufsystemen oder Exponaten

★ **Gute Ausleuchtung**

★ **Ausreichend Sitzgelegenheiten**
auch in Bereichen mit Warteschlangen

★ **Variable Möblierung in Gasträumen**
Stehtische in verschiedenen Höhen auch für Rollstuhlnutzende

★ **Barrierefreie Umkleiden**
in Läden und Gesundheitseinrichtungen

★ **gut lesbare Informationen**
zum Beispiel bei Preisschildern, Speisekarten oder Exponaten

★ Nicht-bauliche Barrierefreiheit

Die bisher beschriebene bauliche Barrierefreiheit bildet die notwendige Grundlage für eine möglichst eigenständige Nutzung von Gebäuden für Menschen mit Einschränkungen. Darüber hinaus können bestimmte Serviceleistungen und technische Unterstützungen die bauliche Barrierefreiheit ergänzen. Wertvolle Hinweise geben auch die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (siehe Anhang).

Service, Hilfe, Assistenz

- ★ **Personal schulen und sensibilisieren**
- ★ **Kostenfreier Zugang für Assistenzpersonen**
Für anerkannte Assistenzhunde gilt eine gesetzliche Duldungspflicht.
- ★ **In Kultureinrichtungen**
Audioguides, angepasste Führungen und pädagogische Konzepte für verschiedene Behinderungen
- ★ **Gehhilfen, leichte Stühle und Lupen**
zum Ausleihen
- ★ **Veranstaltungen barrierefrei planen**
Infos gibt die Bundesfachstelle Barrierefreiheit.

Information, Internet, Smart-Technik,

- ★ **Hinweise zur Anreise**
für Menschen mit Mobilitätseinschränkung
- ★ **Barrierefreie Informationen**
zum Beispiel eine akustische Speisekarte mit Hilfe eines QR-Codes
- ★ **Barrierefreie Kommunikation**
zum Beispiel Leichte Sprache, Untertitel bei Videos, Videos in Deutscher Gebärdensprache
- ★ **Barrierefreie Webseiten nach BITV**
Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung
- ★ **Unterstützende Apps**
zum Beispiel zur Orientierung im Gebäude

Anhang

Gesetze und Verordnungen

- **UN-BRK – UN-Behindertenrechtskonvention**
Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
(in Deutschland in Kraft getreten am 26.03.2009)
- **BGG - Behindertengleichstellungsgesetz**
Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(in Kraft getreten am 01.05.2002, letzte Änderung vom 23.05.2022)
- **BGG NRW – Behindertengleichstellungsgesetz NRW**
Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
(in Kraft getreten am 01.01.2004, letzte Änderung vom 01.09.2018)
- **IGG NRW - Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen**
(in Kraft getreten am 01.07.2016, letzte Änderung vom 15.04.2022)
- **BauO NRW 2018 – Landesbauordnung NRW**
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(in Kraft getreten am 01.01.2019, nach Änderungen neu in Kraft getreten am 01.01.2024)
- **VV TB NRW - Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW**
(in Kraft getreten am 01.07.2021, letzte Änderung vom 16.10.2023)

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung von Nordrhein-Westfalen stellt zwei Praxisleitfäden bereit mit dem Originalwortlaut von DIN 18040 Teil 1 und 2 und Anmerkungen über Einschränkungen oder Ausnahmen durch die VV TB NRW.
Kostenlos unter: www.mhkbd.nrw/themenportal/regelungen-zum-barrierefreien-bauen
- **BauPrüfVO – Bauprüfverordnung**
Verordnung über bautechnische Prüfungen
(in Kraft getreten am 01.01.1996, letzte Änderung vom 09.07.2021)
- **SBauVO - Sonderbauverordnung**
Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten
(in Kraft getreten am 05.01.2017, letzte Änderung vom 15.11.2019)
- **ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung**
Verordnung über Arbeitsstätten
(in Kraft getreten am 12.08.2004, letzte Änderung vom 27.03.2024)
- **ASR - Technische Regeln für Arbeitsstätten**
ASR V3a.2: spezielle Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten
(Ausgabe vom August 2012, letzte Änderung April 2023)

Technische Regelwerke

Einen Überblick über alle für das barrierefreie Bauen relevanten Normen gibt es auf dem Informations-Portal www.bfb-barrierefrei-bauen.de. In der folgenden Auflistung sind die wichtigsten Normen und sonstige Regelwerke, die in diesem Leitfaden vorkommen, aufgeführt:

Normen des DIN

DIN 1450:2013-04	Schriften – Leserlichkeit
DIN 14036:2023-12	Dynamische und adaptive Fluchtweglenkung – Planung und Umsetzung von richtungsvariablen Konzepten
DIN 18040-1:2010-10	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude (Neuaufgabe voraussichtlich Anfang 2025)
DIN 18040-2:2011-09	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen (Neuaufgabe voraussichtlich Anfang 2025)
DIN 18041:2016-03	Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung
DIN 18065:2020-08	Gebäudetreppen – Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
DIN 18650:2010-06	Automatische Türsysteme (zurückgezogen)
DIN 32975:2009-12	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung (Berichtigung 1: 2012-07)
DIN 32976:2007-08	Blindenschrift – Anforderungen und Maße
DIN 32984:2023-04	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
DIN 32986:2019-06	Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift
DIN EN 115-1:2018-01	Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen – Teil 1: Konstruktion und Einbau
DIN EN 1154:2003-04	Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12217:2015-07	Türen – Bedienkräfte – Anforderungen und Klassifizierung

DIN EN 13200:2019-05	Zuschaueranlagen – Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze
DIN EN 17210:2021-08	Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt – Funktionale Anforderungen
DIN EN 81-70:2022-12	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen

Regelwerke des VDI

VDI 6008 (2012 bis 2021)	Barrierefreie Lebensräume Blatt 1 – Allgemeine Anforderungen und Planungsgrundlagen Blatt 2 – Möglichkeiten der Sanitärtechnik Blatt 3 – Möglichkeiten der Elektrotechnik und Gebäudeautomation Blatt 4 – Möglichkeiten der Aufzugs- und Hebeteknik Blatt 5 – Möglichkeiten der Ausführung von Türen und Toren Blatt 6 – Bildzeichen und bildhaft verwendete Schriftzeichen Blatt 7 – Brandschutz (in Vorbereitung)
-----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sonstige Regelwerke

BGR 181 (2003-10)	BG-Regel – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
GUV-I 8527 (2020-05)	DGUV-Informationen – Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche

Links

Zu Gesetzen, Normen und Anforderungen

- Landesgesetze von NRW: recht.nrw.de
- Bundesgesetze: www.gesetze-im-internet.de
- Rechtsammlung zur Barrierefreiheit auf Bundesebene der Bundesfachstelle Barrierefreiheit: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de
- Checkliste, Regelungen und weitere Informationen zum barrierefreien Bauen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW (BLB): www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen
- „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“: sehr umfangreicher Leitfaden der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV zu den Anforderungen von barrierefreien Arbeitsplätzen regelwerke.vbg.de/vbg_dguvi/di215-112/di215-112_0_.html
- Bestellung der DIN-Normen: www.beuth.de/de

Relevante Informationsportale

- Informationsportal der Agentur Barrierefrei NRW: www.ab-nrw.de
- Informationsportal und Praxishilfen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de
- Informationsportal der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) bietet zahlreiche Informationen und Veröffentlichungen rund um Inklusion: www.ksl-nrw.de
- Informationsportal des Rudolf Müller Verlags zum barrierefreien Bauen: www.bfb-barrierefrei-bauen.de
- Kostenlose Downloads des Rudolf Müller Verlags (Symbole Barrierefrei-Konzept, ASR u. a.) www.bfb-barrierefrei-bauen.de/bf-konzept-downloads
- „Leitfaden Barrierefreies Bauen“ des Bundesbauministeriums mit Erläuterungen und kostenlosem Download von Piktogrammen zum Barrierefrei-Konzept www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de
- Produktpräsentationen zum Thema barrierefrei planen, bauen und wohnen: nullbarriere.de
- Bestellung der Broschüren des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes: www.dbsv.org/broschueren.html
- Informationen zur Barrierefreiheit von Schrift, Text und Bild: leserlich.info
- Landesarbeitsgemeinschaft Wohnberatung NRW mit einer Übersicht der Wohnberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen: www.wohnberatungsstellen.de

Fördermöglichkeiten

- Förderdatenbank des Bundes: www.foerderdatenbank.de
- Förderungen der KfW-Bank: www.kfw.de
- Einföderung von konkreten Projekten durch verschiedene Stiftungen möglich.
Bundesverband Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org/startseite.html

Fachplaner und Sachverständige

Die Agentur Barrierefrei NRW bietet Trägern öffentlicher Belange in Nordrhein-Westfalen eine kostenfreie Erstberatung zu konkreten Einzelfragen einer Planung per Telefon oder Mail an. Eine planungsbegleitende baufachliche Stellungnahme ist darüber hinaus nicht möglich.

Für die Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen oder Barrierefrei-Konzepten wenden Sie sich an Sachverständige für Barrierefreiheit, zum Beispiel über folgende Portale:

- Architektenkammer NRW (Erweiterte Suche - Tätigkeitsschwerpunkt "Barrierefreies Bauen":
www.aknw.de/service/architektensuche/online-architektenliste
- Portal Barrierefreies Bauen: www.bfb-barrierefrei-bauen.de/experten-datenbank

Impressum

Herausgeber	Agentur Barrierefrei NRW im Kompetenzzentrum Barrierefreiheit Volmarstein Grundschtötelor Straße 40 58300 Wetter (Ruhr) E-Mail: ab-nrw@kb-esv.de Telefon: 02335 / 9681-59 Internet: www.ab-nrw.de
Redaktion	Dipl.-Ing. (FH) Lydia Weyandt (Architektin) Dipl.-Ing. Martin Philippi (Architekt) Virginia Grosseck, M. Sc. (Bauingenieurin)
Grafiken	Dipl.-Ing. (FH) Lydia Weyandt (Architektin)
Fotos	Agentur Barrierefrei NRW; Martin Lersmacher; Adobe Stock (lizensiert) Stiftung Leben pur (Toiletten für alle); diverse Fotos mit freundlicher Genehmigung der Hersteller und Nachweis im Bild
Layout	Dipl.-Ing. (FH) Lydia Weyandt (Architektin) Mohamed Ouald Abbou (Mediengestalter)
Stand	09/2024, 1. Auflage

Eine barrierefreie Ausgabe dieses Leitfadens ist erhältlich unter: www.ab-nrw.de

Haftungsausschluss

Die Herausgeber übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Haftungsansprüche, die sich aus der Nutzung dieser Publikation wegen fehlerhafter oder unterlassener Information ergeben können, sind daher ausgeschlossen.

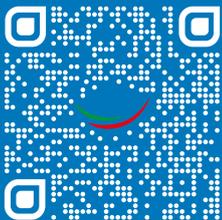
Nachdruck

Der Nachdruck der vorliegenden Publikation – auch nur auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

Agentur Barrierefrei NRW: Barrierefreiheit. Einfach. Machen.

Die Agentur Barrierefrei NRW informiert und berät als gesetzlich verankerte Landesfachstelle für Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen insbesondere Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen und Verantwortliche der öffentlichen Verwaltung, Politik und Wirtschaft.

Wir bieten Informationen auf unserem Webportal und in unseren ausführlichen Leitfäden, Vorträge und Workshops zu aktuellen Themen der Barrierefreiheit sowie individuelle Beratung bei konkreten Fragestellungen. So tragen wir dazu bei, praktikable und kostengünstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu finden und umzusetzen und damit die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen in Nordrhein-Westfalen zu verbessern.



www.ab-nrw.de

Gefördert vom

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

